
Hausmitteilungen über LANDWIRTSCHAFT

Kredite an die landwirtschaft

II. B.R. Deutschland

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT

DIREKTION WIRTSCHAFT UND AGRARSTRUKTUR – ABTEILUNG «BILANZEN, STUDIEN, INFORMATION»

*Der Nachdruck, auch teilweise, des Inhalts dieses Berichts
ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet*

CREDITS A L'AGRICULTURE

Série : Informations Internes sur l'Agriculture

n° 104

La présente étude vient de paraître en langue allemande :
la version française est en cours de préparation.

Le financement des investissements nécessaires constitue le problème le plus important dans le domaine des efforts visant à améliorer les structures agricoles. A la suite de modifications parfois profondes intervenues ces dernières années dans les conditions générales et les modalités d'octroi des crédits agricoles, un groupe d'experts à la demande de la direction générale de l'agriculture a effectué une enquête dans le domaine des crédits agricoles afin de pouvoir fournir de nouvelles informations sur les possibilités de financement et sur l'octroi de crédits agricoles par les Etats membres (1).

Le présent volume contient l'enquête relative à la République Fédérale d'Allemagne. Les rapports relatifs à la Belgique, à la France et au Grand-Duché de Luxembourg ont été publiés dans la série "Communications internes sur l'agriculture" n° 102.

La première partie de ce rapport contient une description détaillée de la situation actuelle dans le secteur du crédit agricole. L'accent est mis sur l'importance de ces crédits dans tous les secteurs économiques. Elle est suivie d'une description de l'endettement actuel de l'agriculture.

(1) Cette étude concerne les six Etats membres originaux.

Cette description est suivie d'une analyse de l'influence de l'Etat sur les crédits disponibles, de l'octroi de ces crédits à l'agriculture ainsi que de l'organisation et des coûts du crédit agricole. La première partie du rapport se termine par une analyse de l'incidence des évolutions à long terme de la conjoncture et de l'économie sur le crédit agricole.

En ce qui concerne l'évolution des demandes de crédits agricoles jusqu'en 1980, la deuxième partie de cette étude aboutit à la conclusion selon laquelle une demande de crédits plus importante que dans le passé n'est pas à exclure à la suite de la substitution progressive en agriculture du travail par le capital, processus qui réclame les investissements importants orientés principalement vers une amélioration des structures.

Les possibilités de demandes de crédits des agriculteurs en République Fédérale d'Allemagne dépendent, de façon décisive selon l'auteur, de l'aide financière nationale ou internationale des pouvoirs publics, si possible sous forme de bonifications d'intérêts.

Hausmitteilungen über LANDWIRTSCHAFT

Kredite an die landwirtschaft

II. B.R. Deutschland

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT

DIREKTION WIRTSCHAFT UND AGRARSTRUKTUR – ABTEILUNG «BILANZEN, STUDIEN, INFORMATION»

KREDITEN AN DIE LANDWIRTSCHAFT

II. B.R. DEUTSCHLAND

Dr. W. KAYSER

V O R W O R T

Im Rahmen Ihres Studienprogramms hatte die Generaldirektion Landwirtschaft eine Sachverständigengruppe mit dieser Studie beauftragt. Die Sachverständigen die die einzelnen Berichte über Ihr Land durchführten waren :

für Frankreich

H. CHABRAT

Leiter Departement des Etudes Economiques et Financières.

Caisse Nationale de Crédit Agricole

PARIS

für Italien

Dr. F. D'ADAMO

Generalinspektor Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste

ROMA

für Luxemburg

H. MEDERNACH

Direktor Caisse Centrale des Associations Agricoles Luxembourgeoises

LUXEMBOURG

für die B.R. Deutschland

Dr. W. KAYSER

Direktor der Landwirtschaftlichen Rentenbank

FRANKFURT

für Belgien

C. VERFAILLE

Directeur Général de l'Institut National de Crédit Agricole

BRUXELLES

für die Niederlande

Drs. M. van AMELSVOORT

Coöperatieve Centrale Boerenleenbank

EINDHOVEN

Das vorliegende Dokument bildet das Bericht für die B.R. Deutschland. Die Studien über Frankreich, Italien und Luxemburg wurden in Nr. 102 in der Studienreihe "Hausmitteilungen über Landwirtschaft" veröffentlicht.

Die Abteilungen "Bilanzen, Studien, Information" und "Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft" der Generaldirektion Landwirtschaft haben an den Arbeiten mitgearbeitet.

x

x x

Die vorliegende Studie gibt nicht zwangsläufig die Meinung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf diesem Gebiet wieder und greift in keiner Weise der künftigen Haltung der Kommission auf diesem Gebiet vor.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I/1 <u>Anteil des Agrarkredits an den Gesamtkrediten und Beitrag der Landwirtschaft zur Ersparnisbildung</u>	1
a) Anteil des Agrarkredits an den Gesamtkrediten	1
1' - Anteil der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Gesamtkrediten	2
2' - Kredite für die landwirtschaftliche Infrastruktur	15
3' - Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte	20
b) Beitrag der Landwirtschaft zur Ersparnisbildung	26
I/2 <u>Die Verschuldung der Landwirtschaft</u>	29
a) "Bilanz" der Landwirtschaft	29
1' - Aktiva	29
2' - Passiva	33
b) Kosten des von der Landwirtschaft aufgenommenen Fremdkapitals	38
1' - Zinsaufwand	38
2' - Pachtaufwand	39
I/3 <u>Staatliche Einflußnahme auf Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten an die Landwirtschaft</u>	42
a) Bestehende allgemeine Bestimmungen und Interventionen des Staates im Geld- und Kreditwesen, soweit sie den Agrarkredit berühren	42
b) Die Interventionen des Staates im Agrarkredit und wesentliche Unterschiede in der Behandlung des Agrarsektors im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen	50
1' - Die Interventionen des Staates im Agrarkredit	50
2' - Wesentliche Unterschiede in der Behandlung des Agrarsektors im Vergleich zu anderen wichtigen Wirtschaftsbereichen	62
I/4 <u>Organisation und Kosten des Agrarkredits</u>	66
a) Schema der Organisation des Agrarkredits	66
b) Bedeutung der an der Agrarkreditgewährung beteiligten Institute und Organisationen (nach Art und Umfang der vergebenen Kredite und im Verhältnis des Agrarkredits zu den an die übrigen Darlehnsnehmer vergebenen Krediten)	81
1' - Kredite der Institutsgruppen an landwirtschaftliche Betriebe	81
2' - Kredite der Institutsgruppen für landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen	86

3'	Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte	87
c)	Beschaffung der Kreditmittel durch die Institute und Organisationen (Arten und Bedingungen)	90
1'	Annahme von Spareinlagen	92
2'	Ausgabe von Sparbriefen	102
3'	Ausgabe von Schuldverschreibungen	104
4'	Aufnahme von Darlehen	115
5'	Zweckvermögen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank	117
6'	Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank	119
d)	Bedingungen für die Gewährung des Agrarkredits	121
1'	Kurzfristiger Kredit	121
2'	Mittelfristiger Kredit	123
3'	Langfristiger Kredit	126
e)	Kosten des Agrarkredits für die Kreditnehmer (Höhe und Zusammensetzung)	129
1'	Kosten des Agrarkredits nach Kreditarten	129
2'	Kosten des Agrarkredits im Vergleich zu den wichtigsten anderen Wirtschaftsbereichen	137
I/5	<u>Einfluß kurzfristiger und langfristiger wirtschaftlicher Entwicklungstendenzen auf den Agrarkredit</u>	138
II/1	<u>Vorgesehene oder in Vorbereitung befindliche Änderungen der Gesetzgebung bei der Gewährung und der Organisation des Agrarkredits</u>	144
II/2	<u>Entwicklung des Kapitalmarktes bis 1980 oder 1985</u>	148
a)	Überlegungen zum Umfang der mittel- und langfristigen Kreditnachfrage der Landwirtschaft	148
b)	Überlegungen zur Befriedigung der mittel- und langfristigen Kreditnachfrage der Landwirtschaft	151
1'	Überlegungen im Hinblick auf das mengenmäßige Kreditangebot	151
2'	Überlegungen im Hinblick auf die Absicherung der Kredite	156

Verzeichnis der Übersichten

	<u>Seite</u>	
Übersicht 1	Entwicklung der Kredite von Kreditinstituten an die landwirtschaftlichen Betriebe nach <u>alter</u> Kreditnehmerstatistik 1960 - 1968 ohne Kredite f.d.ländl.Siedlung	5
Übersicht 2	Entwicklung der Kredite von Kreditinstituten an die landwirtschaftlichen Betriebe nach <u>alter</u> Kreditnehmerstatistik 1960 - 1968 einschl.Kredite f.d.ländl.Siedlung	6
Übersicht 3	Entwicklung des Anteils der Kredite von Kreditinstituten an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Krediten an alle inländischen Nichtbanken 1960 - 1968 ohne Kredite f.d. ländl.Siedlung	8
Übersicht 4	Entwicklung des Anteils der Kredite von Kreditinstituten an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Krediten an alle inländischen Nichtbanken 1960 - 1968 einschließlich Kredite für die ländl.Siedlung	9
Übersicht 5	Gegenüberstellung der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß alter Kreditnehmerstatistik der Bundesbank und gemäß Fremdkapitalstatistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums 1960 - 1968	12
Übersicht 6	Entwicklung des Anteils der Kredite von Kreditinstituten an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Krediten an alle inländischen Nichtbanken 1968 - 1970	16
Übersicht 7	Gegenüberstellung der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß neuer Kreditnehmerstatistik der Bundesbank und gemäß Fremdkapitalstatistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums 1969-1971	17
Übersicht 8	Kredite der Kreditinstitute für Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur	19
Übersicht 9	Kredite der Raiffeisen-Kreditorganisation an Molkereien, sonstiges produzierendes und handeltreibendes Ernährungsgewerbe	20
Übersicht 10	Kredite der Raiffeisen-Organisation an Ernährungsbetriebe	22
Übersicht 11	Kredite der Raiffeisen-Kreditorganisation an Ernährungsbetriebe	25
Übersicht 12	Geschätzte Spareinlagen von Landwirten bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften, Volksbanken und Sparkassen Ende 1965 und 1969	27
Übersicht 13	"Bilanz" der Landwirtschaft 1960,1965,1970	30
Übersicht 14	Zinsleistungen der Landwirtschaft in den Landwirtschaftsjahren 1960/61 bis 1969/70	38

		<u>Seite</u>
Übersicht 15	Geschätzter Pachtaufwand der Landwirtschaft 1960, 1965 und 1969	41
Übersicht 16	Ergebnisse der allgemeinen landwirtschaftlichen Kreditverbilligungsaktion des Bundes 1961 - 1970	54
Übersicht 17	Kredite der verschiedenen Institutsgruppen an landwirtschaftliche Betriebe einschl. der Kredite der von der Kreditnehmerstatistik nicht erfassten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften am 31.12.1970	83
Übersicht 18	Anteil der Kredite an landwirtschaftlichen Betrieben bei den verschiedenen Institutsgruppen an den Krediten an alle inländischen Wirtschaftsunternehmen und Private am 31.12.1970 und 31.12.1971	85
Übersicht 19	Kredite der verschiedenen Institutsgruppen für landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen Stand 31.12.1969 bzw. 30.6.1970	88
Übersicht 19 a	Kredite der Raiffeisenkreditorganisation an Ernährungsbetriebe am 31.12.1969	89
Übersicht 20	Quellen der einzelnen Institute und Institutsgruppen für die Beschaffung längerfristiger Fremdfinanzierungsmittel	91
Übersicht 21	Zinssätze für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist in der Zeit von Juni 1968 - August 1971	94
Übersicht 22	Zinssätze für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten in der Zeit von Juni 1968 - August 1971	95
Übersicht 23	Zinssätze für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 4 Jahren und darüber in der Zeit von Juni 1968 bis August 1971	96
Übersicht 24	Spareinlagenentwicklung bei den Kreditinstituten 1967 - 1970	98
Übersicht 25	Spareinlagenbestände mit gesetzlicher und vereinbarten Kündigungsfristen Ende 1964 und Ende 1970	100
Übersicht 26	Der Spareinlagenzuwachs bei den Kreditinstituten 1967 - 1970 und seine Verteilung auf gesetzliche und vereinbarte Kündigungsfristen	100
Übersicht 27	Spareinlageentwicklung bei den verschiedenen Institutsgruppen 1970	101

		<u>Seite</u>
Übersicht 28	Verteilung der ausgegebenen Sparbriefe auf die verschiedenen Institutsgruppen (Ende Mai 1970)	104
Übersicht 29	Umlauf von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten am 31.12.1970	109
Übersicht 30	Bruttoabsatz von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten 1965-1970	111
Übersicht 31	Nettoabsatz von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten 1965-1970	113
Übersicht 32	Nettoabsatz von Schuldverschreibungen an Kreditinstitute und inländische Nichtbanken 1966 - 1970	114
Übersicht 33	Renditen der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibung inländischer Emittenten 1965-1970	116
Übersicht 34	Zinssätze für Wechseldiskontkredite in der Zeit von Juni 1968 - August 1971	132
Übersicht 35	Zinssätze für Kontokorrentkredite unter 1 Million DM in der Zeit von Juni 1968 - August 1971	133
Übersicht 36	Zinssätze für Hypothekarkredite auf Wohnungsgrundstücke in der Zeit von Juni 1968 - August 1971	136

I/1 Anteil des Agrarkredits an den Gesamtkrediten und Beitrag der Landwirtschaft zur Ersparnisbildung

a) Anteil des Agrarkredits an den Gesamtkrediten

Über die Kredite der Kreditinstitute an die Landwirtschaft unterrichtet in der Bundesrepublik am umfassendsten die Kreditnehmerstatistik der Deutschen Bundesbank. Sie wird vierteljährlich erstellt und erfasst die jeweils aus - stehenden Kredite der Kreditinstitute an inländische Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen, gegliedert nach Wirtschaftszweigen, darunter auch die Kredite an die Land - wirtschaft. Die Kredite werden in kurzfristige (bis zu einem Jahr), mittelfristige (ein bis vier Jahre) und lang - fristige (über vier Jahre) unterteilt.

Auf den ersten Blick erscheint es nicht schwierig, hin - reichende Zahlen über den Anteil des Agrarkredits an den Gesamtkrediten anhand dieser Statistik zu ermitteln. Bei näherer Betrachtung ergeben sich jedoch außerordentlich große Schwierigkeiten. Sie sind in erster Linie darin be - gründet, dass die Deutsche Bundesbank ihre Kreditnehmer - statistik mit Wirkung vom 31.12.1968 auf eine neue Basis gestellt hat und infolgedessen die Zahlen der alten Kredit - nehmerstatistik mit denen der neuen hinsichtlich ihrer Auf - teilung nach Wirtschaftszweigen nicht vergleichbar sind. Darüberhinaus ergeben sich weitere Schwierigkeiten vor allem aus dem unterschiedlichen Begriff des Agrarkredits in dieser Untersuchung und in der Kreditnehmerstatistik.

Da die Erfassungsprobleme bei den Krediten für die sog. landwirtschaftliche Infrastruktur und bei den Krediten für die der landwirtschaftlichen Erzeugung unmittelbar vorge - lagerten und nachgelagerten Stufen (" Unternehmen der Ver - marktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, soweit sie in der Hand der Landwirtschaft sind") besonders groß sind, wird die Betrachtung zunächst allein auf die Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe abgestellt.

1' - Anteil der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Gesamtkrediten

Wegen der unterschiedlichen Erfassung der Agrarkredite in der alten und in der neuen Kreditnehmerstatistik war es nicht möglich, Zahlen für den Gesamtzeitraum 1960 bis 1969 zusammenzustellen. Vielmehr mußte eine Zweiteilung vorgenommen werden, bei der für den Zeitraum 31.12.1960 bis 30.9.1968 die Zahlen der alten Kreditnehmerstatistik und für den Zeitraum 31.12.1968 bis 31.12.1969 die Zahlen der neuen Kreditnehmerstatistik verwendet wurden. Damit bei der neuen Kreditnehmerstatistik nicht nur Zahlen für ein Jahr geboten werden, wurde hier der Betrachtungszeitraum vom 31.12.1968 bis zum 31.12.1970 ausgedehnt.

a' - Unterschiede im Begriff "Kredite an die Landwirtschaft" zwischen alter und neuer Kreditnehmerstatistik

Um die verschiedenen Tatbestände sichtbar zu machen, die von der alten und von der neuen Kreditnehmerstatistik erfasst werden, seien nachstehend zunächst die wichtigsten Unterschiede zwischen beiden Statistiken im Hinblick auf den Agrarkredit gegenübergestellt.

Beide Statistiken erfassen die Kredite sämtlicher Kreditinstitute mit Ausnahme der Kredite eines Teiles der Raiffeisenkreditgenossenschaften, von denen nur die größeren Institute¹⁾ für die Statistiken der Deutschen Bundesbank meldepflichtig sind. Die Kredite der übrigen Raiffeisenkreditgenossenschaften müssen daher zu den Zahlen der von der Bundesbank erfassten Kreditinstitute hinzuschätzt werden, wofür Anhaltspunkte aus anderen Statistiken vorliegen.

1) Am 31. Dezember 1969 waren es rd. 1.500 Institute von insgesamt 7.270 Raiffeisenkreditgenossenschaften. Ihre ausstehenden Kredite an Nichtbanken betragen rd. 15,2 Mrd. DM, das waren rd. 65 % der ausstehenden Kredite aller Raiffeisenkreditgenossenschaften an Nichtbanken (rd. 23,4 Mrd. DM).

In der alten Kreditnehmerstatistik wurden unter dem Bereich Landwirtschaft alle Kredite der meldepflichtigen Kreditinstitute an landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbaubetriebe erfasst, und zwar einschließlich der Kredite für die ländliche Siedlung und für die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe aus beengter Dorflage. Darüber hinaus waren in der Statistik auch Kredite an Siedlungsträger und Kredite für Meliorationen enthalten, die an gemeinschaftliche Institutionen der Landwirte vergeben werden, wie z.B. Kredite an Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung, an Wasser- und Bodenverbände und dergleichen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der aus dem Jahre 1948 stammende und bis 1968 praktisch unverändert gebliebene Erläuterungsbogen zur alten Kreditnehmerstatistik sehr kurz gefasst war. In folgedessen blieb den statistischen Sachbearbeitern in den Kreditinstituten ein großer Spielraum in der begrifflichen Auslegung und Zuordnung der Kredite, was insbesondere bei den Meliorationskrediten zu recht unterschiedlichen Angaben von Institut zu Institut bei an sich gleichgelagerten Fällen geführt haben dürfte. Die Unsicherheit über die Begriffe dürfte auch eine wesentliche Ursache dafür gewesen sein, dass die Deutsche Bundesbank die unter den Krediten an die Landwirtschaft enthaltenen Kredite für die ländliche Siedlung und die Meliorationskredite von sich aus nie veröffentlicht hat.

Im Unterschied zur alten erstreckt sich in der neuen Kreditnehmerstatistik der Begriff Kredite an die Landwirtschaft nur auf Kredite an Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Viehhaltung und Fischerei, d.h. nur auf Kredite an landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbaubetriebe sowie an landwirtschaftliche Lohnunternehmen. Unter landwirtschaftlichen Betrieben werden dabei auch solche tierhaltende Betriebe verstanden, die sich vorwiegend auf Zukauffutter stützen und daher gewöhnlich als gewerbliche Betriebe

angesehen werden, Kredite also, die offenbar in der alten Kreditnehmerstatistik nicht unter landwirtschaftlichen Krediten erfasst wurden. Dagegen sind in den Zahlen der neuen Kreditnehmerstatistik keine Meliorationskredite und ebenso keine Kredite an ländliche Siedlungsträger enthalten.

Kredite für die ländliche Siedlung, soweit sie auf die Siedlerstellen bereits unterverteilt sind, werden in der neuen Statistik ebenso wie in der alten unter Kredite an die Landwirtschaft erfasst, darunter offenbar auch die Kredite für sog. Nebenerwerbssiedlungen, die begrifflich eigentlich nicht zur Landwirtschaft gehören.

Die neue Kreditnehmerstatistik konnte nicht in allen Fällen nach Kreditnehmergruppen abgegrenzt werden. Für längerfristige Hypothekarkredite mußten sie nach Beleihungsobjekten gegliedert werden, und zwar in Hypotheken auf Wohngrundstücke, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, gewerblich genutzte Grundstücke, sonstige Grundstücke und Schiffe. Hypothekarkredite im Rahmen der ländlichen Siedlung werden dabei unter den Hypotheken auf landwirtschaftliche Grundstücke erfasst, entsprechend der Handhabung bei den nicht-hypothekarisch gesicherten Krediten. Das gilt offenbar auch für Hypotheken auf Nebenerwerbssiedlungen.

b' - Anteil der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Gesamtkrediten 1960 bis 1968

Ehe die Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe den Krediten an die Gesamtwirtschaft gegenübergestellt werden, sei ihre Entwicklung zunächst für sich allein betrachtet. Dies geschieht in der Absicht, die Unterschiede sichtbar zu machen, die sich ergeben, wenn die Zahlen der alten Kreditnehmerstatistik für die Landwirtschaft einmal ausschließlich und zum anderen einschließlich der Kredite für die ländliche Siedlung ausgewiesen werden (vgl. die Übersichten 1 und 2).

Wie aus den Übersichten hervorgeht, stimmen ihre Zahlen nur im kurzfristigen Bereich, dagegen nicht im mittel- und langfristigen Bereich überein. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Kredite für die ländliche Siedlung - von verschwindend geringen Ausnahmen abgesehen, die hier vernachlässigt werden konnten - sämtlich Kredite mittel- und langfristiger Natur sind. Mit Rücksicht auf die großen Beträge, die Bund und Länder in den zurückliegenden Jahren an

Übersicht 1 Entwicklung der Kredite von Kreditinstituten an die
landwirtschaftlichen Betriebe nach alter Kredit -
nehmerstatistik 1960 - 1968 ¹⁾

ohne Kredite für die ländliche Siedlung (in Millionen DM)

	Stand 31.12. 1960	durchschn. Zuwachs je Jahr 1961-1965	Stand 31.12. 1965	durchschn. Zuwachs je Jahr 1966-1968	Stand 30.9. 1968
kurzfristige Kredite	1.850	+ 180	2.750	+ 250	3.500
mittel-und langfristige Kredite	4.100	+ 910	8.650	+ 650	10.600
zusammen	5.950	+ 1.090	11.400	+ 900	14.100

1) einschließlich der geschätzten Kredite der von der Kreditnehmer-
statistik nicht erfassten Raiffeisenkreditgenossenschaften.

Übersicht 2

Entwicklung der Kredite von Kreditinstituten
an die landwirtschaftlichen Betriebe nach
alter Kreditnehmerstatistik 1960 - 1968 ^{1.)}

einschließlich Kredite für die ländliche Siedlung
(in Millionen DM)

	Stand 31.12.1960	durchschn. Zuwachs je Jahr 1961-1965	Stand 31.12.1965	durchschn. Zuwachs je Jahr 1966-1968	Stand 30.9.1968
kurzfristige Kredite	1.850	+ 180	2.750	+ 250	3.500
mittel- und langfristige Kredite	7.000 ^{2.)}	+ 1.570	14.850 ^{3.)}	+ 1.270	18.650 ^{4.)}
zusammen	8.850	+ 1.750	17.600	+ 1.520	22.150

- 1.) einschließlich der geschätzten Kredite
der von der Kreditnehmerstatistik nicht
erfaßten Raiffeisenkreditgenossenschaften.
- 2.) nach Abzug von 700 Mill.DM geschätzten Krediten
an Siedlungsträger
- 3.) nach Abzug von 1.700 Mill.DM geschätzten Krediten
an Siedlungsträger
- 4.) nach Abzug von 1.600 Mill.DM geschätzten Krediten
an Siedlungsträger.

Förderungsmitteln für die ländliche Siedlung zur Eingliederung von heimatvertriebenen Landwirten aus dem Osten in die Volkswirtschaft vergeben haben, liegen die mittel- und langfristigen Kredite in der Übersicht 2 wesentlich höher als in der Übersicht 1. Das gilt sowohl für die ausstehenden Kredite an den verzeichneten 3 Stichtagen als auch für die Kreditzugänge in den dazwischenliegenden Zeiträumen.

Entsprechend den großen Unterschieden zwischen beiden Übersichten im mittel- und langfristigen Bereich ergeben sich auch recht unterschiedliche Anteilsverhältnisse, wenn man die Zahlen den Krediten für die inländische Gesamtwirtschaft gegenüberstellt (vgl. die Übersichten 3 und 4). Vergleicht man die mittel- und langfristigen Kredite an landwirtschaftliche Betriebe ohne Siedlungskredite mit den entsprechenden Krediten an die Gesamtwirtschaft, so beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Kredite bei den Kreditbeständen an den verzeichneten 3 Stichtagen zwischen 3,7 % und 4,2 %, bei den Kreditzugängen in den dazwischenliegenden Zeiträumen 2,9 % bzw. 3,7 % (Übersicht 3). Bezieht man die Kredite für die ländliche Siedlung in die Rechnung ein, so beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Kredite bei den Kreditbeständen zwischen 6,5 und 7,2 % und bei den Kreditzugängen 5,8 % bzw. 6,4 % (Übersicht 4). Die Anteile im kurzfristigen Bereich machen in beiden Übersichten einheitlich bei den Kreditbeständen zwischen 4,0 % und 4,5 % und bei den Kreditzugängen 3,1 % bzw. 6,3 % aus.

Die Kredite an die inländische Gesamtwirtschaft in den Übersichten 3 und 4 setzen sich ebenso wie in den folgenden Übersichten dieses Abschnitts aus den in der allgemeinen Bankenstatistik der Bundesbank verzeichneten Krediten an inländische Wirtschaftsunternehmen und Private und den Krediten an öffentliche Stellen zusammen. Zu den Krediten an öffentliche Stellen gehören auch die Kredite an den Staat. Diese lassen sich aus der Statistik nicht eliminieren. Sie sind also in den Zahlen für die inländische Gesamtwirtschaft enthalten, obwohl dies im Rahmen der Untersuchung nicht gewünscht wird.

Übersicht 3

Entwicklung des Anteils der Kredite von Kreditinstituten an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Krediten an alle inländischen Nichtbanken 1960 - 1968 1.)

	Kredite an landw. Betriebe 2.)		Kredite an inländische Nichtbanken		Anteil der Kredite an landw. Betriebe	
	kurzfr.	mittel- und langfr.	kurzfr.	mittel- und langfr.	kurzfr.	mittel- und langfr.
	in Millionen DM					
Stand 31.12.1960	1.850	4.100	40.650 ^{3.)}	97.650	4,5	4,2
Stand 31.12.1965	2.750	8.650	69.500	220.600	4,0	3,9
durchschn. Zuwachs je Jahr 1961-1965	+ 180	+ 910	+ 5.770	+ 24.590	3,1	3,7
Stand 31.12.1965	2.750	8.650	69.500	220.600	4,0	3,9
Stand 30. 9.1968	3.500	10.600	81.150	286.650	4,3	3,7
durchschn. Zuwachs je Jahr 1966-1968	+ 250	+ 650	+ 3.880	+ 22.020	6,3	2,9

Quellen: alte Kreditnehmerstatistik und allgemeine Bankenstatistik der Bundesbank unter Hochrechnung der Zahlen für die von der Bundesbank nicht erfaßten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

- 1.) Nichtbanken = Wirtschaftsunternehmen und Private sowie öffentliche Hand
- 2.) ohne Kredite für die ländliche Siedlung
- 3.) nach Abzug von geschätzten 1,9 Mrd. DM Krediten an ausländische Nichtbanken

Übersicht 4

Entwicklung des Anteils der Kredite von Kreditinstituten an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Krediten an alle inländischen Nichtbanken. 1960 - 1968 (1.)

	Kredite an landw. Betriebe (2.)		Kredite an inländische Nichtbanken		Anteil der Kredite an landw. Betriebe	
	kurzfr.	mittel- u. langfr.	kurzfr.	mittel- u. langfr.	kurzfr.	mittel- u. langfr.
	in Millionen DM					
Stand 31.12.1960	1.850	7.000	40.650 ^{3.)}	97.650	4,5	7,2
Stand 31.12.1965	2.750	14.850	69.500	220.600	4,0	6,7
durchschn. Zuwachs je Jahr 1961-1965	+ 180	+ 1.570	+ 5.770	+ 24.590	3,1	6,4
Stand 31.12.1965	2.750	14.850	69.500	220.600	4,0	6,7
Stand 20. 9.1968	3.500	18.650	81.150	286.650	4,3	6,5
durchschn. Zuwachs je Jahr 1966-1968	+ 250	+ 1.270	+ 3.880	+ 22.020	6,3	5,8

Quellen: alte Kreditnehmerstatistik und allgemeine Bankenstatistik der Bundesbank unter Hochrechnung der Zahlen für die von der Bundesbank nicht erfaßten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

- 1.) Nichtbanken = Wirtschaftsunternehmen und Private sowie öffentliche Hand
- 2.) einschließlich Kredite für die ländliche Siedlung (aber ohne geschätzte Kredite an Siedlungsträger)
- 3.) nach Abzug von geschätzten 1,9 Mrd. DM Krediten an ausländische Nichtbanken

Die beachtlichen Unterschiede in den Anteilsverhältnissen und vor allem in den absoluten Zahlen zwischen den Krediten an die landwirtschaftlichen Betriebe ausschließlich und einschließlich der Kredite für die ländliche Siedlung lassen die großen Schwierigkeiten erkennen, anhand der alten Kreditnehmerstatistik zu Kreditzahlen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu kommen, die begrifflich einigermaßen sauber abgegrenzt sind und guten Gewissens den Krediten an die Gesamtwirtschaft gegenübergestellt werden können. Die Problematik der Zahlen für den hier beabsichtigten Zweck wird jedoch erst voll sichtbar, wenn man sie mit den Zahlen der im Bundeslandwirtschaftsministerium geführten Statistik über die Entwicklung des Fremdkapitals in der Landwirtschaft vergleicht. Diese Statistik beruht auf der Verallgemeinerung von Buchführungsergebnissen über die Kreditverpflichtungen von rd.8.000 Testbetrieben, deren Buchabschlüsse jährlich für die Grünen Berichte - jetzt Agrarberichte genannt - ausgewertet werden.

Die Statistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums ist auf den 1. Juli eines jeden Jahres abgestellt. Sie erfasst das gesamte Fremdkapital der untersuchten Betriebe, gleichgültig, ob es von Kreditinstituten, Privatpersonen, Lieferanten oder anderen Kreditgebern stammt. Die Zusammensetzung der Testbetriebe entspricht nach Wirtschaftsgebieten, Bodennutzungssystemen, Betriebsgrößenklassen und Wertklassen (Einheitswertgruppen) etwa der Zusammensetzung aller landwirtschaftlichen Betriebe, wobei unter landwirtschaftlichen Betrieben nur solche Betriebe verstanden werden, bei denen außerlandwirtschaftliche Erwerbsquellen eine oder nur untergeordnete Rolle spielen. Unter den Testbetrieben befinden sich seit einer Reihe von Jahren auch Siedlungsbetriebe und Aussiedlungsbetriebe; 1969 waren es 323 Siedlungsbetriebe und 394 Aussiedlungsbetriebe.

Infolgedessen muß man davon ausgehen, dass in der Fremdkapitalstatistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums auch Kredite für die ländliche Siedlung und Aussiedlungskredite enthalten sind.

Es ist an sich nicht vertretbar, zwei Statistiken so unterschiedlicher Erhebungsmethoden - wie die alte Kreditnehmerstatistik und die Fremdkapitalstatistik - miteinander zu vergleichen.

Dennoch wird hier der Versuch unternommen, um zu veranschaulichen, mit welchen Vorbehalten die für die landwirtschaftlichen Betriebe ermittelten Zahlen den Zahlen für die Gesamtwirtschaft gegenübergestellt werden.

In Übersicht 5 wurden die Kreditbestände in den ausgewählten drei Jahren 1960, 1965 und 1968 nach der Kreditnehmerstatistik und nach der Fremdkapitalstatistik gegenübergestellt. Dabei blieben in der oberen Übersicht die Kredite für die ländliche Siedlung aus der Kreditnehmerstatistik ausgeklammert, während sie in der unteren Übersicht in die Kreditnehmerstatistik einbezogen wurden. *

Wie die obere Übersicht zeigt, waren sowohl die kurzfristigen als auch die mittel- und langfristigen Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe nach der Kreditnehmerstatistik der Bundesbank erheblich kleiner als nach der Fremdkapitalstatistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Das nimmt bei den kurzfristigen Krediten nicht Wunder, da erfahrungsgemäß ein erheblicher Teil der kurzfristigen Kreditverpflichtungen der Landwirte aus

*) Da die Erhebungsstichtage beider Statistiken jeweils um ein halbes Jahr auseinanderliegen, wurde in den Übersichten auf die Nennung eines genauen Stichtages verzichtet. Die durch die abweichenden Termine entstehenden Fehlermöglichkeiten können vernachlässigt werden.

Gegenüberstellung der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß alter Kreditnehmerstatistik der Bundesbank und gemäß Fremdkapitalstatistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums 1960 - 1968

Übersicht 5

a) Kreditnehmerstatistik ohne Kredite für die ländliche Siedlung

	in Millionen DM		
	<u>Stand 1960</u>	<u>Stand 1965</u>	<u>Stand 1968</u>
	kurzfr. mittel-u.langfr.	kurzfr. mittel-u.langfr.	kurzfr. mittel-u.langfr.
Kredite nach Kreditnehmerstatistik	1.800 4.100	2.750 8.650	3.500 10.600
Kredite nach Fremdkapitalstatistik d. Grünen Berichte	4.400 6.400	5.800 11.750	6.650 16.450
Differenzbetrag	2.550 2.300	3.050 3.100	3.150 5.850

b) Kreditnehmerstatistik einschl. Kredite für die ländliche Siedlung

	in Millionen DM		
	<u>Stand 1960</u>	<u>Stand 1965</u>	<u>Stand 1968</u>
	kurzfr. mittel-u.langfr.	kurzfr. mittel-u.langfr.	kurzfr. mittel-u.langfr.
Kredite nach Kreditnehmerstatistik	1.850 7.000	2.750 14.850	3.500 18.650
Kredite nach Fremdkapitalstatistik d. Grünen Berichte	4.400 6.400	5.800 11.750	6.650 16.450
Differenzbetrag	2.550 ./.	3.050 ./.	3.150 ./.

Verpflichtungen gegenüber Händlern und Lieferanten besteht. Bei den mittel- und langfristigen Krediten dagegen erscheinen die ausgewiesenen Kredite von anderen Kreditgebern als den Kreditinstituten weit überhöht:

denn im allgemeinen entstehen mittel- und langfristige Kreditverpflichtungen der Landwirte gegenüber Nichtbanken hauptsächlich aus Erbaueinandersetzungen. Sie dürften jedoch nicht die verzeichneten Größenordnungen erreicht haben, da in den vergangenen Jahren im Rahmen der allgemeinen landwirtschaftlichen Kreditverbilligungsaktion des Bundes zinsgünstige Kredite von Kreditinstituten aus Kapitalmarktmitteln für Erbabfindungen zur Verfügung standen.

In der unteren Tabelle der Übersicht 5 liegen andererseits die mittel- und langfristigen Kredite nach der Kreditnehmerstatistik im Vergleich zu den Zahlen nach der Fremdkapitalstatistik zu hoch. Sie sind in allen drei Jahren sogar nennenswert größer als die Zahlen der Fremdkapitalstatistik, obwohl umgekehrt eigentlich die Zahlen der Fremdkapitalstatistik höher liegen müßten.

Wahrscheinlich sind die Diskrepanzen in der unteren Tabelle zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen, daß in den Krediten für die ländliche Siedlung nach der Kreditnehmerstatistik auch die Kredite für solche Siedlungsbetriebe enthalten sind, die reine Nebenerwerbs-siedlungen darstellen. Dabei dürfte es sich um beachtliche Beträge handeln, weil Bund und Länder wegen der Schwierigkeit, die heimatvertriebenen Landwirte auf landwirtschaftlichen Voll- oder Haupterwerbsstellen anzusiedeln, überwiegend Nebenerwerbsstellen geschaffen haben. Über die Größenordnungen der Kredite für diese Nebenerwerbs-siedlungen fehlt jeder Anhaltspunkt. Es ist daher nicht möglich, irgendwelche Abschläge dafür in den Übersichten vorzunehmen. Dies umso mehr, als auch die Fremdkapital-

statistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums in ihren für die gesamte Landwirtschaft ausgewiesenen Zahlen nur ein sehr allgemeines Bild über die ungefähre Größenordnung der landwirtschaftlichen Kreditverpflichtungen zu liefern vermag, da die Zahl der Testbetriebe im Verhältnis zur Zahl aller Betriebe im Bundesgebiet sehr klein ist.

Eine vielleicht nicht unerhebliche Ursache für die Unterschiede in den Ergebnissen beider Statistiken mag auch in den vom Verfasser durchgeführten Hochrechnungen für die von den Bundesbank-Statistiken nicht erfassten Raiffeisenkreditgenossenschaften zu suchen sein.

c' - Anteil der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Gesamtkrediten 1968 - 1970

Wie bereits vermerkt, konnte für den Zeitraum 31.12.1968 bis 31.12.1970 in Bezug auf die Kredite der Institute an landwirtschaftliche Betriebe auf die Zahlen der neuen Kreditnehmerstatistik zurückgegriffen werden. Abgesehen davon lagen für den 31.12.1969 und den 31.12.1970 erstmalig Ergebnisse einer Sondererhebung des Deutschen Raiffeisenverbandes über die Agrarkredite der gesamten Raiffeisenkreditorganisation vor, wodurch die Hochrechnungen für die Kredite der von der Bundesbank nicht erfassten Raiffeisenkreditgenossenschaften erleichtert wurden. Infolgedessen dürften die Hochrechnungen für diese Termine in ihren Ergebnissen den tatsächlichen Verhältnissen näher kommen als die Hochrechnungen für frühere Jahre.

Bei der Überprüfung der per 31.12.1970 für die Kreditnehmerstatistik gemeldeten Zahlen mußte die Bundesbank feststellen, dass bestimmte Kreditinstitute ihre mittel- und langfristigen Kredite an die Landwirtschaft irrtümlich zu niedrig ausgewiesen hatten. Der Fehler konnte für diesen Stichtag bereinigt werden. Dagegen war es der Bundesbank nicht möglich, die entsprechenden Fehler für den 31.12.1968 und den 31.12.1969 zu bereinigen, weil dafür eine neue Erhebung erforderlich gewesen wäre. Um für alle drei genannten Stichtage in der vorliegenden Untersuchung zu einigermaßen vergleichbaren Zahlen zu gelangen, hat der Verfasser die unbereinigten Zahlen per 31.12.1968 und 31.12.1969 um den gleichen Prozentsatz erhöht, um den die bereinigten Zahlen die unbereinigten Zahlen per 31.12.1970 übersteigen.

Über die Entwicklung der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe und den Anteil dieser Kredite an den Gesamtkrediten an die Wirtschaft in dem angegebenen Zeitraum unterrichtet die Übersicht 6. Danach nahmen im Durchschnitt der Jahre 1969 und 1970 die kurzfristigen Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe um je rd. 375 Mill.DM zu und die mittel- und langfristigen Kredite erhöhten sich um je rd. 925 Mill.DM. Die Anteile der landwirtschaftlichen Kredite an den Krediten an die Gesamtwirtschaft lagen im kurzfristigen Bereich bei den Kreditbeständen zwischen 3,6 % und 4,2 % und bei den Kreditzugängen im Durchschnitt beider Jahre bei etwas über 2 %; im mittel- und langfristigen Bereich betragen sie bei den Kreditbeständen zwischen 5,1 % und 5,8 %, bei den Kreditzugängen im Durchschnitt beider Jahre rd. 2,5 %.

Auch die Ergebnisse der neuen Kreditnehmerstatistik weichen im mittel- und langfristigen Bereich für die Landwirtschaft von den entsprechenden Ergebnissen der Fremdkapitalstatistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums ab. Wie Übersicht 7 zeigt, liegen sie 1969 und 1970 fast ebenso hoch wie diese, 1968 sogar nennenswert darüber. Bis zu einem Teil kann dieser Sachverhalt damit erklärt werden, dass in der Kreditnehmerstatistik unter Landwirtschaft - wie an anderer Stelle schon vermerkt - offenbar auch die Kredite für Nebenerwerbssiedlungen erfasst werden, obwohl es sich hier eigentlich nicht um landwirtschaftliche Kredite handelt. Im übrigen wird man die mangelnde Übereinstimmung aber auf die unterschiedlichen Erhebungsmethoden beider Statistiken sowie auf die Fehler -möglichkeiten bei der Hochrechnung der Kredite für die nicht von der Kreditnehmerstatistik erfassten Raiffeisenkreditgenossenschaften und auf die Fehler bei der Bereinigung nicht bereinigter Zahlen zurückführen müssen.

2'- Kredite für die landwirtschaftliche Infrastruktur

Bereitet schon die statistische Erfassung der Kredite an landwirtschaftliche Betriebe außergewöhnliche Schwierigkeiten,

Entwicklung des Anteils der Kredite von Kreditinstituten
an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Krediten an alle inländischen
Nichtbanken (1)
1968 - 1971

	Kredite an landw. Betriebe 2.)		Kredite an inländ. Nichtbanken		Anteil der Kredite an landw. Betriebe	
	kurzfr.	mittel-u. langfr.	kurzfr.	mittel-u. langfr.	in %	in %
	in Millionen DM					
Stand 31.12.1968 ³⁾	3.500	17.150	83.400	296.800	4,2	5,8
Stand 31.12.1969 ³⁾	3.800	17.800	103.950	334.350	3,6	5,3
Zuwachs 1969	+ 300	+ 650	+ 20.550	+ 37.550	1,3	1,7
Stand 31.12.1969 ³⁾	3.800	17.800	103.950	334.350	3,6	5,3
Stand 31.12.1970	4.250	19.000	117.100	373.550	3,6	5,1
Zuwachs 1970	+ 450	+ 1.200	+ 13.150	+ 39.200	3,5	3,0
Durchschnittl. Zuwachs je Jahr - 1969 und 1970	+ 375	+ 925	+ 16.850	+ 38.375	2,2	2,4
Stand 31.12.1971	4.400	19.500	136.700	426.900*	3,2	4,6
Zuwachs 1971	+ 150	+ 500	+ 19.600	+ 53.280	0,8	0,9

Quellen: Neue Kreditnehmerstatistik und allgemeine Bilanzstatistik der Dt. Bundesbank unter Hochrechnung der Zahlen für die von der Bundesbank nicht erfassten Raiffeisenkreditgenossenschaften

1) Nichtbanken = Wirtschaftsunternehmen und Private sowie öffentliche Hand

2) In der neuen Kreditnehmerstatistik sind die Kredite an Siedlungsbetriebe enthalten.

3) Wegen der Ermittlung der mittel- und langfristigen Kredite an die Landwirtschaft per 31.12.1968 und 31.12.1969, siehe den engzeiligen Text auf Seite 14

* statistisch bedingter Zuwachs von 10 Mio L.

Übersicht 7

Gegenüberstellung der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß neuer Kreditnehmerstatistik der Bundesbank und gemäß Fremdkapitalstatistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums 1969 -1970

in Millionen DM

	<u>Stand 1969</u>		<u>Stand 1970</u>		<u>Stand 1971</u>	
	kurzfr.	mittel-u.langfr.	kurzfr.	mittel-u.langfr.	kurzfr.	mittel-u.langfr.
Kredite nach Kreditnehmerstatistik	3.800	17.800	3.800	19.000	4.250	19.500
Kredite nach Fremdkapitalstatistik	6.650	17.950	6.850	19.150	7.300	19.500
Differenzbetrag	2.850	150	3.050	150	2.900	-

so sind die Probleme bei der Erfassung der Kredite für die sog. landwirtschaftliche Infrastruktur noch ungleich größer. Die Problematik beginnt hier bereits bei den schillernden Begriffen "landwirtschaftliche Infrastruktur" und "landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen". Sie sind sehr schwer zu definieren; man kann sie daher weiter oder enger auslegen, was in der Praxis auch geschieht.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland neben der alten Kreditnehmerstatistik der Bundesbank andere Statistiken für einzelne Institutsgruppen, in denen Kredite für Vorhaben ausgewiesen werden, die vielleicht zu dem Begriff Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur gehören. Die Sammelbezeichnungen für solche Kredite weichen jedoch in den einzelnen Statistiken voneinander ab. So spricht das Statistische Bundesamt in seiner fortlaufend geführten Statistik über die Ausleihungen der Boden- und Kommunalkreditinstitute von "Landeskulturdarlehen". Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und der Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten sehen in ihren bisher alle 2 Jahre durchgeführten Agrarkredit-Sondererhebungen eine Spalte unter der Überschrift "Flurbereinigung, Meliorationen, Wirtschaftswegebau, ländliche Wasserwirtschaft" vor. In der alten Kreditnehmerstatistik der Bundesbank fand sich, wie bereits angedeutet, eine diesbezügliche Spalte unter dem Namen "Meliorationen".

Auf diese unterschiedlichen Sammelbezeichnungen mag es in erster Linie zurückzuführen sein, daß die Zahlen der einzelnen Statistiken in diesem Bereich sehr weit auseinanderfallen. Hinzu kommt, daß in verschiedenen solcher Statistiken während der vergangenen Jahre Umgruppierungen vorgenommen wurden, die nicht näher erklärt wurden. Die verschiedenen Zahlen konnten auch nicht annähernd in Übereinstimmung gebracht werden. Deshalb sah sich der Verfasser nicht in der Lage, konkrete Beträge über die Kredite der Kreditinstitute für Maßnahmen der "landwirtschaftlichen Infrastruktur" zu nennen, die den Krediten an landwirtschaftliche Betriebe zugeschlagen und mit diesen zusammen den Krediten an die Gesamtwirtschaft gegenübergestellt werden könnten.

Um aber wenigstens einige Anhaltspunkte über die etwaige Größen -
ordnung zu vermitteln, in denen sich solche Kredite Ende 1960,
Ende 1965 und Ende 1969 bewegt haben können, wird nachstehend für
die genannten Stichtage jeweils eine Bandbreite genannt, innerhalb
der die tatsächlichen Kreditvolumina gelegen haben dürften. Die
Maximalbeträge betreffen dabei jeweils einen weiten Begriff der
Maßnahmen für die landwirtschaftliche Infrastruktur, in dem neben
Flurbereinigungen, Be- und Entwässerungen, Ödlandkultivierungen, dem
Neu- und Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege u.ä. z.B. auch
Maßnahmen der ländlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
sowie Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes enthalten sind.
Solche Maßnahmen kommen zu einem beachtlichen Teil auch der nicht-
landwirtschaftlichen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten zugute.
Hierfür wurde in der Übersicht keine Abschläge vorgenommen, weil die
Zahlen ohnehin zu unsicher sind.

Übersicht 8

Kredite der Kreditinstitute
für Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur

(Schätzungen in Millionen)

DM

	<u>Stand 31.12.1960</u>	<u>Stand 31.12.1965</u>	<u>Stand 31.12.1969</u>
Geschätztes Mindestkreditvolumen	500	1.500	2.500
Geschätztes Höchstkreditvolumen	1.500	3.500	4.800 ¹⁾

1) vgl. Übersicht 19 im Abschnitt I/4

3' - Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte

Über Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, die begrifflich den Erfordernissen dieser Untersuchung relativ nahekommen, liegen Zahlen nur aus einer Sondererhebung des Deutschen Raiffeisenverbandes per 31. Dezember 1969 über die Agrarkredite der gesamten Raiffeisen-Kreditorganisation vor (vgl. Übersicht 9).

Übersicht 9

Kredite der Raiffeisen-Kreditorganisation^{1) 2)}
an Molkereien, sonstiges produzierendes und handel-
treibendes Ernährungsgewerbe

in Mill.DM

Stand: 31. Dezember 1969

	mittel-u.		zusammen
	kurzfr. Kredite	langfr. Kredite	
Molkereien	158,9	302,9	461,8
Sonstiges produzierendes Ernährungsgewerbe 3)	316,1	365,4	681,5
Handeltreibendes Ernährungsgewerbe 4)	1.179,4	506,5	1.685,9
zusammen	1.654,4	1.174,8	2.829,2

1) ohne Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank und Bayerische Landwirtschaftsbank (jetzt Münchner Hypothekenbank).

2) Zahlen für die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften Bayerns hoch geschätzt.

3) Mühlen, Nahrungsmittel-Stärkebetriebe, Brotbetriebe, Zuckerraffinerien, Obst- und Gemüse verarbeitende Betriebe, Fleisch- oder Fisch verarbeitende Betriebe, Brauereien, Mälzereien u.a.

4) einschließlich Warengenossenschaften, Betriebe der Lager- und Vorratshaltung landwirtschaftlicher Produkte, Groß- und Einzelhandel, Filialunternehmen, Konsumgenossenschaften usw.

Quelle: Agrarkreditsondererhebung des Deutschen Raiffeisenverbandes.

Der Kreis der in dieser Statistik erfassten Unternehmen ist aber offensichtlich größer, als er für die Untersuchung gezogen werden dürfte. So gehören z.B. zu den Molkereien auch private Molkereien, die sich also nicht in den Händen der Landwirtschaft befinden. Das gleiche gilt für die Unternehmen des sonstigen produzierenden wie des handel-treibenden Ernährungsgewerbes. Wenn auch anzunehmen ist, daß genossenschaftliche Kreditinstitute ihre Kredite vornehmlich an Unternehmen in der Rechtsform der Genossen-schaft auslegen, bleibt doch ein unbekannter Teil, der auf Unternehmen anderer Rechtsformen entfällt. Auch werden in der genannten Statistik nicht nur Unternehmen der ersten Verarbeitungs- und Vermarktungsstufe erfasst, wie es für die Untersuchung verlangt wird, sondern auch Unter-nehmen späterer Vermarktungsstufen bis hin zum Lebens-mittleinzelhandel.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß Kredite an Unter-nehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaft-licher Produkte, soweit die Unternehmen in der Hand der Landwirtschaft sind, nicht nur von Instituten der Raiff-eisen-Kreditorganisation gewährt werden. Wie hoch sich diese Kredite stellen und wie sie sich auf die verschiedenen Institutsgruppen verteilen, darüber fehlen jegliche Unter-lagen.

Für weiter zurückliegende Jahre sind solche detaillierten Zahlen, wie sie für 1969 vorliegen, nicht verfügbar. Um für einige dieser Jahre wenigstens Anhaltspunkte über die Kredite der Raiffeisen-Kreditorganisation an Unter-nehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaft-licher Produkte liefern zu können, wurde auf eine Ver-öffentlichung des Mitteilungsblattes des Deutschen Raiffeisenverbandes, der Raiffeisen-Rundschau, zurückge-griffen, in der sowohl für 1969 als auch für verschiedene frühere Jahre einige zusammengefaßte Zahlen über die Kredite der Raiffeisen-Organisation an Ernährungsbetriebe

enthalten sind (vgl. Übersicht 10).

Übersicht 10

Kredite der Raiffeisen-Organisation
an Ernährungsbetriebe

Ende 1960	1.572	Mill.DM		
" 1963	1.893	"	"	"
" 1968	2.485	"	"	"
" 1969	3.084	"	"	"

Quelle: Raiffeisen-Rundschau 1970, Heft 12, S.561.

Diese Zahlen sind allerdings nicht ohne weiteres mit den Zahlen in Übersicht 9 vergleichbar. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sich die Begriffe Raiffeisen-Kreditorganisation und Raiffeisen-Organisation nicht decken. Zur Raiffeisen-Kreditorganisation gehören die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften, die Raiffeisen-Zentralkassen, die Deutsche Genossenschaftskasse, vier Spezialinstitute (Hannoversche Landwirtschaftsbank AG, Hannover; Landkreditbank Schleswig-Holstein AG, Kiel; Südwestbank AG, Stuttgart; Land- und Pachtbank, früher Bonn, jetzt Frankfurt) sowie die beiden genossenschaftlichen Hypothekenbanken, die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank und die Bayerische Landwirtschaftsbank (jetzt Münchner Hypothekenbank genannt). Die Raiffeisen-Organisation umfaßt demgegenüber nicht nur alle diese Institute, sondern dazu auch noch die Warenbezugs- und Absatzgenossenschaften sowie die Hauptgenossenschaft. Abgesehen von diesem grundlegenden Unterschied entstammen die Zahlen auch unterschiedlichen Erhebungsmethoden, so daß nicht sicher ist, ob sich der Begriff "Ernährungsbetriebe" mit dem Begriff "Molkereien sonstiges produzierendes und handeltreibendes Ernährungsgewerbe" tatsächlich voll deckt. Nicht zuletzt sei darauf aufmerksam gemacht, daß in Übersicht 9 die Zahlen der Raiffeisen-Kreditgenossenschaft von Bayern vom Verfasser geschätzt werden mußten, da sich die bayerischen Raiffeisen-Kreditgenossenschaften an der Sondererhebung per 31. Dezember 1969 nicht beteiligen konnten.

Trotz der mangelnden Vergleichbarkeit der Zahlen in den Übersichten 9 und 10 wurde versucht, auch für die zurückliegenden Jahre eine Vorstellung von der Grössenordnung des Kreditvolumens der Raiffeisen-Kreditorganisation an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurden die Zahlen in beiden Übersichten auf folgende Weise verknüpft :

Zunächst wurde unterstellt, dass der Differenzbetrag für 1969 zwischen dem Gesamtkreditvolumen in Übersicht 9 und dem Kreditvolumen in Übersicht 10 auf Kredite von Warenbezugs- und Absatzgenossenschaften sowie Hauptgenossenschaften entfällt, die - wie erwähnt - nicht zur Raiffeisen-Kreditorganisation gehören. Um den Anteil der Kredite von Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie Hauptgenossenschaften auch für die früheren Jahre zu eliminieren, wurden dann die Kreditbeträge in Übersicht 10 für die Jahre 1960, 1963 und 1968 um den gleichen Prozentsatz gekürzt, um den der Kreditbetrag für 1969 in Übersicht 10 hinter dem gesamten Kreditvolumen der Übersicht 10 zurückbleibt. Die danach verbliebenen Gesamtbeträge wurden anschliessend in einem weiteren Rechengang in kurzfristige Kredite einerseits und mittel- und langfristige Kredite andererseits unterteilt. Dabei wurde angenommen, dass die kurzfristigen Kredite zu den mittel- und langfristigen Krediten für die genannten zurückliegenden Jahre jeweils in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Kredite für 1969 nach Übersicht 10.

Über das Ergebnis dieses Vorgehens unterrichtet Übersicht 11.

sehr viel später, manchmal überhaupt nicht, geändert wurde, so dürften die Zahlen über die Spareinlagen der Landwirte für beide Institutsgruppen etwas überhöht ausgewiesen sein.

Die Zahlen über die Spareinlagen der Landwirte bei den Sparkassen beruhen auf zwei Sondererhebungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes 1964 und 1969, in denen mehrere tausend Sparkonten von natürlichen Personen u.a. nach Berufsgruppen der Sparer untersucht wurden. Auch hier ist aus den eben genannten Gründen eine gewisse Überhöhung der ausgewiesenen Zahlen für die Spareinlagen von Landwirten nicht auszuschliessen. Nach der Sondererhebung von 1964 entfielen 6% der Spareinlagen auf Landwirte. Um für die Übersicht 9 auch bei den Sparkassen zu Zahlen für 1965 zu kommen, wurde unterstellt, dass sich der Rückgang des Anteils der Spareinlagen von Landwirten an den gesamten Spareinlagen von 6,0% im Jahre 1964 auf 4,1% im Jahre 1969 kontinuierlich vollzogen hat. Danach errechnet sich für 1965 ein Anteil der Spareinlagen von Landwirten von 5,6%.

Trotz der mangelnden Vergleichbarkeit der Zahlen in den Übersichten 9 und 10 wurde versucht, auch für die zurückliegenden Jahre eine Vorstellung von der Grössenordnung des Kreditvolumens der Raiffeisen-Kreditorganisation an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wurden die Zahlen in beiden Übersichten auf folgende Weise verknüpft:

Zunächst wurde unterstellt, dass der Differenzbetrag für 1969 zwischen dem Gesamtkreditvolumen in Übersicht 9 und dem Kreditvolumen in Übersicht 10 auf Kredite von Warenbezugs- und Absatzgenossenschaften sowie Hauptgenossenschaften entfällt, die - wie erwähnt - nicht zur Raiffeisen-Kreditorganisation gehören. Um den Anteil der Kredite von Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie Hauptgenossenschaften auch für die früheren Jahre zu eliminieren, wurden dann die Kreditbeträge in Übersicht 10 für die Jahre 1960, 1963 und 1968 um den gleichen Prozentsatz gekürzt, um den der Kreditbetrag für 1969 in Übersicht 10 hinter dem gesamten Kreditvolumen der Übersicht 10 zurückbleibt. Die danach verbliebenen Gesamtbeträge wurden anschliessend in einem weiteren Rechengang in kurzfristige Kredite einerseits und mittel- und langfristige Kredite andererseits unterteilt. Dabei wurde angenommen, dass die kurzfristigen Kredite zu den mittel- und langfristigen Krediten für die genannten zurückliegenden Jahre jeweils in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Kredite für 1969 nach Übersicht 10.

Über das Ergebnis dieses Vorgehens unterrichtet Übersicht 11.

Übersicht 11

Kredite der Raiffeisen-Kreditorganisation
an Ernährungsbetriebe

Geschätzte Zahlen in Mill.DM

	kurzfr.	mittel- und langfr.	zusammen
Ende 1960	844	598	1.442
Zuwachs			
1960 bis 1963	+ 172	+ 122	+ 294
Ende 1963	1.016	720	1.736
Zuwachs			
1963 bis 1968	+ 317	+ 226	+ 543
Ende 1968	1.333	946	2.279
Zuwachs			
1968 bis 1969	+ 321	+ 229	+ 550
Ende 1969	1.654	1.175	2.829

Bei dem hier angewendeten Verfahrensgang bedarf es keiner besonderen Betonung, daß es sich bei den Zahlen in der Übersicht 11 nur um sehr rohe Schätzungen handelt. Sie können bestenfalls gewisse Größenvorstellungen über die Entwicklung der Kredite an Ernährungsbetriebe seitens der Raiffeisen-Kreditorganisation vermitteln. Deshalb wurde auch darauf verzichtet, diese Zahlen den Krediten an landwirtschaftliche Betriebe zuzuschlagen und das Ergebnis dann den Krediten an die Gesamtwirtschaft gegenüberzustellen.

b) Beitrag der Landwirtschaft zur Ersparnisbildung

Über den Beitrag der Landwirtschaft zur Ersparnisbildung liegen nur Zahlen über den Anteil der Landwirtschaft an den Spareinlagen bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften, den Volksbanken und den Sparkassen vor. Über den Anteil der Spareinlagen von Landwirten bei anderen Kreditinstituten und bei den Bausparkassen sind keine Unterlagen verfügbar. Ebenso fehlen Angaben über die Beteiligung der Landwirte an anderen Formen der Geldanlage, insbesondere am Wertpapier-sparen. Man wird jedoch davon ausgehen können, daß mit den Spareinlagen bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften, den Volksbanken und den Sparkassen der wichtigste Teil der Geldersparnisse der Landwirtschaft erfaßt sein dürfte.

In Übersicht 12 sind die gesamten Spareinlagen, die Anteile der Landwirtschaft an den Spareinlagen und ihre Spareinlagen in absoluten Beträgen bei den genannten drei Institutsgruppen für Ende 1965 und Ende 1969 zusammengestellt worden. Auf die Wiedergabe von Zahlen für das Jahr 1960 wurde verzichtet, da die Zahlen der Sparkassen von 1960 mit denen für 1965 und 1969 nicht vergleichbar sind.

Die Zahlen in Übersicht 12 können in Bezug auf die Spareinlagen der Landwirtschaft nur als grobe Annäherungswerte angesehen werden.

Für die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften wurden sie den Jahrbüchern des Deutschen Raiffeisenverbandes 1965 und 1969, für die Volksbanken den Jahrbüchern des Deutschen Genossenschaftsverbandes 1965 und 1969 entnommen. Die Institute beider Gruppen gehen bei der Ermittlung der Anteile der verschiedenen Berufsgruppen an den Spareinlagen im allgemeinen von den Berufen aus, die ihnen von den Sparern bei der Errichtung der Sparkonten angegeben werden. Berücksichtigt man, daß im Laufe der Jahre zahlreiche Landwirte aus der Landwirtschaft, zumindest als Haupt- oder Vollerwerbslandwirte, ausgeschieden sind und die Berufsbezeichnung auf den Sparkonten oft erst

Übersicht 12

Geschätzte Spareinlagen von Landwirten

bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften, Volksbanken und Sparkassen Ende 1965 und 1969

	Ende 1965		Ende 1969		Spareinlagen- zuwachs der Landwirtschaft im Jahresdurch- schnitt 1965 1969
	Sparein- lagen insges.	Anteil der Landwirt- schaft	Sparein- lagen insges.	Anteil der Landwirt- schaft	
	in Mrd.DM	in %	in Mrd.DM	in %	in Mrd.DM
Raiffeisen- Kreditgenossen- schaften 1)	14,5	28,4	4,1	22,4	+ 0,450
Volksbanken 2)	8,5	6,4	0,5	4,8	+ 0,050
Sparkassen 3)	69,4	5,6	3,9	4,1	+ 0,075
zusammen	92,4		8,5	10,8	+ 0,575

1) errechnet nach Angaben in den Jahrbüchern des Deutschen Raiffeisenverbandes 1965. S.31 und 1969, S.33

2) errechnet nach Angaben im Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes 1969, S.92

3) errechnet nach fermündlicher Auskunft des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Referat Statistik, vgl. auch: Sparkasse 1971, Heft 12, S.365 ff

sehr viel später, manchmal überhaupt nicht, geändert wurde, so dürften die Zahlen über die Spareinlagen der Landwirte für beide Institutsgruppen etwas überhöht ausgewiesen sein.

Die Zahlen über die Spareinlagen der Landwirte bei den Sparkassen beruhen auf zwei Sondererhebungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes 1964 und 1969, in denen mehrere tausend Sparkonten von natürlichen Personen u.a. nach Berufsgruppen der Sparer untersucht wurden. Auch hier ist aus dem eben genannten Grunde eine gewisse Überhöhung der ausgewiesenen Zahlen für die Spareinlagen von Landwirten nicht auszuschließen. Nach der Sondererhebung von 1964 entfielen 6 % der Spareinlagen auf Landwirte. Um für die Übersicht 9 auch bei den Sparkassen zu Zahlen für 1965 zu kommen, wurde unterstellt, daß sich der Rückgang des Anteils der Spareinlagen von Landwirten an den gesamten Spareinlagen von 6,0 % im Jahre 1964 auf 4,1 % im Jahre 1969 kontinuierlich vollzogen hat. Danach errechnet sich für 1965 ein Anteil der Spareinlagen von Landwirten von 5,6 %.

I/2 Die Verschuldung der Landwirtschaft

a) "Bilanz" der Landwirtschaft

Der vorliegende Abschnitt unterrichtet über den Umfang des in der Landwirtschaft eingesetzten Aktivkapitals und über die Quellen seiner Finanzierung in den Jahren 1960, 1965 und 1970 (vgl. Übersicht 13). Diese "Bilanzen" für die Landwirtschaft als Ganzes sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Untersuchungsleitung aufgestellt worden. Sie enthalten z.T. noch fragwürdigere Zahlen als der vorangegangene Abschnitt über die Kreditverpflichtungen der Landwirtschaft und den Anteil des Agrarkredits an den Krediten an die Gesamtwirtschaft. Die nachfolgenden Darlegungen zur Methodik der Ermittlung der Zahlen machen dies deutlich sichtbar. Da zur Schätzung der einzelnen Positionen die verschiedensten Unterlagen herangezogen werden mußten, dürften die Ergebnisse an sich nicht in Form einer "Bilanz" gegenübergestellt werden.

Es ist außerordentlich problematisch, aus der Entwicklung der beiden "Bilanz"-Seiten irgendwelche Schlüsse zu ziehen.

Die "Bilanzen" erstrecken sich nur auf die landwirtschaftlichen Betriebe selbst. Unterlagen für die der landwirtschaftlichen Erzeugung unmittelbar vor- und nachgelagerten Stufen (Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte), die zu einer "Bilanz" zusammengestellt werden könnten, sind nicht verfügbar.

1' - Aktiva

Die Zahlen über das Aktivkapital wurden dem Verfasser freundlicherweise vom Bundeslandwirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt.¹⁾ Sie können nur als Schätzungen gewertet werden. Die Werte für die einzelnen Positionen wurden vom Ministerium wie folgt ermittelt:

1) vgl. Dr.H.J.Müller: " Zur Frage des Vermögens in der Landwirtschaft", in Agrarwirtschaft, 1971, Heft 10, S.327 ff., insbesondere Seite 330 und Agrarbericht der Bundesregierung - Bundestagsdrucksache VI/3090.

"Bilanz" der Landwirtschaft 1)
in Millionen DM

	Aktivseite			Passivseite		
	1960	1965	1970	1960	1965	1970
	Ø Veränderung je Jahr			Ø Veränderung je Jahr		
Boden (landw. Nutzfläche)	20.500 + 400	22.500	23.400	4.500 + 230	5.650	6.750
Wirtschaftsgebäude	25.600 + 560	28.400	31.500	1.950 + 50	2.200	2.520
Wohngebäude	16.000 + 200	17.000	18.100	1.200 + 20	1.300	1.450
Totes Inventar	12.800 + 1.020	17.900	20.600	4.400 + 280	5.800	6.850
Lebendes Inventar	13.300 + 360	15.100	16.800	(1.850) (+ 180)	(2.750) (+ 300)	(4.250)
Umlaufkapital	10.800 + 540	13.500	14.900	(2.550) (+ 100)	(3.050) (-./.)	(2.600)
				6.400 + 1.070	11.750 + 1.480	19.150
				(5.400) (+ 970)	(10.250) (+ 1.456)	(17.530) ⁴⁾
				(1.000) ²⁾ (+ 100)	(1.500) ³⁾ (+ 24)	(1.620)
Kapitalisierte Renten und Altenteile	1.150 + 70	1.500	1.500	1.500	1.500	3.250
Eigenkapital	79.400 + 1.360	86.200	86.200	79.400 + 1.360	86.200	85.330
Zusammen	99.000 + 3.080	114.400 + 2.180	125.300	99.000 + 3.080	114.400 + 2.180	125.300

1) Da die Werte der verschiedenen Positionen zu verschiedenen Terminen innerhalb der angegebenen Jahre geschätzt wurden - die Werte der Aktivseite und der gepachteten Flächen und Gebäude auf der Passivseite im allgemeinen per 30.6., die Schulden teilweise per 30.6., teilweise per 31.12. -, wurde von einer genauen Fixierung des Jahreszeitlichen Termins abgesehen. Die durch die Schätzungen zu unterschiedlichen Terminen im Jahr entstehenden Fehler liegen innerhalb der teilweise sehr viel größeren Fehlermöglichkeiten aus anderen Gründen (vgl. die methodischen Erläuterungen im Text zu der "Bilanz").

2) Mittlerer Betrag einer geschätzten Bandbreite von 700 bis

1.300 Mill. DM

3) " " " " " " von 1.000 bis

- 2.000 Mill. DM

4) Quelle: Neue Kreditnehmerstatistik der

Deutschen Bundesbank zuzüglich der

geschätzten Kreditbeträge der von der

Bundesbankstatistik nicht erfaßten

Raiffeisen-Kreditgenossenschaften.

- a' - Boden: Die Ermittlung des Bodenwertes bereitet in der Bundesrepublik besondere Schwierigkeiten. Preisstatistiken über Verkäufe ganzer landwirtschaftlicher Betriebe, die auch nur einigermaßen als repräsentativ angesehen werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Es sind zwar Preisangaben über den Verkauf einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke (Parzellen) verfügbar; sie sind aber in der Regel ungeeignet für die Bewertung des Bodens ganzer landwirtschaftlicher Betriebe, da es sich bei solchen Parzellen meist um Baugrundstücke, Bauerwartungsland oder um Flächen zur Betriebsvergrößerung oder Betriebsarrondierung handelt, deren Preise überhöht sind und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Preisen ganzer Betriebe stehen. Deshalb ist das Ministerium für die Bodenbewertung von Nettopachtpreisen ausgegangen, die um den anteiligen Gebäudewert bereinigt wurden. Die Nettopacht wurde mit 30 zum Bodenwert je ha LN kapitalisiert und mit der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Bundesgebietes einschließlich der Kleinstflächen unter 0,5 ha außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe vervielfacht. Der Gesamtwert des Bodens wurde um den Wert der jährlichen Grundverbesserungen erhöht. Da der Bodenwert aus Pachtpreisen abgeleitet wurde, handelt es sich um einen Ertragswert und nicht um einen Verkehrswert, der wesentlich höher liegt.
- b' - Gebäude: Die Pachtpreise für ganze Betriebe enthalten wie erwähnt neben dem Pachtpreisanteil für den Boden auch den Pachtpreisanteil für die gleichfalls dem Verpächter gehörenden Gebäude. Um den Bodenwert vom Wert der Gebäude zu trennen, war es notwendig, den Wert der Gebäude auf andere Weise gesondert zu

ermitteln. Dies geschah mit Hilfe der **Brandkassen-**werte für Gebäude (Feuerversicherungswerte), für die Unterlagen aus dem Jahre 1914 zur Verfügung stehen. Die Brandkassenwerte von 1914 wurden anhand des Baukostenindex und unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Abschreibungen auf Nachkriegswerte eines bestimmten Jahres umgerechnet. Die so ermittelten Schätzungswerte wurden dann durch Zuschlag der jährlichen Nettoinvestitionen fortgeschrieben.

- c' - Totes Inventar: Die Bewertung des toten Inventars (Maschinen und Geräte) gründet sich auf den in der Landwirtschaftszählung 1960 ermittelten Maschinenpark der Landwirtschaft. Es wurde der Verkehrswert aufgrund der Anschaffungspreise unter Berücksichtigung der aufgelaufenen betriebswirtschaftlichen Abschreibungen ermittelt, wobei linear vom Anschaffungswert abgeschrieben wurde. Soweit es sich um Kleingerät handelte, sind pauschal 50 % des Neuwertes eingesetzt worden. Die für 1960 festgestellten Werte wurden für die nachfolgenden Jahre mit den Nettoinvestitionen an Maschinen und Geräten fortgeschrieben.
- d' - Lebendes Inventar: Das Viehvermögen entspricht dem Viehbestand aus den Viehzählungen, der mit Durchschnittswerten für Großvieheinheiten (GV) anhand der Preisnotierungen auf den Schlachtvieh- und Nutztviehmärkten bewertet wurde. Die Bestände an Federvieh wurden mit Stückpreisen vervielfacht.
- e' - Umlaufkapital: Das Umlaufkapital umfaßt eine Reihe von Positionen, deren Einzelbewertung nicht möglich ist. Daher hat das Ministerium das Umlaufkapital in Anlehnung an Buchführungsergebnisse landwirtschaftlicher Betriebe als einen Vom-Hundertatz des jährlichen Betriebsaufwandes festgesetzt, der die Ausgaben für sächliche Produktionsmittel (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Zukauffutter, Energie- und Treibstoffkosten usw.), den Wert eines Minderbestandes an Vieh und Vorräten, die

Abschreibungen auf Gebäude und Maschinen sowie den Lohnaufwand einschließlich des Lohnanspruchs für familieneigene Arbeitskräfte enthält. Der verwendete Vom-Hundertsatz beträgt für 1960 = 50 %, für 1965 = 46 % und für 1970 = 42 %, da sich bei den untersuchten Buchführungsbetrieben während des letzten Jahrzehnts eine solche rückläufige Entwicklung gezeigt hat.

2' - Passiva

a' - Gepachteter Boden: Über den Umfang der Pachtflächen liegen nur für 1960 hinreichende Zahlen vor. Sie stammen aus der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1960. Die nächste Betriebszählung wird erst 1972 durchgeführt; ihre Ergebnisse werden voraussichtlich erst 1973 verfügbar sein. Infolgedessen mußten die Zahlen für die Jahre 1965 und 1970 geschätzt werden.

Da im Laufe des vergangenen Jahrzehnts eine starke Bewegung in die Besitzverhältnisse des landwirtschaftlichen Bodens gekommen ist, liegt es auf der Hand, dass solche Schätzungen große Fehler aufweisen. Es kommt hinzu, dass für alle drei Jahre keinerlei Angaben über den Anteil der Flächen vorliegen, die zwischen den Landwirten selbst verpachtet sind. Der Wert der Flächen müßte von dem auf der Passiv-Seite der "Bilanz" auszuweisenden Wert des gesamten gepachteten Bodens vorher abgezogen werden, weil Flächen, die von Landwirt zu Landwirt verpachtet werden, für die Landwirtschaft als Ganzes nicht als Fremdkapital anzusehen sind. Aus Mangel an Unterlagen konnte jedoch keinerlei Abzug vorgenommen werden. Eine weitere Fehlerquelle liegt darin, dass in der Betriebszählung als Pachtfläche die Betriebsfläche, nicht die landwirtschaftliche Nutzfläche, ermittelt wurde. Sie tritt allerdings an Bedeutung gegenüber den beiden vorher genannten Fehlermöglichkeiten stark zurück, da die Pachtfläche zu etwa 95 % landwirtschaftliche Nutzfläche sein dürfte. Nicht zuletzt

ergeben sich Schätzungsfehler aus der Verwendung des durchschnittlichen Hektarwertes der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Bewertung der Pachtfläche; denn der durchschnittliche Hektarwert der Pachtflächen wird wahrscheinlich höher liegen als der durchschnittliche Hektarwert der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Zur Schätzung des Wertes des gepachteten Bodens wurde für 1960 die in der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1960 ermittelte Pachtfläche (3,131 Mill.ha) zugrundegelegt. Nach Breloh¹⁾ hat sich die Pachtfläche von 1960 bis 1967 um mindestens weitere 400.000 ha, das sind rd. 57.000 ha je Jahr, vergrößert. In einer Untersuchung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie²⁾ wird angenommen, daß sich die Pachtfläche 1960 bis 1967 nicht nur um 400.000 ha sondern um 560.000 ha, das sind 80.000 ha je Jahr, vergrößert hat.

Wenn man berücksichtigt, daß von 1949 bis 1960 der Umfang der Pachtfläche jährlich im Durchschnitt bereits um 42.000 ha zugenommen hatte und seit 1960 bedeutend mehr Flächen als vorher verpachtet worden sein dürften, darf man annehmen, daß die zuletzt genannte Schätzung, die größere Zuwachsraten unterstellt, den tatsächlichen Verhältnissen näherkommen dürfte als die Schätzung von Breloh. Daher wird im Rahmen dieser Untersuchung

1) "Bedeutung, Gestaltung und Probleme der Landpacht und die wirtschaftliche Situation der Betriebe mit Pachtland in der Bundesrepublik Deutschland", Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie Bonn, Heft 199, Bonn 1968, Seite 50.

2) "Auswirkungen der im Memorandum vorgesehenen Maßnahmen auf den Grund- und Bodenmarkt und die landwirtschaftlichen Pachtverträge in der Bundesrepublik Deutschland", erster Teil 1970, Seite 43

angenommen, dass sich die Pachtfläche von 1960 bis 1970 jährlich im Durchschnitt um 80.000 ha erweitert hat.

Die aus der landwirtschaftlichen Betriebszählung für 1960 übernommene Pachtfläche und die auf die vorstehende Weise für 1965 und 1970 geschätzten Pachtflächen wurden mit dem jeweiligen durchschnittlichen Bodenwert je ha LN multipliziert, wobei als Nutzflächen für 1960 = 14,25 Mill. ha, für 1965 = 14,07 Mill. ha und für 1970 = 13,58 Mill. ha zugrundegelegt wurden.

- b' - Gepachtete Wirtschaftsgebäude: Noch problematischer als die Schätzung des Wertes des gepachteten Bodens gestaltet sich die Schätzung des Wertes der gepachteten Wirtschaftsgebäude. Dies gilt weniger für das Jahr 1960, für das Unterlagen über die Zahl der reinen Pachtbetriebe (Hofpachtbetriebe) und ihre Verteilung auf die verschiedenen Betriebsgrößenklassen aus der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1960 verfügbar sind. Sie gestatten es, mit Hilfe der von diesen Betrieben bewirtschafteten Fläche und des durchschnittlichen Wertes des Wirtschaftsgebäudebesatzes je ha LN zu Werten zu kommen, die wenigstens nicht völlige Phantasiewerte darstellen.

Anders verhält es sich mit den Schätzungen für 1965 und 1970. Zwar liegen Zahlen aus der EWG - Strukturhebung 1966/67 vor, die auch über die Pachtfläche sowie über die Zahl der Hofpachtbetriebe und der von ihnen bewirtschafteten Nutzflächen Auskunft geben; das Erhebungsverfahren weicht aber offenbar von dem der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1960 so weit ab, dass es ratsam erschien, seine Ergebnisse hier nicht heranzuziehen ¹⁾.

Vergleicht man nämlich die Ergebnisse der EWG-Strukturhebung

1) Die Ergebnisse der EWG-Strukturhebung wurden aus dem gleichen Grunde auch bei der Schätzung der gesamten Pachtfläche für 1965 und 1970 nicht herangezogen.

mit denen der landwirtschaftlichen Betriebszählung in Bezug auf die Pachtbetriebe, so würde sich nicht nur bei der Zahl der Betriebe selbst sondern auch bei der von ihnen bewirtschafteten Gesamtfläche ein erheblicher Rückgang ergeben haben. Demgegenüber ist zu vermuten, dass die von den Pachtbetrieben bewirtschaftete Fläche eher größer statt kleiner geworden ist. Das wäre vor allem dann der Fall, wenn sich der Entwicklungstrend der Jahre 1949 bis 1960 fortgesetzt haben sollte, in denen die Zahl der kleinen Pachtbetriebe zurückgegangen war, während die Zahl der mittleren und größeren Pachtbetriebe zugenommen hatte, womit ein Anstieg der Hofpachtflächen verbunden gewesen war.

In Ermangelung jeden anderen Anhalts wurde für die "Bilanz" unterstellt, dass sich die von den Hofpachtbetrieben bewirtschaftete Nutzfläche von 1960 bis 1970 nicht verändert hat. Ob diese Unterstellung auch nur einigermaßen mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, werden erst die Ergebnisse der neuen Landwirtschaftszählung zeigen. Entsprechend der Unterstellung wurde die für 1960 in der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1960 ausgewiesene Fläche der Hofpachtbetriebe (1,090 Mill.ha) mit dem jeweiligen Durchschnittswert des Besatzes an Wirtschaftsgebäuden je ha LN der Jahre 1960, 1965 und 1970 multipliziert.

c'- Gepachtete Wohngebäude: Die bei den gepachteten Wirtschaftsgebäuden für 1965 und 1970 gemachten Vorbehalte gelten in gleicher Weise bei den gepachteten Wohngebäuden. Bei der Schätzung des Wertes der gepachteten Wohngebäude wurde sinngemäß nach derselben Methode wie bei der Schätzung des Wertes der gepachteten Wirtschaftsgebäude verfahren.

d'- Schulden: Die Gesamtzahlen über die kurzfristigen und über die mittel- und langfristigen Schulden wurden der Fremdkapitalstatistik für die Grünen Berichte entnommen, da diese Statistik mit den

Ermittlungen des Wertes der Aktivkapital-Bestandteile methodisch und begrifflich in einem engeren Zusammenhang steht als die Kreditnehmerstatistik der Bundesbank. Dass trotz des engeren Zusammenhangs eine solche Gegenüberstellung aus den verschiedensten Gründen eigentlich nicht vertretbar ist, wurde schon am Anfang des Abschnitts I/2 vermerkt.

Um eine Aufteilung der Schulden nach Gläubigergruppen zu erhalten, wurden bei den kurzfristigen Schulden den Gesamtzahlen die Zahlen aus der Kreditnehmerstatistik über die Kredite der Kreditinstitute an die Landwirtschaft gegenübergestellt. Die Schulden bei den sonstigen Gläubigern, hauptsächlich bei Lieferanten und Privatpersonen, stellen die Differenzbeträge aus dem Vergleich beider Statistiken dar.

Bei den mittel- und langfristigen Krediten konnte dieser Weg aus den an anderer Stelle eingehend dargelegten Gründen nur für 1960 und 1965 beschränkt werden (vgl. I/1, insbesondere die Seiten 11 bis 15). Daher wurden für die drei aufgeführten Jahre jeweils minimale und maximale Kreditbeträge geschätzt, die den Landwirten nach Ansicht des Verfassers von Nichtbanken zur Verfügung gestellt worden sein könnten. Die Differenz zwischen den Zahlen aus der Fremdkapitalstatistik für die Grünen Berichte und den jeweiligen mittleren Beträgen der geschätzten Minimal- und Maximal-Beträge stellen die geschätzten mittel- und langfristigen Schulden gegenüber Kreditinstituten dar. Die auf diese Weise erhaltenen Teilbeträge sind zweifellos sehr grob gegriffene Größen. Der Verfasser weiß jedoch keinen besseren Weg, hier zu einigermaßen plausiblen Größenordnungen zu kommen.

e' - Renten und Altenteile: Der Kapitalwert der Renten und Altenteile wurde der Fremdkapitalstatistik für die Grünen Berichte entnommen. Bei den Renten und Altenteilen

handelt es sich ausschließlich um Verpflichtungen gegenüber Familienangehörigen, und zwar gegenüber den Eltern, die den Hof an die jüngere Generation übergeben haben. Die Verpflichtungen bestehen hauptsächlich in Sachleistungen, nicht in Geld

b) Kosten des von der Landwirtschaft aufgenommenen Fremdkapitals

1' - Zinsaufwand:

Über den jährlichen Zinsaufwand der Landwirtschaft unterrichtet die auf der Verallgemeinerung von Buchführungsergebnissen der Testbetriebe für die Grünen Berichte basierende Statistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums über die Entwicklung des Fremdkapitals in der Landwirtschaft. Danach ist der Zinsaufwand der landwirtschaftlichen Betriebe von rd. 750 Mill.DM im Landwirtschaftsjahr 1960/61 auf rd. 1,15 Mrd.DM im Landwirtschaftsjahr 1965/66 und auf rd. 1,80 Mrd.DM im Landwirtschaftsjahr 1969/70 gestiegen (Einzelheiten vgl. Übersicht 14).

Übersicht 14

Zinsleistungen der Landwirtschaft
in den Landwirtschaftsjahren 1960/61 bis 1969/70
(in Millionen DM)

	<u>Fremdkapital¹⁾</u>	<u>Zinsleistungen</u>	<u>Durchschnittl. Zinssatz in %</u>
1960/61	12.500	746	6,0
1961/62	13.800	773	5,6
1962/63	15.100	811	5,4
1963/64	16.300	853	5,2
1964/65	18.000	940	5,2
1965/66	20.100	1.135	5,6
1966/67	22.300	1.326	5,9
1967/68	24.600	1.430	5,8
1968/69	26.700	1.602	6,0
1969/70	28.400	1.802	6,3
1970/71	29.700	1.975	6,6

1) Jeweiliger Durchschnittsbestand an Fremdkapital in einem Wirtschaftsjahr $\left(\frac{\text{Anfangs-} + \text{Endbestand}}{2} \right)$

Quellen: Grüner Bericht 1965, Drucksache IV/2990, Seite 62, Agrarbericht 1971 Materialband zu Drucksache VI/1800, Seite 151.

2' - Pachtaufwand:

Zur Schätzung des Pachtaufwandes mußte in Ermangelung anderer Möglichkeiten ein verhältnismäßig einfacher Weg beschritten werden. Die Ausgangsbasis dazu bildeten die jeweiligen Durchschnittswerte je ha LN des Bodens, des Besatzes an Wirtschaftsgebäuden und des Besatzes an Wohngebäuden, die den Schätzungen dieser Aktivposten in der "Bilanz" zugrunde liegen. Bei diesen Werten wurden unter Ansatz eines Zinssatzes von $3 \frac{1}{3} \%$ (Kapitalisierungsfaktor 30) die durchschnittlichen Pachtpreise ermittelt und die Ergebnisse mit den Pachtflächen multipliziert, die schon den Schätzungen des Wertes des gepachteten Bodens und der gepachteten Gebäude für die "Bilanz" zugrunde gelegen haben.

Dieser Weg konnte allerdings nur bei den Schätzungen des Pachtaufwandes für die Wirtschafts- und die Wohngebäude konsequent gegangen werden. Bei den Schätzungen für den Boden war zu berücksichtigen, daß den Ermittlungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums für den Bodenwert ein durchschnittlicher Nettopreis je ha für die Hofpacht zugrunde liegt, nicht ein durchschnittlicher Pachtpreis für die Parzellenpacht, bei der im allgemeinen erheblich höhere Pachtpreise gezahlt werden. Dementsprechend konnte hier der sich aus dem eingangs beschriebenen Verfahren ergebende Pachtpreis nur mit der Hofpachtfläche multipliziert werden, während für die Parzellenpachtflächen ein höherer Durchschnittspreis gesucht werden mußte. Dieser ließ sich für 1960 wohl einigermaßen zutreffend mit Hilfe der Ergebnisse über die Verteilung der Parzellenpachtflächen nach Betriebsgrößenklassen und der Höhe der Jahrespachtvergütungen aus der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1960 mit 175,- DM veranschlagen *) .

*) vgl. Brandkamp "Struktur und Preisniveau des landwirtschaftlichen Pachtwesens" in Berichte über Landwirtschaft 1965, Seite 65.

Für 1965 wurde er in Anlehnung an die erwähnte Untersuchung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie (1) auf 210.-DM und für 1969 aus Mangel an jeglichen Unterlagen auf den gleichen Betrag geschätzt, wofür die Überlegung bestim-
mend war, dass das zunehmende Angebot an Parzellenpacht-
flächen infolge der Aufgabe vieler Betriebe als Voll- oder Haupt-
erwerbsbetriebe eine weitere nennenswerte Erhöhung des Pachtpreises
verhindert haben dürfte.

Über die Ergebnisse der vorstehend erläuterten Schätzungen unter-
richtet die Übersicht 15. Bei der Beurteilung der Zahlen sind die
Darlegungen über die besondere Problematik der Schätzungen des
Umfanges der Pachtflächen und der gepachteten Gebäude zu berück-
sichtigen (vgl. die Ausführungen auf den Seiten 33 bis 36).

(1) Auswirkungen der im Memorandum vorgesehenen Maßnahmen"
a.a.O., Seite 50

Übersicht 15

Geschätzter Pachtaufwand
der Landwirtschaft 1960, 1965 und 1969

	1960			1965			1969		
	Pacht- fläche Mill.ha	Pacht- preis DM je ha	Pacht- aufwand Mill.DM	Pacht- fläche Mill.ha	Pacht- preis DM je ha	Pacht- aufwand Mill.DM	Pacht- fläche Mill.ha	Pacht- preis DM je ha	Pacht- aufwand Mill.DM
Gepachteter Böden:									
(a)Farzellen- pacht)	(2,041)	(175,-)	(357,2)	(2,441)	(210,-)	(512,6)	(2,761)	(210,-)	(579,8)
(b)Hofpacht)	(1,090)	(48,-)	(52,3)	(1.090)	(53,-)	(57,8)	(1,090)	(56,-)	(61,0)
zusammen:			409,5			570,4			640,8
Gepachtete Wirtschafts- gebäude	1,090	60,-	65,4	1.090	67,-	73,0	1,090	74,-	80,7
Gepachtete Wohngebäude	1,090	37,-	40,3	1,090	40,-	43,6	1,090	43,-	46,9
zusammen:			515,2			687,0			768,4

I/3. Staatliche Einflußnahme auf Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten an die Landwirtschaft

a) Bestehende allgemeine Bestimmungen und Interventionen des Staates im Geld- und Kreditwesen, soweit sie den Agrarkredit berühren

In der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Einwirkungen und Einwirkungsmöglichkeiten des Staates auf das allgemeine Geld- und Kreditwesen. Wie in Abschnitt I/4 "Organisation und Kosten des Agrarkredits" noch näher dargelegt werden wird, bildet der Agrarkredit in der Bundesrepublik vom Organisatorischen her einen voll in die gesamte Kreditwirtschaft integrierten Teil. Infolge - dessen berühren die Einflußnahmen des Staates auf das allgemeine Geld- und Kreditwesen automatisch auch den Agrarkredit.

Es ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich, alle staat - lichen Einflußnahmen von Belang auf das Geld- und Kreditwesen zurück- zuführen. Der Verfasser muß sich auf die ihm für den Untersuchungs- zweck am wichtigsten erscheinenden beschränken. Und auch hier sind aus Raumgründen jeweils nur sehr knappe Darlegungen, oft lediglich kurze Hinweise, möglich.

1' - Kreditwesengesetz:

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I Seite 881), seit dem 1. Januar 1962 in Kraft, trat an die Stelle des Reichs - gesetzes über das Kreditwesen aus dem Jahre 1935. Es regelt die allgemeine Bankenaufsicht über die Kreditinstitute und soll ins - besondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditmarktes und der Sicherung der den Instituten anvertrauten Gelder im Interesse der Erhaltung und Förderung des Vertrauens der Allge - meinheit in die Kreditwirtschaft dienen. Dazu enthält das Gesetz eine Fülle von Vorschriften. Sie reichen von der Erlaubnis - teilung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes als Kreditinstitut über zugelassene und verbotene Geschäfte, die Regelung der Eigenkapital- und der Liquiditäts -

verhältnisse, Meldepflichten der Institute an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank bis zu den Prüfungsbefugnissen und-pflichten des Bundesaufsichtsamtes.

Von besonderer Bedeutung hinsichtlich Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten für die Wirtschaft sind zunächst die Bestimmungen des § 13 über Großkredite. Danach sind Kredite an Kreditnehmer, die insgesamt 15 % des haftenden Eigenkapitals übersteigen (Großkredite), unverzüglich der Deutschen Bundesbank anzuzeigen; es sei denn, daß der Kreditbetrag nicht höher als DM 20.000.-- ist und das haftende Eigenkapital des Instituts nicht übersteigt. Solche Großkredite sollen ferner zusammen nicht mehr als die Hälfte des Betrages aller Kredite des Instituts ausmachen. Außerdem soll der einzelne Großkredit das haftende Eigenkapital des Instituts nicht übersteigen.

Weitere Bestimmungen von Relevanz für Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten betreffen die Spareinlagen. Für diese hat das Gesetz im Unterschied zu den übrigen Einlagen bestimmte Kündigungs- und Rückzahlungsmodalitäten festgelegt (§ 22). Hierauf wird im Abschnitt I/ Ziffer 4 im Zusammenhang mit den Zinssätzen für Spareinlagen näher eingegangen.

Schließlich verdienen unter dem hier interessierenden Aspekt vor allem die Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Institute Hervorhebung. In dem Gesetz selbst sind zwar über die Eigenkapitalausstattung und die Liquiditätsverhältnisse keine konkreten Normen erlassen worden; das Gesetz hat aber das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen verpflichtet, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank Grundsätze aufzustellen, nach denen für den Regelfall beurteilt wird, ob ein Institut über ein angemessenes Eigenkapital verfügt und ob seine Liquidität ausreicht. Diese Grundsätze sind inzwischen erlassen worden. (Vgl. den folgenden Abschnitt 2')

2' - Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute:

Erstmalig hat das Bundesaufsichtsamt Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute am 8. März 1962 bekanntgegeben. Sie wurden seitdem in Nuancen verschiedentlich geändert und am 20. Januar 1969 neu gefaßt, da eine Umgestaltung erforderlich geworden war, nachdem sich die Bilanzierungsvorschriften für die Kreditinstitute im Jahre 1968 erheblich geändert hatten.

Gemäß Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes vom 20. Januar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 17 vom 25.1.1969) gelten zur Zeit III Grundsätze, von denen Grundsatz I Richtlinien für die Angemessenheit des Eigenkapitals gibt, während die Grundsätze II und III Liquiditätsrichtlinien sind.

Nach dem Grundsatz I sollen die Kredite und Beteiligungen eines Kreditinstituts das 18-fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Was zum haftenden Eigenkapital gehört, ist in § 10 des Kreditwesengesetzes festgelegt. Welche Positionen als Kredite gelten, wird im Grundsatz I selbst erläutert, wobei gleichzeitig angegeben wird, ob die verschiedenen Kreditarten bei der Ermittlung der dem Eigenkapital gegenüberzustellenden Kreditsumme in vollem Umfang oder nur zu bestimmten Prozentsätzen zu berücksichtigen sind.

Nach Grundsatz II soll die Summe bestimmter langfristiger Anlagen eines Kreditinstituts die Summe bestimmter langfristiger Finanzierungsmittel nicht übersteigen. Dabei wird ebenfalls im einzelnen festgelegt, welche Bilanzpositionen in vollem Umfang und welche Positionen nur zu bestimmten Prozentsätzen als langfristige Finanzierungsmittel anzusehen sind.

Auch im Grundsatz III werden bestimmte Aktiva bestimmten Passiva gegenübergestellt. Durch diesen Grundsatz

soll die Verwendung fremder Gelder zur Finanzierung solcher Aktiva begrenzt werden, die nicht jederzeit verhältnismäßig leicht zu mobilisieren sind. Der Grundsatz bildet mit Grundsatz II insofern eine Einheit, als Überschüsse oder Fehlbeträge aus Grundsatz II in ihn übernommen werden.

Die Grundsätze finden keine Anwendung auf Hypothekenbanken, es sei denn, daß es sich um sogenannte gemischte Hypothekenbanken handelt (vgl. die Darlegungen in Abschnitt 4 zum Schema der Organisation des Agrarkredits). Für öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten gilt nur der Grundsatz I.

3' -Staatliche Zinsbindungen:

Das Kreditwesengesetz von 1961 ermächtigt im § 23 den Bundesminister für Wirtschaft, für bestimmte Sollzinsen (Zinsen für Kredite) und Habenzinsen (Zinsen für Einlagen) Grenzen festzusetzen. Davon wurde durch Erlass der sogenannten Zinsverordnung 1) vom 5. Februar 1965 auch Gebrauch gemacht. Die Zinsverordnung trat an die Stelle der noch aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg stammenden, vom damaligen Reichskommissar für das Bankgewerbe genehmigten und damit verbindlich gewordenen Sollzinsabkommen und Habenzinsabkommen der Kreditinstitute, nach denen die Zinssätze bestimmter Kredite und Einlagen ebenfalls reglementiert wurden.

Solche Zinsbindungen bestehen heute nicht mehr. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Zinsverordnung mit Wirkung vom 1. April 1967 aufgehoben. Seitdem unterliegt die Zinsgestaltung innerhalb des Spielraumes, den die Kreditpolitik der Bundesbank jeweils zuläßt, vollständig dem freien Wettbewerb.

1) Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen (Zinsverordnung) vom 5.2.1965 (BGBl I Seite 33).

4'- Bankenaufsichtsrecht für die verschiedenen Institutsgruppen:

Das Kreditwesengesetz bildet die Grundlage des Aufsichtsrechts für die Kreditinstitute. Bei den meisten Institutsgruppen kommen aber noch spezielle Aufsichtsbestimmungen hinzu. Lediglich für die privaten Kreditbanken, zu denen die Großbanken, die Regionalbanken und die Privatbankiers gehören, gilt das Kreditwesengesetz allein. Nachstehend wird ein Überblick über das Aufsichtsrecht für die hauptsächlichsten Gruppen der Kreditinstitute gegeben. 1)

- 1') Private Kreditbanken: Es gilt allein das Kreditwesengesetz.
- 2') Öffentliche Sparkassen: Neben dem Kreditwesengesetz gelten besondere Sparkassengesetze und Mustersatzungen, die auf Ebene der Bundesländer erlassen wurden. Die Sparkassengesetze haben den Charakter von Rahmengesetzen. Sie regeln vornehmlich die Organisation der Sparkassen. Die geschäftliche Betätigung der Sparkassen wird in den Mustersatzungen geregelt, deren Bestimmungen für die angeschlossenen Sparkassen verbindlich sind; damit soll die Einheitlichkeit der Sparkassensatzungen sichergestellt werden. Die Mustersatzungen der verschiedenen Länder stimmen materiell in den meisten Punkten überein, so daß auch über die Ländergrenzen hinweg eine weitgehende Einheitlichkeit in der geschäftlichen Betätigung der Sparkassen gewährleistet ist.

1) Vgl. dazu Professor U. Krug: "Das Bankrecht in Deutschland" interne Untersuchung für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (4951/III/C/67 - D), Anhang zum 4. Teil: "Rechtsquellen für das in der Bundesrepublik zur Zeit geltende Zulassungs- und Aufsichtsrecht". Die dort angegebenen Bestimmungen sind allerdings z.T. nicht mehr auf dem neuesten Stand.

- 3') Für die Kreditgenossenschaften gilt das Kreditwesengesetz in Verbindung mit dem Genossenschaftsgesetz (Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1.5.1898 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.5.1898 (RGBl. Seite 810) mit Neufassung des 4. Abschnittes durch Gesetz vom 30.10.1934 (RGBl. I Seite 1077, 1227).
- 4') Für die privaten Hypothekenbanken gilt das Kreditwesengesetz in Verbindung mit dem Hypothekenbankgesetz von 1899, neueste Fassung vom 5. Februar 1963 (BGBl. I Seite 81, 368), das die maßgebende Rechtsgrundlage für die Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken bildet.
- 5') Für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten gelten das Kreditwesengesetz und Sonderbestimmungen des Bundes und der Länder. Außerdem hat für diese Institute das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (öffentliches Pfandbriefgesetz) von 1927 maßgebende Bedeutung; neueste Fassung vom 8. Mai 1963 (BGBl. I Seite 312). Es enthält Bestimmungen über die Ausgabe und die Deckung von Schuldverschreibungen dieser Institute.

Es ist nicht möglich, aber wohl auch nicht notwendig, auf die genannten Spezialgesetze näher einzugehen. Soweit sie für die Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten an die Landwirtschaft von Bedeutung sind, werden sie im Abschnitt I./Ziffer 4 im Zusammenhang mit der Beschaffung der Kreditmittel und der Bedingungen für die Gewährung des Agrarkredits behandelt.

5' - Konjunkturrat für die öffentliche Hand:

Mittelbar kann der Staat die Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten für die Wirtschaft auf mannigfaltige Weise beeinflussen, so z.B. durch Veränderungen der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten für die Wirtschaft, durch Steueränderungen anderer Art, Änderungen in Umfang und Zusammensetzung seiner Haushalts-

ausgaben und anderes mehr. Auf diese mittelbaren Einflüsse sei hier nur am Rande hingewiesen. Von erheblichem unmittelbarem Einfluß sind jedoch Veränderungen im Umfang der Aufnahme und der Tilgung von Krediten durch den Staat. Steigt der Betrag, den der Staat auf dem Kreditwege aufnimmt, so sinken ceteris paribus die Kreditmöglichkeiten der Wirtschaft. Umgekehrt verbessern sich diese, wenn die Inanspruchnahme des Geld- und Kapitalmarktes durch den Staat geringer wird. Sinngemäß das gleiche gilt hinsichtlich der Tilgung.

Unter diesem Aspekt verdient das im Juni 1967 in Kraft getretene Stabilitäts- und Wachstumsgesetz¹⁾ besondere Erwähnung, mit dem sich die Bundesrepublik ein spezielles Instrumentarium zur besseren Konjunktursteuerung geschaffen hat. Aufgrund dieses Gesetzes wurde ein Konjunkturrat für die öffentliche Hand gebildet, dem die Bundesminister für Wirtschaft und der Finanzen, je ein Vertreter eines jeden Bundeslandes und 4 Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände angehören.

Dieser Konjunkturrat berät in regelmäßigen Abständen 1. alle zur Erreichung der Ziele des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes erforderlichen konjunkturpolitischen Maßnahmen und 2. die Möglichkeiten der Deckung des Kreditbedarfs der öffentlichen Haushalte. Hier obliegt es ihm insbesondere, unter Berücksichtigung der Lage am Kapitalmarkt die Wünsche öffentlicher Stellen nach der Begebung von Anleihen oder der Aufnahme von Schuldscheindarlehen in Umfang, Reihenfolge und Zinshöhe zu koordinieren. Erforderlichenfalls kann er durch Rechtsverordnung dazu ermächtigt werden, Umfang, Reihenfolge und Bedingungen der einzelnen Kreditaufnahmen festzulegen. Davon wurde bisher aber noch kein Gebrauch gemacht.

1) Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8.6.1967 (BGBl. I Seite 582)

6' - Zentraler Kapitalmarktausschuß:

Eine ähnliche Funktion wie der Konjunkturrat für die öffentliche Hand - und nur deshalb wird er hier erwähnt - hat der Zentrale Kapitalmarktausschuß, eine im Jahre 1957 freiwillig gebildete Kommission, in der sämtliche Emittentengruppen (außer der öffentlichen Hand) und die führenden deutschen Kreditbanken vertreten sind. Der Ausschuß wirkt beratend und empfehlend auf die Emissionstätigkeit aller Emittenten ein, soweit sie keine öffentlichen Stellen sind, um Zeitpunkt, Umfang und Ausstattung der Emissionen auf die jeweilige Kapitalmarktlage abzustimmen.

7' - Kreditpolitische Maßnahmen der Bundesbank:

Versteht man unter Staat im weiteren Sinne auch die Notenbank, so müßten in die Betrachtung über die staatliche Einflußnahme auf das Geld- und Kreditwesen auch die Einwirkungen und Einwirkungsmöglichkeiten der Deutschen Bundesbank einbezogen werden. Von eingehenderen Darlegungen hierüber sei aber abgesehen, da vorausgesetzt werden kann, daß die Wirkungen der kreditpolitischen Instrumente der Notenbank, insbesondere der Diskontpolitik, der Mindestreservepolitik und der Offenmarkt-Politik weitgehend bekannt sind.

b) Die Interventionen des Staates im Agrarkredit und wesentliche Unterschiede in der Behandlung des Agrarsektors im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen

1' - Die Interventionen des Staates im Agrarkredit:

Der Staat gewährt in der Bundesrepublik der Landwirtschaft beträchtliche Finanzierungshilfen. Sie werden für die verschiedensten Verwendungszwecke, meist als Beihilfen und als Zinszuschüsse zur Verbilligung von Krediten aus Kapitalmarktmitteln, zum Teil aber auch in Form niedrig verzinslicher Darlehen aus Haushaltsmitteln vergeben. Die Aktionen sind außerordentlich vielgestaltig. Es ist deshalb im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich, sie im einzelnen aufzuführen, geschweige näher zu erläutern. Dies gilt besonders für die zahlreichen Förderungsmaßnahmen der einzelnen Bundesländer, die zum Teil in Ergänzung bestimmter Bundesaktionen durchgeführt werden, großenteils aber auch völlig selbständige Aktionen der betreffenden Länder darstellen. Es kann hier nur ein Überblick über die hauptsächlichsten Bundesprogramme gegeben werden, soweit sie aus der Sicht dieser Untersuchung besonders bedeutsam erscheinen; und dies auch nur in sehr groben Strichen. Für eine weitergehende Unterrichtung über die Interventionen des Staates im Agrarkredit muß auf die jährlich erscheinenden Sonderausgaben der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen "Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die Landwirtschaft" verwiesen werden, in denen sämtliche Aktionen von Bund und Ländern in allen wichtigen Einzelheiten verzeichnet sind, zumindest soweit sie die landwirtschaftlichen Betriebe selbst angehen. ¹⁾ Außerdem sei auf die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank herausgegebene Loseblattsammlung "Bestimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur" aufmerksam gemacht; sie enthält die

1) vgl. z. B. "Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die Landwirtschaft" Sonderausgabe 1970 der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt.

einschlägigen Bestimmungen für alle Aktionen des Bundes und der Länder lückenlos im Wortlaut.¹⁾

- a' - Die allgemeine landwirtschaftliche Kreditverbilligungsaktion: Sie bildete bisher das Kernstück der staatlichen Finanzierungshilfen für die Landwirtschaft. Im Rahmen dieses seit 1954 laufenden Programmes, das durch wiederholte Richtlinienände- rungen den jeweiligen Bedürfnissen der Landwirtschaft und den finanziellen Möglichkeiten des Bundes elastisch angepasst wurde, wurden Kredite aus Kapitalmarktmitteln für bestimmte Verwendungszwecke landwirtschaftlicher Betriebe und anderer landwirt- schaftlicher Kreditnehmer - zum Teil auch ernährungs- wirtschaftlicher Betriebe - durch Zinszuschüsse verbilligt. Zu den Verwendungszwecken gehörten bei den landwirtschaftlichen Betrieben namentlich Vorhaben zur Besitzfestigung (wie z.B. die Abfin- dung weichender Erben zur Verhinderung einer unwirt- schaftlichen Bodenersplitterung, die Aussiedlung von Betrieben aus beengter Dorflage u.a.), Um- und Neubauten einschl. des Landarbeiterwohnungsbaues, die Ersatzbeschaffung von totem Inventar, der Eigenheimbau von Landarbeitern sowie auf übertrieb- licher Basis sog. Maßnahmen der Binnenwasserwirt- schaft (wie z.B. Be- und Entwässerungen, Wasserlauf- regulierungen, Abwasserbeseitigung, landwirtschaft- licher Wirtschaftswegebau u.a.). Die Kredite wurden bei einer Reihe von Verwendungszwecken maximal bis zu 8 Jahren, bei anderen bis zu 20 Jahren verbilligt. Die Mindestlaufzeit der Kredite durfte bei Mecha- nisierungsvorhaben 3 Jahre, bei den anderen Vorhaben 4 Jahre nicht unterschreiten. Der Zinszuschuß

1) "Bestimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur", Loseblattsammlung, herausgegeben von der Land- wirtschaftlichen Rentenbank, Landschriften-Verlag G.m.b.H. Berlin - Bonn.

betrug in den letzten Jahren 4 % p.a..

Der Kreditanteil, der mit Zinszuschüssen bedient wurde, war zuletzt im allgemeinen auf $66 \frac{2}{3}$ % der Kosten des jeweiligen Gesamtvorhabens begrenzt. Der Betrag, der maximal verbilligt wurde, stellte sich bei Erbabfindungen auf 60.000.-DM, bei sonstigen Besitzfestigungskrediten auf 75.000.-DM und bei allen Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen landwirtschaftlicher Betriebe auf 100.000.-DM.

Bis zum April 1970 schrieben die Richtlinien des Bundes - landwirtschaftsministers einen unverbilligten Höchstzinssatz vor, den die Institute nicht überschreiten durften, wenn die Kredite in den Genuß der staatlichen Zinszuschüsse gelangen sollten. Diese Zinsobergrenze wurde wegen der damit verbundenen erheblichen Schwierigkeiten für die Institute beseitigt, zumal man seit Aufhebung der Zinsverordnung davon ausgehen konnte, dass auch ohne eine solche Vorschrift der Wettbewerb unter den Instituten dazu führte, dass die Kreditverbilligung voll den landwirtschaftlichen Kreditnehmern zugute kam und nicht teilweise bei den Instituten verblieb.

Um Fehlinvestitionen mit den vom Staat verbilligten Krediten nach Möglichkeit vorzubeugen, verlangten die Richtlinien in neuerer Zeit bei allen geförderten Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen landwirtschaftlicher Betriebe die Vorlage eines Betriebsentwicklungsplanes, der von einem Gutachterausschuß geprüft werden mußte. In bestimmten Fällen konnte darüberhinaus der Landwirt

verpflichtet werden, mindestens 4 Jahre lang Bücher zu führen.

Im Jahre 1969 betrug das Volumen der im Haushalt des Bundes - landwirtschaftsministers bereitgestellten Mittel für die Kreditverbilligungsaktion 349 Mill.DM. Davon entfielen 339 Mill.DM auf Mittel zur Bedienung der Verpflichtungen aus den Zusagen zinsverbilligter Kredite der früheren Jahre, während 10 Mill.DM zur Verbilligung neuer Darlehen bestimmt waren. Für 1970 stellte sich der eingeplante Gesamtbetrag auf 348 Mill.DM, wovon ebenfalls 10 Mill.DM zur Verbilligung neuer Darlehen veranschlagt wurden.

Über die Entwicklung der Kreditverbilligungsaktion in den letzten 10 Jahren unterrichtet die Übersicht 16.

Sie gibt den Umfang der in den einzelnen Jahren von den Kreditinstituten jeweils neu zugesagten zinsverbilligten Kredite für die verschiedenen Verwendungszwecke wieder. Wie aus der Übersicht hervorgeht, wurden von Jahr zu Jahr recht unterschiedliche Beträge zugesagt. Dies ist nicht allein Ausdruck der unterschiedlichen Nachfrage nach zinsverbilligten Krediten sondern erklärt sich zum Teil auch aus anderen Gründen, so vor allem aus Änderungen der Richtlinien für die Inanspruchnahme der Zinsverbilligungszuschüsse oder auch aus zeitweiligen Schwierigkeiten des Bundes, die erforderlichen Zinszuschüsse für neue Kreditzusagen bereitzustellen, wie es in den Jahren 1966 und 1967 der Fall war. Die zinsverbilligten Kredite wurden mit Schwergewicht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst aufgenommen (Besitzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe); die übrigen Beträge entfielen auf andere landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Kreditnehmer, darunter insbesondere auf Wasser- und Bodenverbände, Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung und Gemeinden für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Binnenwasserwirtschaft).

b' - Verbilligung zentral beschaffter Kapitalmarktkredite:

Im Jahre 1958 trat neben die allgemeine Kreditverbilligungsaktion eine andere Verbilligungsaktion des Bundes. Sie resultierte aus der Notwendigkeit, Kredite aus Bundesmitteln nach Möglichkeit auf den Kapitalmarkt zu verlagern, um den Staatshaushalt zu entlasten. Die Kredite aus Bundesmitteln waren zu sehr niedrigen Zinssätzen für Vorhaben der Aussiedlung, der Wasserwirtschaft und der Flurbereinigung im Rahmen der Grünen Pläne gewährt worden. Damit die Kredite wegen

Übersicht 16 Ergebnisse der allgemeinen landwirtschaftlichen Kreditverbilligungsaktion des Bundes 1961 - 1970
(Jeweilige Zusagen von zinsverbilligten Kapitalmarktkrediten der Kreditinstitute)

in Millionen DM

Kreditverwendungs- zweck	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
Besitzfestigung landw. Betriebe	48,9	82,2	118,7	162,5	171,2	158,4	140,4	153,9	153,8	166,4	142,4
davon: Aufstockung	18,4	27,4	41,7	61,2	62,4	54,0	42,2	75,6	83,3	80,9	58,3
Hofübergabe	22,2	39,3	56,3	54,6	49,7	35,4	19,3	25,4	26,4	21,1	21,4
Aussiedlung	4,9	9,7	13,6	38,9	51,8	64,9	76,2	48,0	38,9	59,0	61,0
Pachtrücknahme	3,4	5,8	7,1	7,9	7,3	4,1	2,7	4,9	5,2	5,4	1,7
Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landw. Betriebe	303,4	690,2	978,9	1107,5	1019,7	722,1	439,3	516,2	459,6	389,0	427,0
davon: landw. Bauten	303,4	418,5	460,4	494,6	474,2	380,4	310,2	379,9	344,6	277,0	303,5
totes Inventar	-	259,2	499,0	487,2	433,8	242,0	98,3	103,5	98,8	102,8	115,9
lebendes Inventar	-	7,4	8,2	10,9	5,9	3,7	2,6	6,8	2,5	1,7	1,6
Konsolidierung	-	5,1	0,3	102,8	95,9	88,1	18,6	-	-	-	-
Sonstiges	-	5,1	11,0	12,0	9,9	7,9	9,6	26,0	13,7	8,5	6,0
Binnenwasserwirtschaft	247,6	344,4	393,1	498,6	479,4	384,4	488,0	478,0	360,4	425,6	300,0
Landarbeiter- und Landhandwerkerwohnungsbaul)	-	28,8	51,8	51,1	51,1	54,2	43,4	31,9	42,4	33,2	31,0
Lagerbauten und Trocknungsanlagen	52,8	44,8	41,0	43,3	54,1	-	-	-	-	-	-
Fischwirtschaft ²⁾	10,3	14,3	11,2	29,4	27,8	8,8	15,9	10,8	12,5	1,5	8,3
Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse	-	-	1,4	-	-	-	-	-	- ³⁾	Einzelbetriebliches Förderungsprogramm	14,4
zusammen	663,0	1204,7	1596,1	1892,5	1803,3	1327,9	1127,0	1190,8	1028,5	1015,6	924,8

1) bis 30. Juli 1962 in "Landwirtschaftlichen Bauten" enthalten. Ab 1.1.1966 ohne Landhandwerker

2) vom 1.7.1962 bis 31.12.1963 durch Zinszuschüsse gefördert

3) Seit 1.7.71 finden für die Kreditverbilligung die Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft nach dem "Einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramm" Anwendung. Nach diesen Richtlinien wurden bis 31.12.1971 Zinszuschüsse für 14,4 Mill. DM Kredite aus Kapitalmarktmitteln bewilligt. Die Kredite werden nicht mehr nach Verwendungszwecken aufgliedert.

Quellen: "Grüner Plan" 1967, zu Bundestagsdrucksache IV.1400, S.20 f.; Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1971, S.234. Für das Jahr 1971: Zinsverbilligungsstatistik des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

der besonderen Zinsempfindlichkeit dieser Verwendungszwecke auch nach Verlagerung auf den Kapitalmarkt zu niedrigen Sätzen ausgelegt werden konnten, gewährte hier der Bund einen größeren Zinszuschuß als in der allgemeinen Verbilligungsaktion. Darüberhinaus wurden nicht nur Zuschüsse für die Verbilligung des Nominalzinses sondern auch Ausgleichsbeträge für Disagioverluste am Kapitalmarkt bezahlt. Schließlich wurde auch eine andere Methode der Vergabe gewählt, indem die Zuschüsse nicht den Landwirten sondern den Kreditinstituten eingeräumt wurden, welche die Kapitalmarktmittel beschafften. Beauftragt mit der Beschaffung der Kapitalmarktmittel waren die beiden zentralen Institute, die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Deutsche Girozentrale - Deutsche Komunalbank -, weshalb die Kredite auch zentral beschaffte Kapitalmarktkredite genannt wurden.

Das Programm ist Ende 1968 ausgelaufen. Seitdem werden keine Zinszuschüsse für neue Vorhaben auf diese Weise mehr bereitgestellt. Der in den Haushalt des Bundeslandwirtschaftsministers 1970 eingeplante Betrag zur Bedienung der bis dahin eingegangenen Verpflichtungen stellte sich auf 44 Mill.DM gegenüber rd. 46,3 Mill.DM im Jahre 1969.

c' - Investitionsbeihilfeaktion: Ebenso wie die Aktion zur Verbilligung zentral beschaffter Kapitalmarktkredite ist die in den Herbstmonaten 1966 ins Leben gerufene Investitionsbeihilfeaktion des Bundes inzwischen ausgelaufen, und zwar Ende 1969. Die Aktion sollte dazu beitragen, den landwirtschaftlichen Betrieben die Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Europäischen Marktes zu erleichtern. Die Mittel dazu wurden durch das EWG-Anpassungsgesetz mobilisiert, in dessen Rahmen Beträge zum Ausgleich der Einkommensverluste bereitgestellt wurden, die der deutschen Landwirtschaft aus der Getreidepreissenkung im Jahre 1965 erwachsen.

Die Beihilfen wurden für die verschiedensten Investitionszwecke landwirtschaftlicher Betriebe gewährt und betragen im allgemeinen bis zu 15 % des Investitionsaufwandes, höchstens jedoch 30.000.-DM. Besondere Hervorhebung verdient, dass mit der Einführung der Aktion in der gesamten Bundesrepublik erstmalig die Erstellung von Betriebsentwicklungsplänen landwirtschaftlicher Betriebe und ihre Prüfung durch Gutachterausschüsse sowie in bestimmten Fällen die Verpflichtung der Landwirte zur Aufnahme der Buchführung verlangt wurden.

d' - Aktion Aussiedlung, bauliche Maßnahmen in Altgehöften

und Aufstockung: Im Rahmen dieser im Jahre 1956 ins Leben gerufenen Aktion wurde die Verlagerung von Gehöften mit unzweckmäßigem Standort in die Feldmark (Aussiedlung), die umfassende bauliche Neugestaltung landwirtschaftlicher Altgehöfte sowie die mit einer Aussiedlung verbundene Vergrößerung der Eigentumsfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Kauf (Aufstockung) mit niedrig verzinslichen Darlehen und Beihilfen aus Bundesmitteln gefördert, zu denen als Ergänzung noch zinsverbilligte Darlehen der allgemeinen Kreditverbilligungsaktion treten konnten. Die Richtlinien des Bundeslandwirtschaftsministers wurden wiederholt geändert. Die zuletzt geltenden Richtlinien datierten vom 8. Dezember 1966 und wären im wesentlichen seit dem 1. Januar 1968 in Kraft. Die Bundesrichtlinien wurden in sämtlichen Bundesländern noch durch spezielle zusätzliche Bestimmungen ergänzt, so dass die Bedingungen im einzelnen von Land zu Land differierten.

In dem Programm waren die Landwirte Träger der Vorhaben und Empfänger der Förderungsmittel. Sie führten die Maßnahmen unter eigener finanzieller Verantwortung durch. Im Interesse eines ökonomisch sinnvollen Einsatzes der Förderungsmittel war ihre Gewährung an zahlreiche Bedingungen geknüpft. So mußten bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen die Grundsätze verschiedener Empfehlungen des Bundesausschusses zur Verbesserung der Agrarstruktur beachtet werden. Die Antragsteller mußten bestimmte Qualifikationen mitbringen. Außerdem hatten sie, jedenfalls in den letzten Jahren, einen Betriebsentwicklungsplan vorzulegen und mußten sich verpflichten, vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres an Bücher zu führen. An den Vorhaben wirkten "Betreuer" mit, die von den Antragstellern frei gewählt wurden. Als solche waren die gemeinnützigen regionalen Siedlungsgesellschaften, zwei überregional tätige Siedlungsgesellschaften

und die Landwirtschaftskammern zugelassen. In den letzten Jahren wurden Aussiedlungen nur noch gefördert, wenn daran im Einzelfall ein öffentliches Interesse bestand. Es wurde insbesondere als gegeben unterstellt, wenn eine Aussiedlung in einem Flurbereinigungs- oder Dorferneuerungsverfahren durchgeführt wurde.

Über die Anträge entschieden Bewilligungsstellen der Bundesländer nach Anhörung von Gutachterausschüssen und vorbehaltlich der Zustimmung der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder in bestimmten Fällen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank. Diese beiden Institute hatten zu prüfen, ob die von der Bewilligungsstelle ausgesprochene Bewilligung der Förderungsmittel des Bundes mit den geltenden Finanzierungsbestimmungen des Bundes im Einklang stand und ob Förderungsmittel des Bundes in der bewilligten Höhe verfügbar waren.

Arten und Umfang der Förderungsmittel sowie die Bedingungen, zu denen sie vergeben werden, waren sehr vielgestaltig. Sie können hier nur grob skizziert werden. Bei Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Althöfen handelte es sich hauptsächlich um Baudarlehen mit unterschiedlichen Höchstgrenzen zu einem Zinssatz von 1 %, die nach 2 tilgungsfreien Jahren mit 2,25 % p.a. zuzüglich ersparter Zinsen getilgt wurden (Amortisationsdarlehen). Bei der Aussiedlung kamen oft noch Darlehen zum Kauf der alten Hofstellen - sie wurden den Käufern gewährt - hinzu, zum Teil auch Altstellenbeihilfen oder Altstellenvorschüsse. Damit sollten die Aussiedlungen erleichtert werden. Außerdem wurden Beihilfen zur Erschließung des neuen Gehöftes für den Wegebau, die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnetzt gezahlt. Bei Aufstockungen wurden Ankaufsdarlehen mit einem Zinssatz von 1 % und einem Tilgungssatz von 2,25 % zuzüglich ersparter Zinsen gewährt, wobei auch hier 2 Jahre tilgungsfrei blieben.

In der Zeit von 1956 bis Ende 1970 sind im Rahmen der Grünen Pläne mit Bundesmitteln insgesamt rd. 20.700 Aussiedlungen, rd. 24.700 bauliche Maßnahmen in Altgehöften und rd. 22.400 Aufstockungen (zum Teil im Zusammenhang mit Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften) gefördert worden. Der Gesamtaufwand für diese Maßnahmen betrug nach den Kostenvoranschlägen insgesamt rd. 6,45 Mrd. DM, wovon auf Aussiedlungen rd. 3,80 Mrd.DM, auf bauliche Maßnahmen rd. 2,10 Mrd.DM und auf Aufstockungen rd. 0,55 Mrd.DM entfielen. Für die Maßnahmen stellte der Bund Darlehen und Beihilfen - ohne Zinszuschüsse für Kredite aus Kapitalmarktmitteln - in Höhe von rd. 3,02 Mrd.DM bereit, davon rd. 1,93 Mrd. DM für Aussiedlungen, rd. 0,79 Mrd.DM für bauliche Maßnahmen und rd. 0,30 Mrd.DM für Aufstockungen¹⁾.

- e' - Die bisherigen einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen des Bundes für die Landwirtschaft - also die allgemeine Kreditverbilligungsaktion, soweit sie die landwirtschaftlichen Betriebe betrifft, und die Aktion Aussiedlung, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockung - sind inzwischen in dem "Einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft" unter erheblichen Veränderungen zusammengefasst worden. Dieses neue Programm, in der Öffentlichkeit als Ertl-Programm bekannt, enthält gleichzeitig Ergänzungsmaßnahmen für solche Landwirte, die ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufgeben wollen, und für solche Landwirte, deren Haupteinwerbungsquelle zwar weiterhin die Landwirtschaft darstellt, denen es aber nicht möglich ist, ihre Betriebe so zu entwickeln, wie es die allgemeine Einkommenssituation verlangt. Das Programm ist am 1. Januar 1971 in Kraft getreten. Für die einzelbetriebliche (Investitions-)Förderung wurden ebenfalls mit Datum vom 1. Januar 1971 - Durchführungsrichtlinien erlassen, nach denen seit dem 1. Juli 1971 verfahren wird.

1) Über Einzelheiten der Aktion mit weit aufgegliedertem Zahlenmaterial unterrichten die Jahresberichte des Bundeslandwirtschaftsministers über die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. z.B. den Jahresbericht 1970, Übersichten 36, 39 und 55).

Die Investitionsförderung des Bundes beschränkt sich

jetzt auf solche hauptberuflichen Landwirte, bei denen Aussicht besteht, dass sie durch Rationalisierung eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe erreichen. Als Maßstab dient eine Förderungsschwelle, d.h. im Rahmen der Investitionsförderung werden nur Betriebe gefördert, die mit Hilfe eines Betriebsentwicklungsplanes nachweisen, dass spätestens vier Jahre nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen ein bestimmtes Mindestreineinkommen erzielt werden kann. Es wurde für das Jahr 1974 zuzüglich Fremdlöhnen und Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit auf 24000,- DM je Betrieb oder 16000,-DM je Vollarbeitskraft festgesetzt. Diese Einkommensschwelle, die entsprechend der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung fortgeschrieben werden soll, darf für bestimmte Gebiete, deren Wirtschaftskraft erheblich vom Durchschnitt des Bundesgebietes abweicht, von den Obersten Landesbehörden um bis zu 10 %, aufgrund besonderer einzelbetrieblicher Gegebenheiten auch um bis zu 15 % gesenkt werden. Bei der Ermittlung der Förderungswürdigkeit können nichtlandwirtschaftliche Einnahmen bis zu insgesamt 3200,- DM je Betrieb auf das der Förderungsschwelle entsprechende Reineinkommen angerechnet werden. Weitere wichtige Voraussetzungen für die Investitionsförderung sind die Einführung der Buchführung und ein Nachweis der ausreichenden beruflichen Qualifikation.

Die Mindestgrenze des Investitionsvolumens, das gefördert werden kann, beträgt 20000,-DM. Die Höchstgrenze ist für den Normalfall auf 200000,-DM festgesetzt. Bei Teilaussiedlungen beläuft sie sich auf 280000,-DM, bei Aussiedlungen ganzer Gehöfte auf 400000,-DM und bei Kooperationen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe auf 600000,-DM; bei diesen Vorhaben - ebenso bei baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Betriebszweigaussiedlungen - können öffentliche Darlehen und Beihilfen

eingesetzt werden. Aufstockungen werden nicht mehr mit öffentlichen Darlehen gefördert, auch wenn sie mit Aussiedlungen oder baulichen Maßnahmen in Altgehöften verbunden sind. Für die Förderung sind im übrigen hauptsächlich Zinszuschüsse in Höhe von 4 % zur Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen vorgesehen, und zwar normalerweise für einen Kredit bis zu 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens, wobei einige in der bisherigen Kreditverbilligungsaktion berücksichtigte Verwendungszwecke - darunter grundsätzlich auch die Aufstockung - nicht mehr einbezogen sind.

Nach dem Ergänzungsprogramm können Haupterwerbslandwirte für den Kauf und die bauliche Verbesserung von Wohnhäusern, wenn sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen aufgrund eines genehmigten Betriebsentwicklungsplanes stehen, um 4 % verbilligte Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens erhalten, wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen nach unten auf 5000,-DM und nach oben auf 60000,-DM begrenzt ist. Handelt es sich um eine bauliche Verbesserung von Wohnhäusern, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen aufgrund eines genehmigten Betriebsentwicklungsplanes steht, so darf eine Beihilfe in Höhe von 18 % des Investitionsbetrages zur Verfügung gestellt werden bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von maximal 15000,-DM. (Die Beihilfe entspricht der 4 %igen Verbilligung eines Kredites mit zehnjähriger Laufzeit.) Dieselbe Förderungshilfe ist für die Instandsetzung und die Modernisierung im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser von Haupterwerbs- oder Nebenerwerbslandwirten vorgesehen.

Das Ergänzungsprogramm bietet außerdem Landwirten Alternativhilfen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe an, und zwar Landabgaberenten, Zuschüsse zur Nachrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und Zuschüsse zum Aufbau einer neuen selbständigen Existenz. Voraussetzung für

die Gewährung dieser Hilfen ist der Verkauf oder die langfristige Verpachtung des Betriebes an solche landwirtschaftlichen Betriebe, die bereits die zweifache Mindesthöhe einer Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) erreicht haben oder durch die Landaufnahme die dreifache Mindesthöhe erreichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass der abzugebende Betrieb während der letzten 5 Jahre das Vierfache der Mindesthöhe einer Existenzgrundlage im Sinne des GAL nicht überschritten hat.

Schliesslich sieht das Ergänzungsprogramm Überbrückungshilfen in Form verbilligter Kapitalmarktdarlehen vor, mit denen die zur Weiterführung des Betriebes dringend erforderlichen Maßnahmen der Gebäudeerhaltung und Inventarergänzung finanziert werden können. Hier werden bis zu 85 % des als förderungsfähig anerkannten Investitionsvolumens von maximal 20000,-DM Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen gewährt, wobei die Laufzeit der Darlehen höchstens 15 Jahre betragen, auf jeden Fall aber nicht über das 60. Lebensjahr des Betriebsinhabers hinausreichen darf.

- f' - Neben den einzelbetrieblichen Vorhaben nach dem Ertlprogramm werden unabhängig davon die überbetrieblichen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, wie die Flurbereinigung, der landwirtschaftliche Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen u.a., deren bisherige Förderung hier nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Kreditverbilligungsaktion und der Verbilligung zentral beschaffter Kapitalmarktkredite erwähnt werden konnte, mit staatlicher Hilfe fortgeführt und verbessert. Sie sollen allerdings nur noch dann gefördert werden, wenn ihnen eine regionale Infrastrukturanalyse und ein regionaler Entwicklungsplan zugrunde liegen. Der Entwicklungsplan muß dabei sowohl über die landwirtschaftlichen als auch über die nichtlandwirtschaftlichen Entwicklungsziele der betreffenden Regionen Auskunft geben.
- g' - Abschließend verdient noch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Erwähnung. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten, und nach ihm muß spätestens vom Beginn des Jahres 1973 an verfahren werden.

2' - Wesentliche Unterschiede in der Behandlung des Agrarsektors im Vergleich zu anderen wichtigen Wirtschaftsbereichen:

Bund und Länder gewähren nicht nur der Landwirtschaft sondern auch einer ganzen Reihe anderer Wirtschaftszweige erhebliche Finanzierungshilfen. Die Programme sind sehr zahlreich und vielgestaltig und ändern sich häufig.

Verschiedene Zusammenstellungen, die über die Finanzierungshilfen von Bund und Ländern für die übrige Wirtschaft Auskunft geben¹⁾, lassen keine prinzipiellen Unterschiede in der Behandlung des Agrarsektors und anderer Wirtschaftsbereiche erkennen. Die Förderung wird vielmehr an den jeweiligen individuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie an den Zielen ausgerichtet, die erreicht werden sollen, gleichgültig um welchen Wirtschaftszweig es sich handelt. Das gilt sowohl für die Beihilfen, Zinsverbilligung, öffentliche Darlehen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen usw. als auch für die Methodik der Vergabe (Ansatzpunkte, Umfang der Förderung, Konditionen, Auflagen u.dgl.).

Dementsprechend kommen mehr oder weniger alle bedeutsamen Arten der finanziellen Förderung gleichermaßen in der Landwirtschaft wie in der übrigen Wirtschaft vor. Die einzelnen Arten sind dabei je nach den Umständen die zu der Förderung geführt haben, in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen mit unterschiedlichem Gewicht beteiligt. So spielen z.B. Steuervergünstigungen als Investitionsanreize in der Landwirtschaft so gut wie keine Rolle, weil die meisten landwirtschaftlichen Betriebe nicht individuell veranlagt sondern nach niedrigen Durchschnittssätzen besteuert werden. In der übrigen Wirtschaft kommt ihnen dagegen eine erhebliche Bedeutung zu. Ebenso haben öffentliche Bürgschaften in der Land -

1) " Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die gewerbliche Wirtschaft" und "Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder für den Wohnungsbau", Sonderausgaben 1970 der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Verlag Fritz Knapp, Frankfurt a.M.;

"Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1967 bis 1970 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8.6.1967", Bundestagsdrucksache VI/391 vom 16.2.1970.

wirtschaft nur untergeordnete Bedeutung, da die meisten Landwirte mit ihrem Boden und ihren Gebäuden gute Sicherheiten zur Verfügung stellen können, die staatliche Hilfen hier entbehrlich machen. Demgegenüber nehmen staatliche Bürgschaftsprogramme in manchen anderen Wirtschaftsbereichen, namentlich zugunsten des gewerblichen Mittelstandes, im Wohnungsbau und zugunsten der freien Berufe, unter den öffentlichen Finanzierungshilfen einen wichtigen Platz ein.

Abgesehen von diesen und ähnlichen Unterschieden sei vermerkt, dass die Landwirtschaft im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsbereichen seit längerem keine Finanzierungshilfen aus dem ERP-Sondervermögen mehr erhält¹⁾. Ursprünglich hatte sie an den ERP-Mitteln partizipiert, und zwar mit einem Anteil, der etwa ihrem damaligen Anteil am Sozialprodukt entsprach. Im Jahre 1962 wurden für sie zum letzten Male Kredite aus dieser Quelle bereitgestellt. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass einerseits das ERP-Sondervermögen von jener Zeit an verstärkt zur internationalen Entwicklungshilfe herangezogen wurde und andererseits die finanziellen Hilfen des Bundes für die Landwirtschaft im Rahmen der Grünen Pläne zugenommen hatten.

1) Eine Ausnahme bildet ein Bürgschaftsprogramm, in dem für bestimmte Kredite landwirtschaftlicher Betriebe globale Rückbürgschaften zu Lasten des ERP-Sondervermögens übernommen werden (vgl. Abschnitt II/2 "Entwicklung des Kapitalmarktes bis 1980 oder 1985").

I/4. Organisation und Kosten des Agrarkredits

a) Schema der Organisation des Agrarkredits

Im Agrarkredit der Bundesrepublik sind die verschiedensten Institutsgruppen und Einzelinstitute tätig. Die meisten davon gewährten Kredite mehr oder weniger für sämtliche Wirtschaftsbereiche. Institute, die ausschließlich oder bevorzugt Agrarkredite vergeben, also auf den Agrarkredit spezialisiert sind, bilden die Ausnahme. Ausdrücke wie "Agrarkreditorganisation" oder "Agrarkreditapparat" sind demnach für die Verhältnisse der Bundesrepublik nur im Sinne einer Sammelbezeichnung für die im landwirtschaftlichen Kredit arbeitenden Institute zu verstehen.

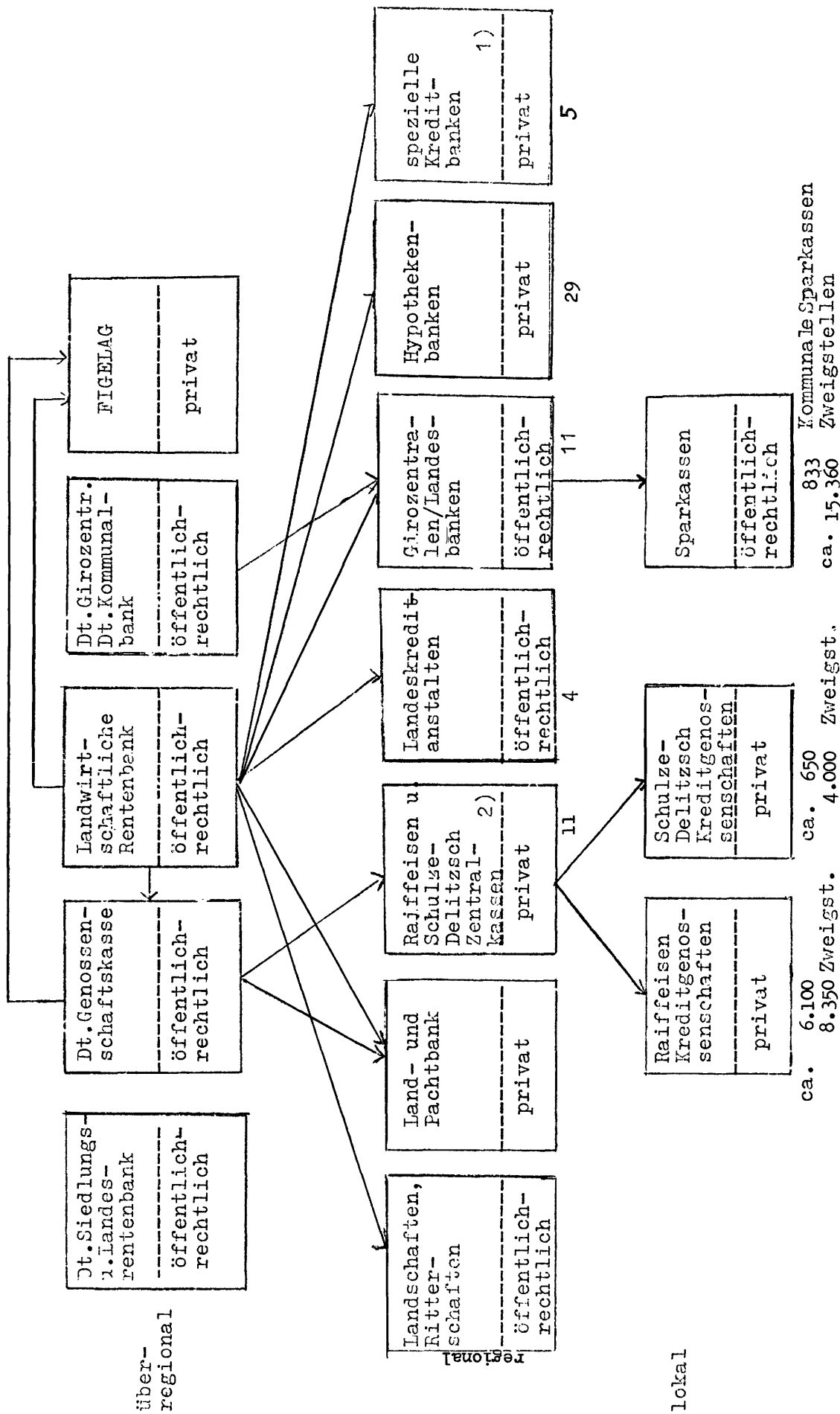
Das auf der nächsten Seite folgende Tableau vermittelt einen schematischen Überblick über den institutionellen Aufbau des Agrarkredits:

1' - Überregionale Institute

Wie das Tableau zeigt, gibt es insgesamt 5 im Agrarkredit tätige Institute, deren Geschäftsbereich sich über die gesamte Bundesrepublik erstreckt. Hiervon sind 2 Institute, die Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt a.M., und die Deutsche Girozentrale-Deutsche Komunalbank -, Berlin und Frankfurt a.M., Spitzeninstitute spezieller Kreditorganisationen, während die übrigen 3 Institute, die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Berlin und Bonn, die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt a.M., sowie die Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen AG, - FEDELAG - über keinen eigenen Mittel- und Unterbau verfügen.

Landwirtschaftliche Rentenbank: Sie wurde 1949 durch Gesetz als eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und ist Funktionsnachfolgerin der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Zentralbank für den Agrarkredit in Deutschland zwischen den beiden Weltkriegen. Ihr Eigenkapital von derzeit rd. 315 Mill.DM, wovon 200 Mill.DM auf das gesetzlich festgelegte Grundkapital entfallen, ist ein Stiftungsvermögen der gesamten Land- und Forstwirtschaft der

Die Organisation des Agrarkredits in Deutschland



1) darunter Südwestbank und Handels-u. Privatbank
 2) davon 5 Raiffeisen-Zentralkassen, 2 Schulze-Delitzsch Zentralkassen und 4 gemischte Zentralkassen

lokal

über-
regional

regional

Bundesrepublik, die den Grundstock dazu in den Jahren 1949 bis 1958 in einer Selbsthilfeaktion aufgebracht hat. Bund und Länder sind an dem Institut nicht beteiligt. Es werden keine Filialen unterhalten.

Die Bank gewährt kurz-, mittel- und langfristige Kredite aller Art nur für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (einschl. Forstwirtschaft und Fischerei), gehört also zu den wenigen reinen Agrarkreditinstituten. Ihre Kredite legt sie grundsätzlich über andere Banken aus, die das landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Kreditgeschäft pflegen. Sie bietet demnach allen im Agrarkredit nennenswert tätigen Instituten unmittelbar oder mittelbar die Möglichkeit der Refinanzierung ihrer Agrarkredite. Die Mittel dazu beschafft sie im kurzfristigen Bereich auf dem Geldmarkt und bei der Bundesbank, im längerfristigen Bereich durch die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Die Bank verfügt über ein Zweckvermögen, das treuhänderisch für den Bund verwaltet wird. Hierüber wird an anderer Stelle näher berichtet. (Bilanzsumme Ende 1970: rd. 5,0 Mrd. DM).

Da die Landwirtschaftliche Rentenbank ihre Kredite grundsätzlich über andere Banken auslegt, ist der Umfang ihrer Ausleihungen in den später folgenden Statistiken über Volumen und Anteil des Agrarkredits der verschiedenen Institutsgruppen nicht erkennbar. Daher werden nachstehend über das Institut noch einige zusätzliche Erläuterungen gebracht.

Zum Jahresschluß 1970 erreichten die ausstehenden längerfristigen Kredite der Bank lt. Bilanz rd. 4,04 Mrd. DM. Davon entfielen:

	<u>Mill. DM</u>
auf allgemeine mittelfristige Kredite für land- und ernährungswirtschaftliche Betriebe (bis 10 Jahre Laufzeit)	rd. 350,8
auf langfristige Landeskulturrkredite (Kredite für überbetriebliche Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur)	rd. 939,3
auf langfristige Kredite für Aussiedlung, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockung	rd. 1.843,9

auf allgemeine langfristige Kredite für land-und ernährungswirtschaft- liche Betriebe	rd. 836,6
auf sonstige Kredite	rd. 40,2
	<hr/>
zusammen	rd. 4.037,8

Die Kredite waren mit etwa 1,10 Mrd. DM aus Bundesmitteln finanziert. Darüberhinaus bildeten die hauptsächlichsten Finanzierungsquellen der Verkauf von Schuldverschreibungen (Landwirtschaftsbriefen und Kassenobligationen), am Kapitalmarkt aufgenommene langfristige Darlehen gegen Schuldschein und die dem Institut zur Verfügung stehenden Eigenmittel.

Die kurzfristigen Kredite werden hauptsächlich auf Wechselbasis vergeben, und zwar für Handels-und Verarbeitungsbetriebe zur Aufnahme, Lagerhaltung, Bearbeitung und Verarbeitung von land-und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und an die vier öffentlichen Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Fette, für Vieh und Fleisch sowie für Zucker. Diese zuletzt genannten Kredite werden von mehreren unter Führung der Rentenbank gebildeten Bankenkonsortien zur Verfügung gestellt, denen Banken aus allen Sparten des Kredit - gewerbes angehören.

Per 31.Dezember 1970 wies das Institut folgendes kurzfristiges Kredit-
engagement aus:

	<u>Mill.DM</u>
1. Für allgemeine landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Zwecke	391,4
2. für die zentrale Lebensmittelvorratung: Anteil der Landwirtschaftlichen Rentenbank an den Konsortialkrediten	133,1
3. Verpflichtungen der Bank aus dem Zweit- giro auf den von anderen Konsortialbanken übernommenen Vorratsstellenwechselln	382,9
	<hr/>
zusammen	907,4

Wie groß der Anteil der Landwirtschaftlichen Rentenbank an den Krediten aller Kreditinstitute im Agrarbereich ist, läßt sich nicht hinreichend ermitteln. Man wird aber davon ausgehen können, dass im Bereich des

längerfristigen Hofkredits, d.h. der mittel- und langfristigen Kredite an landwirtschaftliche Betriebe, in den vergangenen Jahren schätzungsweise etwa 15 bis 20 % aus Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank finanziert worden sind, sofern man die im Rahmen der ländlichen Siedlung gewährten Kredite außer Acht läßt.

Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank: Das Institut, am 1.1.1966 durch ein Fusionsgesetz aus der Vereinigung der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank hervorgegangen, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sein Aufgabengebiet umfasst die Förderung der Neuordnung des ländlichen Raums, insbesondere der ländlichen Siedlung und siedlungsähnlicher Strukturmaßnahmen, sowie die Förderung der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlingen. Die Bank kann also ebenfalls als ein spezialisiertes Institut für den Agrarkredit bezeichnet werden. Das Eigenkapital beträgt derzeit rd. 140 Mill.DM; davon entfallen 80 Mill.DM auf das Grundkapital, an dem der Bund nach dem Fusionsgesetz mindestens mit 51 % beteiligt ist. Die Bundesländer und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können sich am Grundkapital beteiligen, wovon schon teilweise Gebrauch gemacht wurde. Das Institut unterhält keine Filialen, hat aber das Recht dazu.

Im Rahmen ihrer Aufgaben gewährt die Bank Darlehen und sonstige Finanzierungshilfen aus den ihr übertragenen öffentlichen Mitteln und aus ihren eigenen oder von ihr beschafften Mitteln. Kapital - marktmittel beschafft sie durch die Aufnahme von Darlehen und durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, wobei die Schuld - verschreibungen durch den Bund garantiert sind. Auch die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank verfügt über ein Zweckvermögen des Bundes, worüber später näher berichtet wird. (Bilanzsumme Ende 1970: rd. 11,3 Mrd.DM).

Deutsche Genossenschaftskasse: Sie wurde wie die Landwirt - schaftliche Rentenbank 1949 durch Gesetz als eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und ist als Funktionsnachfolgerin der ehemaligen Deutschen Zentralgenossenschaftskasse das Spitzeninstitut der genossenschaftlichen Kreditorganisation. Zu dieser gehören im Mittelbau die regionalen Raiffeisen- und Schulze-Delitzsch-Zentralkassen und im Unterbau die lokalen Raiffeisen-Kreditgenossenschaften und Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften. Ferner rechnen dazu die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank, Hamburg, eine 100%ige Tochter der Deutschen Genossenschaftskasse, die Bayerische Landwirtschaftsbank, München, jetzt Münchner Hypothekenbank, die einzige in der Rechtsform der Genossenschaft betriebene private Hypothekenbank, die Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank AG, Frankfurt, sowie die Land- und Pachtbank e.G.m.b.H., Bonn. Das Grundkapital der Deutschen Genossenschaftskasse beträgt derzeit rd. 233 Mill.DM; es wird bis auf rd. 4 Mill.DM, die auf Beteiligungen von Bund und Ländern entfallen, von genossenschaftlicher Seite gehalten. Einschließlich der offenen Rücklagen ergibt sich ein haftendes Eigenkapital von gegenwärtig rd. 443 Mill.DM.

Das Institut unterhält keine Filialen. Ihm obliegt vor allem die Refinanzierung und der Liquiditätsausgleich für die regionalen Zentralkassen und damit für die von diesen betreuten örtlichen Kreditgenossenschaften.

Es darf darüberhinaus aber auch Kredite an sonstige Genossen -
schaften oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen sowie an
Einzelgenossenschaften gewähren, deren Arbeitsgebiet über das
Gebiet einer regionalen Zentralkasse hinausgeht. Die fremden
Mittel stammen aus Einlagen (ausgenommen Spareinlagen) und
werden durch die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von
Schuldverschreibungen beschafft (Bilanzsumme Ende 1970 :
rd. 9,4 Mrd.DM).

Deutsche Girozentrale - Deutsche Komunalbank - : Das Institut
wurde 1918 errichtet, es ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts
und fungiert als Spitzeninstitut der Sparkassenorganisation, die
im Mittelbau aus den regionalen Girozentralen/Landesbanken und
im Unterbau aus den lokalen öffentlichen Sparkassen besteht. Das
Institut wird vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft
des öffentlichen Rechts, gewährleistet. Das Stammkapital beträgt
derzeit 90 Mill.DM und wird vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband
und den regionalen Girozentralen/Landesbanken gehalten. Einschließ-
lich der offenen Rücklagen stellte sich das haftende Eigenkapital
1970 auf 195 Mill.DM.

Im kurzfristigen Geschäft verwaltet die Deutsche Girozentrale
vor allem die bei ihr unterhaltenen Liquiditätsreserven der
regionalen Girozentralen/Landesbanken und dient damit mittelbar
auch dem Geldausgleich unter den lokalen Sparkassen. Im länger -
fristigen Bereich pflegt sie vornehmlich den Kommunalkredit durch
Gewährung längerfristiger Darlehen für kommunale Finanzierungs -
vorhaben; die Mittel hierfür werden durch die Aufnahme von Dar -
lehen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen beschafft. In
engeren Grenzen wird auch das Privatkreditgeschäft betrieben.
Darüberhinaus ist die Bank auch im Rahmen zentraler Kreditaktionen
des Bundes, hauptsächlich im Bereich der Wohnungsbau- und der
Agrarfinanzierung, tätig. (Bilanzsumme Ende 1970: rd. 12,0 Mrd.DM).

FIGELAG: Die Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen AG - FIGELAG - ist eine Spezialbank für die Gewährung von Krediten zur Anschaffung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Ihr Grundkapital von gegenwärtig 4 Mill. DM befindet sich vornehmlich in den Händen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Deutschen Genossenschaftskasse und eines Konsortiums von Landesbanken/Girozentralen. Die Finanzierung der Aufgabe erfolgt hauptsächlich auf der Basis von Teilzahlungswechslern und aus Einlagen (Bilanzsumme Ende 1970: rd. 114 Mill. DM).

2' - Regionale Institute:

Raiffeisen- und Schulze-Delitzsch-Zentralkassen: Die Raiffeisen-Zentralkassen und die Schulze-Delitzsch-Zentralkassen bilden im Verband des genossenschaftlichen Kreditwesens den regionalen Mittelbau. Obwohl die Institute beider Gruppen zumeist noch getrennten Organisationen angehören - die Raiffeisen-Zentralkassen dem Deutschen Raiffeisenverband, die Schulze-Delitzsch-Zentralkassen dem Deutschen Genossenschaftsverband -, sind sie im Tableau zusammengefasst worden, weil zwischen beiden Gruppen vor kurzem ein Verschmelzungsprozeß begonnen hat. So fusionierte im württembergischen Raum mit Wirkung vom 1.1.1970 die Württembergische Landesgenossenschaftsbank Stuttgart, (Raiffeisenorganisation) mit der Zentralkasse Württembergischer Volksbanken, Stuttgart, (Schulze-Delitzsch-Organisation) zur Genossenschaftlichen Zentralbank, Stuttgart, die nunmehr die in ihrem Gebiet liegenden örtlichen Raiffeisen-Kreditgenossenschaften und Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften gemeinsam betreut. Desgleichen haben sich Mitte 1970 die Genossenschaftliche Zentralbank Rheinland, Köln, (Raiffeisen-Organisation), die Ländliche Centralkasse, Münster, (Raiffeisen-Organisation) und die Zentralkasse westdeutscher Volksbanken, Köln/Münster (Schulze-Delitzsch-Organisation) zu einem gemeinschaftlichen Institut, der Westdeutschen Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, vereinigt. Ferner fusionierten die Raiffeisen-Zentralbank Rheinpfalz, Ludwigshafen, mit der Genossenschaftlichen Zentralbank, Frankfurt, sowie die Raiffeisen-Zentralbank Oldenburg mit der Landesgenossenschaftsbank Hannover. Mit weiteren Verschmelzungen solcher Art ist zu rechnen, zumal auch in genossenschaftlichen Verbandswesen ein entsprechender Prozeß in Gang gekommen ist.

Die regionalen genossenschaftlichen Zentralkassen arbeiten in der Rechtsform der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Eine Ausnahme bildet die Zentralkasse süddeutscher Volksbanken, Frankfurt a.M., Karlsruhe, Mainz, (Schulze-Delitzsch-Zentralkasse), die eine Aktiengesellschaft ist. Den Instituten obliegt vor allem der regionale Geld- und Kreditausgleich unter den lokalen Kreditgenossenschaften. Eine zweite Hauptaufgabe bildet die Gewährung von Direktkrediten an die regionalen Zentralen des übrigen Genossenschaftswesens und an die größeren Waren-, Betriebs- und Verwertungsgenossenschaften. Ihre Mitglieder sind die Kreditgenossenschaften und die von ihnen bankmäßig betreuten sonstigen Genossenschaften und genossenschaftlichen Einrichtungen.

Kredite werden nur an Mitglieder gewährt. Die Mittel stammen aus Einlagen (darunter auch Spareinlagen), die von jedermann angenommen werden dürfen, aus der Aufnahme von Darlehen und neuerdings auch aus dem Verkauf von Sparbriefen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen ist ihnen nicht gestattet (Bilanzsumme aller regionalen Zentralkassen Ende 1970: rd. 20,1 Mrd. DM).

Land- und Pachtbank: Das Institut, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, hat Niederlassungen in Bonn, Frankfurt a.M. und Hannover. Es betreut vor allem Pächter landwirtschaftlicher Betriebe; vornehmlich im kurz- und mittelfristigen Kredit. Die Mittel werden durch Aufnahme von Darlehen beschafft oder stammen aus Einlagen. (Bilanzsumme Ende 1970: rd. 261 Mill. DM)¹⁾.

Girozentralen/Landesbanken: Diese Institute - Anstalten des öffentlichen Rechts - betreiben in ihrer Eigenschaft als Girozentralen vor allem den Geld- und Kreditausgleich unter den örtlichen Sparkassen. In ihrer Eigenschaft als Landesbanken gewähren sie darüberhinaus um -

1) Die Land- und Pachtbank geht am 1.1.1972 in der Deutschen Gewerbe- und Landkreditbank, AG, Frankfurt, auf

fangreiche Direktkredite an öffentliche Stellen und an die verschiedensten Wirtschaftsbetriebe, darunter insbesondere auch an gemeinschaftliche Institutionen der Landwirte namentlich für wasserwirtschaftliche und bodenkulturelle Maßnahmen aller Art. Für die Institute haften entweder allein die regionalen Sparkassen- und Giroverbände, in denen die Sparkassen mit ihren kommunalen Gewährträgern zusammengeschlossen sind, oder es haften die Sparkassen- und Giroverbände mit den betreffenden Ländern gemeinsam, und zwar in der Regel zu gleichen Teilen, oder es haften (in Ausnahmefällen) auch allein die betreffenden Länder. Entsprechend wird auch das Grundkapital aufgebracht.

Die Mittel für die Kreditgewährung stammen im kurzfristigen Bereich vornehmlich aus den bei den Instituten angelegten Liquiditätsguthaben der Sparkassen, im mittel- und langfristigen Bereich hauptsächlich aus der Aufnahme von Darlehen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen. (Bilanzsumme Ende 1970: rd. 115,6 Mrd. DM).

Ebenso wie bei den regionalen Genossenschafts-Zentralkassen läßt sich bei den Girozentralen/Landesbanken neuerdings ein deutlicher Zug zur Verschmelzung zwischen den Instituten und mit anderen Instituten beobachten. So hat sich mit Wirkung vom 1.1.1969 die Rheinische Girozentrale-Provinzialbank-, Düsseldorf, und die Landesbank für Westfalen - Girozentrale -, Münster, zur Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf und Münster, vereinigt. Mit Wirkung vom 1.7.1970 folgte eine Fusion der Niedersächsischen Landesbank- Girozentrale -, Hannover, mit 3 anderen Instituten zur Norddeutschen Landesbank - Girozentrale -, Hannover und Braunschweig. Weitere Zusammenschlüsse stehen zwar noch nicht unmittelbar bevor, sind aber im Gespräch.

Landschaften und Ritterschaften: Sie sind spezifische Einrichtungen des ehemaligen Landes Preußen und haben vornehmlich

ostwärts der Elbe gearbeitet, wo sie nach dem zweiten Weltkrieg ihre Tätigkeit einstellen mußten. Im Bundesgebiet gibt es zwei Landschaften, die Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel, und die Westfälische Landschaft, Münster, und drei ritterschaftliche Kreditvereine (Niedersachsen). Die Institute sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Träger sind die durch Kreditaufnahme verbundenen Mitglieder. Sie gewähren ausschließlich Agrarkredit, und zwar regelmäßig mittel- und langfristigen Kredit, wofür die Mittel durch Aufnahme von Darlehen und durch Ausgabe von Schuldverschreibungen beschafft werden. (Bilanzsumme Ende 1970: rd. 563,3 Mill.DM).

Landeskreditanstalten: Hierbei handelt es sich um Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von den betreffenden Bundesländern gewährleistet werden. Von den ursprünglich 5 Instituten ist die Hannoversche Landeskreditanstalt, die sich als einzige ausschließlich dem Agrarkredit widmete, durch die erwähnte Fusion in der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale aufgegangen. Die übrigen Landeskreditanstalten betreuen überwiegend in erster Linie den Wohnungsbau; sie sind aber auch in anderen Bereichen tätig, darunter namentlich auch im landwirtschaftlichen Bodenkredit und im Meliorationskredit. Die Mittel beschaffen sie, soweit ihnen nicht Gelder aus den Haushalten ihrer Bundesländer zugewiesen werden, durch die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Einzelne Anstalten unterhalten einige Zweigstellen. (Bilanzsumme Ende 1970: rd.24,4 Mrd.DM).

Private Hypothekenbanken: Die privaten Hypothekenbanken unterliegen, wie unter I/3 bereits erwähnt, den speziellen Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes. Danach dürfen sie grundsätzlich nur mittel- und langfristige Kredite gegen Grundpfandrechte oder als Kommalkredite gewähren und die Mittel hierzu durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und durch die Aufnahme von Darlehen beschaffen. Die

Institute sind mit Ausnahme der Bayerischen Landwirtschaftsbank e.G.m.b.H., die schon vor Erlass des Hypothekbankgesetzes als Genossenschaft gegründet worden war, sämtlich Aktiengesellschaften. An ihrem Kapital sind zumeist private Kreditbanken, darunter vor allem die Großbanken, beteiligt. Ihre Tätigkeit ist vom Gesetzgeber zwar nicht regional begrenzt; in der Praxis beschränkt sie sich jedoch im allgemeinen auf bestimmte Regionen. Es werden überwiegend keine Zweigstellen unterhalten.

Die Hypothekbanken finanzieren im allgemeinen hauptsächlich Wohnungsbauvorhaben. Einige von ihnen sind darüber hinaus aber auch für andere Bereiche tätig, darunter auch für die Landwirtschaft. Das gilt insbesondere für die Deutsche Genossenschaftsbank, die Bayerische Landwirtschaftsbank (Münchener Hypothekbank), die Bayerische Hypothek- und Wechselbank, München, die Bayerische Vereinsbank, München und die Norddeutsche Hypothek- und Wechselbank, Hamburg. Bei den drei zuletzt genannten Instituten handelt es sich um die einzigen sog. gemischten Hypothekbanken in der Bundesrepublik, die neben dem langfristigen Hypothek- und Kommunalkredit in gesonderten Bankabteilungen das allgemeine Bankgeschäft pflegen, wofür sie auch Depositen und Spareinlagen annehmen. Die beiden bayerischen gemischten Institute verfügen überdies im Unterschied zu den anderen Hypothekbanken über ein weit verzweigtes Filialnetz in Bayern. (Bilanzsumme aller Hypothekbanken Ende 1970: rd. 53,7 Mrd. DM).

Private Kreditbanken: Von der großen Gruppe der privaten Kreditbanken, worunter sich auch die Großbanken befinden, sind nur einige wenige Institute stärker im Agrarkredit engagiert. Hierzu gehören namentlich die 1970 von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Südwestbank, Stuttgart, die Bank für Landwirtschaft AG, Köln - eine Tochter der Landwirtschaftlichen Rentenbank - die Mitte 1970 in Handels- und Privatbank AG umfirmiert wurde, die Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg, und die Westbank, Hamburg. Diese Banken pflegen sowohl das kurzfristige

als auch das mittel- und langfristige Kreditgeschäft; die Mittel stammen im wesentlichen aus Einlagen, darunter Spareinlagen, und aus der Aufnahme von Darlehen (Bilanzsumme der genannten vier Institute zusammen Ende 1970: 4,05 Mrd.DM).

3'- Lokale Institute

Auf der lokalen Ebene wird der Agrarkredit hauptsächlich von den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften und den kommunalen Sparkassen getragen. Daneben sind aber auch die Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften von Bedeutung. Alle 3 Gruppen zusammen stellen mit Abstand die größte Zahl der Hausbanken der Landwirte.

Raiffeisen-Kreditgenossenschaften: Die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften dürfen (ebenso wie die Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften) nur an Mitglieder Kredite vergeben. Sie sind vorwiegend im kurz- und mittelfristigen Kredit tätig, der langfristige Kredit hat aber in den letzten Jahren immer stärker an Gewicht gewonnen. Die Hauptfinanzierungsquellen bilden die Einlagen, darunter insbesondere auch die Spareinlagen; sie dürfen von jedermann angenommen werden.

Die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften befinden sich seit längerem in einem Rationalisierungsprozeß, der ständig an Tempo zunimmt. So ging die Zahl der selbstständigen Institute in der Zeit von 1960 bis 1970 von rd. 10.850 auf rd. 6.100 zurück; gleichzeitig nahm die Zahl der Zweigstellen von rd. 2.300 auf 8.350 zu, so dass die Organisation Ende 1970 auf lokaler Ebene an rd. 14.450 Plätzen im Bundesgebiet vertreten war. Mit der Straffung des Apparates hat sich auch der Anteil der nebenamtlich geleiteten Institute auf weniger als 10 % aller Kassen verringert. Bei den Kreditgenossenschaften ohne Warenverkehr - sie machen jetzt rd. 1.440 Institute aus - werden nahezu alle Institute hauptamtlich geleitet.

(Bilanzsumme Ende 1970: rd. 45 Mrd.DM).

Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften: Diese Institute, auch Volksbanken genannt, betrachten als ihre Hauptaufgabe die Förderung des gewerblichen Mittelstandes. Sie betreuen in gewissem Umfange aber auch Landwirte. Bei einzelnen Instituten in ausgesprochen agrarischen Gegenden dominieren sogar die Ausleihungen an Landwirte gegenüber den Ausleihungen an den gewerblichen Mittelstand, wie umgekehrt bei manchen Raiffeisen-Kreditgenossenschaften das Kreditvolumen an gewerbliche Unternehmen größer ist als an Landwirte.

Die Volksbanken waren im Unterschied zu den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften, bei denen die Tätigkeit zunächst stark von besonderen christlich-ethischen Zielsetzungen geprägt war, von vornherein voll kaufmännisch - ökonomisch ausgerichtet. Es handelt sich ausnahmslos um hauptamtlich geleitete Institute mit durchweg erheblich größeren Bilanzsummen, als sie die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften haben. Auch bei ihnen ist ein lebhafter Rationalisierungsprozeß im Gange. Er hat sich jedoch kaum in einem Rückgang der Zahl der selbständigen Institute, sondern fast ausschließlich in einer kräftigen Erweiterung der Zahl der Zweigstellen niedergeschlagen. Verschmelzungen mit Instituten der Raiffeisen-Organisation entsprechend der Entwicklung bei den regionalen Zentralkassen sind auf lokaler Ebene bislang nur selten zu verzeichnen gewesen.

Die Institute gewähren vornehmlich kurzfristige Kredite. Der Anteil der längerfristigen Kredite hat zwar in den letzten Jahren nennenswert zugenommen, ist aber noch nicht so groß wie bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften. Die Kredite werden im wesentlichen aus Einlagen, darunter auch Spareinlagen, finanziert. (Bilanzsumme Ende 1970: rd. 31 Mrd.DM).

Sparkassen: Die kommunalen Sparkassen unterliegen besonderen Sparkassengesetzen auf Ebene der Bundesländer und

außerdem sog. Mustersatzungen, in denen die Arten ihrer Tätigkeiten vorgeschrieben sind. Sie haben die Hauptaufgabe, den Sparsinn der Bevölkerung zu wecken, Spareinlagen zu sammeln und das Kontensparen zu fördern. Im Unterschied zu den Sparkassen in anderen Ländern sind sie seit längerem voll ausgebaute Kreditinstitute (mit gemeinnützigem Charakter), die mehr oder weniger sämtliche Sparten des Bankgeschäftes betreiben.

Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich erstreckt sich in der Regel auf eine Stadt-oder Landgemeinde, einen Landkreis oder einen Bezirk, die jeweils auch ihre Gewährträger sind. Wegen der vollen Haftung der Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Institute haben sie kein eigenes Grundkapital sondern nur Eigenkapital in Form von Rücklagen. Die Sparkassen gewähren Kredite vornehmlich an den selbständigen und den unselbständigen Mittelstand, darunter auch an die Landwirtschaft. Im Unterschied zu den Kreditgenossenschaften spielt dabei der langfristige Kredit eine bedeutende Rolle. Die Mittel für die Kreditgewährung stammen hauptsächlich aus Einlagen, vor allem Spareinlagen, neuerdings auch aus dem Verkauf von Sparbriefen.

Ebenso wie bei den Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften hat sich bei den Sparkassen in den vergangenen Jahren die Zahl der selbständigen Institute kaum verändert, während sich das Zweigstellennetz beachtlich vergrößerte; die Zahl der Zweigstellen nahm von 1960 bis 1970 um 4.270 auf 15.360 zu. (Bilanzsumme Ende 1970: rd. 184,4 Mrd.DM).

b) Bedeutung der an der Agrarkreditgewährung beteiligten Institute und Organisationen (nach Art und Umfang der vergebenen Kredite und im Verhältnis des Agrarkredits zu den an die übrigen Darlehnsnehmer vergebenen Krediten)

Über die Bedeutung der an der Agrarkreditgewährung beteiligten Institutsgruppen gibt die vierteljährlich von der Deutschen Bundesbank erhobene Kreditnehmerstatistik Aufschluß. Sie ist, wie im Abschnitt I/1 bereits erläutert wurde, am 31. Dezember 1968 auf eine neue Basis gestellt worden mit dem Ergebnis, dass die seitdem erhobenen Zahlen mit denen früherer Stichtage nicht mehr vergleichbar sind.

Wie im Abschnitt I/1 ebenfalls dargelegt wurde, erstreckt sich der Begriff Agrarkredit in der neuen Kreditnehmerstatistik nur auf Kredite an Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei, d.h. nur auf Kredite an landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbaubetriebe sowie an landwirtschaftliche Lohnunternehmen. Unter landwirtschaftlichen Betrieben werden dabei auch solche tierhaltende Betriebe verstanden, die sich vorwiegend auf Zukauffutter stützen und daher gewöhnlich als gewerbliche Betriebe angesehen werden. Der Begriff Agrarkredit wird also enger gefasst als der in der vorliegenden Untersuchung. Wegen weiterer Einzelheiten zum Begriff des Agrarkredits in der Kreditnehmerstatistik und zu ihrer Methode vgl. Abschnitt I/1, Seite 1 - 4.

1' - Kredite der Institutsgruppen an landwirtschaftliche Betriebe:

Über die Bedeutung der verschiedenen Institutsgruppen an den Krediten an landwirtschaftliche Betriebe unterrichtet Übersicht 17. Sie gibt die Zahlen der Kreditnehmerstatistik der Bundesbank unter Einschluß der vom Verfasser hochgerechneten Kredite der von der Kreditnehmerstatistik nicht erfassten Raiffeisenkreditgenossenschaften wieder, und zwar per 31. Dezember 1970, nicht per 31. Dezember 1969, wie es für die Untersuchung gewünscht wird. Die Wahl dieses Termins

war deshalb notwendig, weil bestimmte Kreditinstitute ihre mittel- und langfristigen Kredite an die Landwirtschaft seit Erhebungsbeginn der neuen Kreditnehmerstatistik irrtümlich zu niedrig ausgewiesen hatten und dieser Fehler nur für den 31. Dezember 1970 bereinigt werden konnte (vgl. die engzeiligen Erläuterungen im Abschnitt I/1 auf Seite 14). Aus dem gleichen Grunde ist es auch nicht möglich, Zahlen über die Verteilung der Kredite auf die verschiedenen Institutsgruppen für mehrere Jahre zu liefern. Man wird aber davon ausgehen können, dass sich der Anteil der einzelnen Institutsgruppen an den ausstehenden Gesamtkrediten aller Institute von Jahr zu Jahr nur geringfügig verschiebt.

Wie aus Übersicht 17 hervorgeht, betrugen am 31. Dezember 1970 die Ausleihungen der Institute an landwirtschaftliche Betriebe insgesamt rd. 23,3 Mrd. DM. Davon entfielen rd. 4,3 Mrd. DM auf kurzfristige Kredite und rd. 19,0 Mrd. DM auf mittel- und langfristige Kredite.

Der größte Kreditgeber im kurzfristigen Bereich sind nach der Statistik die Raiffeisenkreditgenossenschaften die mehr als 50 % aller Ende 1970 ausstehenden Kredite vergeben hatten. Danach folgten mit rd. 24 % die Sparkassen, mit rd. 14 % die privaten Kreditbanken und mit rd. 9 % die Schulze-Delitzsch - Kreditgenossenschaften. Der verbleibende geringe Rest verteilt sich auf die übrigen Institute.

Im mittel- und langfristigen Kredit stehen demgegenüber die Institute mit Sonderaufgaben an der Spitze (36 %). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei den unter den Instituten mit Sonderaufgaben verzeichneten Krediten hauptsächlich um Kredite der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank für die ländliche Siedlung handelt, die zur Eingliederung von

Übersicht 17 - Kredite der verschiedenen Institutsgruppen an landwirtschaftliche Betriebe einschl. der Kredite der von der Kreditnehmerstatistik nicht erfassten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

Stand 31. Dezember 1970 und 1971

	in Millionen DM				in %			
	1970		1971		1970		1971	
	kurzfr. Kredite	mittel-u. langfr. Kredite	kurzfr. Kredite	mittel-u. langfr. Kredite	kurzfr. Kredite	mittel-u. langfr. Kredite	kurzfr. Kredite	mittel-u. langfr. Kredite
Private Kreditbanken	601	552	719	694	14,1	2,9	16,4	3,6
Girozentr./Landesbanken	43	1.492	45	1.533	1,0	7,9	1,0	7,9
Sparkassen	1.004	3.258	1.096	3.302	23,6	17,1	25,1	17,0
Regionale Zentralkassen	8	39	11	49	0,2	0,2	0,3	0,3
Raiffeisen-Kreditgenossenschaften	2.180	3.707	2.023	3.427	51,2	19,5	46,2	17,6
Schulze-Delitzsch-Kr.	401	483	435	563	9,4	2,5	9,9	2,9
Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten	4	1.391	2	1.506	0,1	7,3	0,0	7,7
private Hypothekenbanken	0	1.033	0	1.037	0,0	5,4	0,0	5,3
Institute mit Sonderaufgaben ¹⁾	2	6.857	31	7.136	0,0	36,1	0,7	36,7
Sonstige ²⁾	16	200	15	201	0,4	1,1	0,4	1,0
zusammen	4.259	19.012	4.377	19.448	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Hauptsächlich Siedlungskredite der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank. Kredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die ebenfalls zu den Instituten mit Sonderaufgaben gehört, sind hier nicht oder nur mit geringen Beträgen enthalten; da die Landw. Rentenbank grundsätzlich keine Direktkredite an Wirtschaftsunternehmen und Private gewährt, sind ihre Kredite hauptsächlich in den Zahlen der anderen Institutsgruppen enthalten.

2) Im wesentlichen Teilzahlungskreditinstitute.

Quellen : Unveröffentlichte Zahlen aus der neuen Kreditnehmerstatistik; für die von der Kreditnehmerstatistik nicht erfassten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften Hochrechnung des Verfassers unter Verwendung von Zahlen des Deutschen Raiffeisenverbandes (Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Sept. 1972, S. 40*);

Heimatvertriebenen und zur Ansiedlung einheimischer Siedlungs -
bewerber größtenteils aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden,
die sich also von den übrigen Krediten an landwirtschaftliche
Betriebe grundlegend unterscheiden¹⁾. Sieht man von diesen
Spezialkrediten ab, so haben im mittel- und langfristigen Bereich
die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften (19 %) und die Sparkassen
(17%) die größten Anteile, wobei die Raiffeisen-Kreditgenossen-
schaften stärker im mittelfristigen Kredit und die Sparkassen
stärker im ausgesprochen langfristigen (Hypothekar) Kredit en -
gagiert sind. Die noch verbleibenden Beträge verteilen sich vor-
nehmlich auf die Girozentralen/Landesbanken (8 %), die öffentlich-
rechtlichen Kreditanstalten (7 %) und die privaten Hypotheken -
banken (5 %).

Stellt man die Betrachtung darauf ab, welche Bedeutung die Kredite
an die landwirtschaftlichen Betriebe für die verschiedenen Instituts-
gruppen haben, so ergibt sich bei den meisten Gruppen ein völlig
anderes Bild (vgl. Übersicht 18).

Sieht man auch hier wieder von den speziellen Verhältnissen bei den
Instituten mit Sonderaufgaben ab (Kredite für die ländliche Siedlung),
so nehmen nach Übersicht 18 die Kredite an die landwirtschaftlichen
Betriebe bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften einen bedeutenden
Anteil ein, und zwar gleichermaßen im kurzfristigen Bereich (23 %)
wie im mittel- und langfristigen Bereich (22 %). Bei den übrigen
Institutsgruppen bleiben die landwirtschaftlichen Kredite demgegen-
über im allgemeinen unter 5 %. Namentlich bei den Sparkassen, die
im landwirtschaftlichen Hofkredit ebenso wie die Raiffeisen-Kredit -
genossenschaften stark vertreten sind, spielen die Ausleihungen an
die Landwirte, gemessen an ihren Gesamtausleihungen, mit knapp 5 %
sowohl im kurzfristigen als auch im längerfristigen Bereich nur eine

1) Kredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die in der
Statistik zu den Instituten mit Sonderaufgaben gehört, sind
hier nicht oder nur mit geringen Beträgen enthalten; da die
landwirtschaftliche Rentenbank grundsätzlich keine Direkt -
kredite an Unternehmen und Private gewährt, sind ihre Kredite
hauptsächlich in den Zahlen der anderen Institutsgruppen
enthalten.

Übersicht 18 - Anteil der Kredite an landwirtschaftliche Betriebe bei den verschiedenen Institutgruppen an den Krediten an alle inländischen Wirtschaftsunternehmen und Private

Stand 31. Dezember 1970 und 1971

	kurzfristige Kredite						mittel- u. langfristige Kredite					
	an die Landwirtschaft		an Wirtschaftsun-tern. u. Private insgesamt		Anteil des Agrarkredits		an die Landwirtschaft		an Wirtschaftsun-tern. u. Private insgesamt		Anteil des Agrarkredits	
	Mill. DM		Mill. DM		%		Mill. DM		Mill. DM		%	
	1970	1971	1970	1971	1970	1971	1970	1971	1970	1971	1970	1971
Private Kreditbanken	601	719	59.514	68.165	1,0	1,1	552	694	43.978	53.580	1,3	1,3
Girozentrl./Landesbanken	43	45	8.426	11.073	0,5	0,4	1.492	1.533	43.275	49.040	3,4	3,1
Sparkassen	1.004	1.096	22.374	25.981	4,5	4,2	3.258	3.302	76.824	86.058	4,2	3,8
Regionale Zentralk.	8	11	2.551	2.909	0,3	0,4	39	49	2.063	2.985	1,9	1,6
Raiffeisen-Kreditgen.	2.180	2.023	9.624	11.053	22,7	18,3	3.707	3.427	17.035	20.438	21,8	16,8
Schulze - Del. Kreditgen.	401	435	10.096	11.620	4,0	3,7	483	563	12.004	14.721	4,0	3,8
öffl.-rechtl. Kreditanst.	4	2	158	171	2,5	1,2	1.391	1.506	47.754	49.634	2,9	3,0
priv. Hypothekenbanken	0	0	225	482	0,0	0,0	1.033	1.037	36.368	42.178	2,8	2,9
Institute m. Sonderaufg. (1)	2	31	1.344	1.266	0,1	2,4	6.857	7.136	18.716	20.432	36,6	34,9
Sonstige (2)	16	15	1.663	2.082	1,0	0,7	200	201	12.116	13.627	1,7	1,5
zusammen	4.259	4.377	115.975	134.802	3,7	3,1	19.012	19.448	310.133	352.693	6,1	5,5

Fussnoten und Quellen : s. Übersicht 17

untergeordnete Rolle.

Wie bei den meisten verzeichneten Institutsgruppen nehmen die Kredite an die Landwirtschaft im Gesamtdurchschnitt aller Institutsgruppen ebenfalls nur einen bescheidenen Anteil an sämtlichen Krediten an inländische Wirtschaftsunternehmen und Private ein. Nach Übersicht 18 betrug er Ende 1970 im kurzfristigen Bereich 3,7 % und im mittel- und langfristigen Bereich 6,1 %.

2' - Kredite der Institutsgruppen für landwirtschaftliche
Infrastrukturmaßnahmen:

Über die Ausleihungen der Institute für landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen (an Teilnehmergeinschaften der Flur - bereinigung, Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden und dergl.) sind keine für alle Institutsgruppen nach einheitlichen Merkmalen erfassten Zahlen verfügbar. Für einige Institutsgruppen, wie die privaten Kreditbanken, die Schulze-Delitzsch-Zentralkassen und - Kreditgenossenschaften und die privaten Hypothekenbanken fehlen solche Zahlen vollständig. Hier ist man auf vage Schätzungen angewiesen. Für einige andere Gruppen liegen Ergebnisse von Sondererhebungen vor. Dies trifft für die Raiffeisenzentralkassen und - Kreditgenossenschaften, für die Sparkassen und die Girozentralen, Landesbanken, sowie für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten zu. Da es sich hierbei im allgemeinen gleichzeitig um jene Gruppen handelt, bei denen der landwirtschaftliche Infrastrukturkredit eine größere Rolle spielt, dürfte mit ihren Zahlen der Hauptanteil der Kredite auf diesem Gebiet erfasst sein.

Allerdings stimmen die den Sondererhebungen zugrunde gelegten Begriffe für landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen nicht überein, worauf schon in Abschnitt I/1 eingehend hingewiesen wurde (vgl. S.17 ff.). Daher sind die Zahlen schon deshalb nicht voll vergleichbar. Außerdem wurden die Sondererhebungen zu verschiedenen Zeitpunkten

durchgeführt. So datiert die Erhebung des Deutschen Raiffeisenverbandes für die Raiffeisenzentalkassen- und Kreditgenossenschaften vom 31. Dezember 1969, während die bei den Sondererhebungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (für die Sparkassen und Girozentralen/Landesbanken) und des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten für dessen Institute vom 30. Juni 1970 datieren. Die wiedergegebenen Zahlen können daher nur einen Anhalt über die ungefähre Größenordnung der von den Institutsgruppen ausgelegten landwirtschaftlichen Infrastrukturkredite vermitteln. Wegen der Problematik ihrer Ermittlung werden sie nur in einer Übersicht gesondert aufgeführt (vgl. Übersicht 19), und nicht in die Zahlen über die Kredite der Institutsgruppen an die landwirtschaftlichen Betriebe eingearbeitet. Aus dem gleichen Grunde wurde darauf verzichtet, entsprechende Zahlen für mehrere Jahre zusammenzustellen. Aus der Übersicht geht hervor, dass die landwirtschaftlichen Infrastrukturkredite vornehmlich von den Girozentralen/Landesbanken, den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und den Sparkassen gewährt werden. Mit weitem Abstand folgen dann die privaten Hypothekenbanken und die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften.

3' - Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte

Über Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, die begrifflich den Erfordernissen dieser Untersuchung relativ nahekommen könnten, liegen - wie bereits im Abschnitt I/1 erläutert - nur Zahlen aus einer Sonderuntersuchung des Deutschen Raiffeisenverbandes per 31. Dezember 1969 vor. Sie wurden in zusammengefasster Form in Übersicht 9 wiedergegeben. Die Zahlen werden nachstehend nochmals aufgeführt, und zwar etwas stärker untergliedert (vgl. Übersicht 19 a). Wegen der mangelnden begrifflichen Übereinstimmung und des Fehlens entsprechender Zahlen für die anderen Institutsgruppen sowie mit Rücksicht auf den Unterschied in den Erhebungszeitpunkten zwischen der Kreditnehmerstatistik und der Sonderstatistik des Raiffeisenverbandes wird hier ebenfalls darauf verzichtet, die Zahlen in die Statistik über die Kredite der Institutsgruppen an die landwirtschaftlichen Betriebe einzuarbeiten.

Übersicht 19

Kredite der verschiedenen Institutsgruppen
für landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen
Stand 31. Dez. 1969 bzw. 30. Juni 1970

in Millionen DM

	kurzfr. Kred.	mittel- u. lang- fristige Kred.	Bemerkungen
Private Kreditbanken	.	.	keine Zahlen verfügbar; wahrscheinlich unter 10 Mill. DM
Girozentralen/Landesbanken	1	1714	Stand: 30.6.70; Quelle: Sondererhebung des Dtsch. Sparkassen- u. Giroverbandes
Sparkassen	19	1272	Stand: 30.6.70; Quelle: " "
Regionale Zentralbanken	30	10	Nur Raiffeisen-Zentralbanken; Stand: 31.12.69; Quelle: Sondererhebung des Dtsch. Raiffeisenverbandes; für Bayern geschätzt
Raiffeisen-Kreditg.	12	115	Stand: 31.12.69; Quelle: Sondererhebung des Dtsch. Raiffeisenverbandes; für Bayern geschätzt.
Schulze-Delitzsch-Kreditg.	.	.	keine Zahlen verfügbar; wahrscheinlich unter 10 Mill. DM.
öfl.-rechtl. Kreditanst.	-	1475	Stand: 30.6.70 Näherungswert; Quelle: Sondererhebung des Verbandes öfl.-rechtl. Kreditanstalten.
private Hypothekenb.	-	250	Stand: 31.12.69; Befragung einzelner Institute mit größerem Infrastrukturkreditgeschäft; im übrigen geschätzt.
Institute m. Sonderaufgaben 1)	.	.	keine Zahlen verfügbar; wahrscheinlich nur geringer Betrag
Sonstige	.	.	keine Zahlen verfügbar; wahrscheinlich keine Kredite
zusammen	62	4836	

1) Die Kredite der Landw. Rentenbank - Ende 1969 = 973 Mill. DM - sind in den Zahlen der anderen Institutsgruppen enthalten.

Kredite der Raiffeisenkreditorganisation 1)
an Ernährungsbetriebe
in Millionen DM

Stand 31. Dez. 1969

	Raiffeisen-Kreditgenossensch. Raiffeisen-Zentralkassen				4 Raiffeisen-Spezialinst. 2)						
	mittel-u. langfr. Kred. 5)	kurzfr. Kredite	mittel-u. langfr. Kred.	kurzfr. Kredite	mittel-u. langfr. Kredite	mittel-u. langfr. Kredite					
	mittel-u. langfr. langfr. zusam.	mittel-u. langfr. langfr. zusam.	mittel-u. langfr. langfr. zusam.	mittel-u. langfr. langfr. zusam.	mittel-u. langfr. langfr. zusam.	mittel-u. langfr. langfr. zusam.					
Molkereien	9,6	27,5	37,1	121,5	42,3	222,9	265,2	1,3	-	0,6	0,6
Sonstiges produzierendes Ernährungsgewerbe 3)	26,7	169,7	196,4	135,6	12,5	128,5	141,0	18,3	4,7	23,3	28,0
Handeltreibendes Ernährungsgewerbe 4)	34,2	188,7	222,9	909,7	46,7	234,3	281,0	9,4	0,0	2,6	2,6
zusammen	70,5	385,9	456,4	1166,8	101,5	585,7	687,2	29,0	4,7	26,5	31,2

IVIII

1) ohne Deutsche Genossenschaftshypothekenbank und Bayerische Landwirtschaftsbank

2) Hannoversche Landwirtschaftsbank A.G., Hannover }
Landkreditbank Schleswig-Holstein AG., Kiel }
Südwestbank AG., Stuttgart }
Land- u. Pachtbank eGmbH, Bonn }

3) Mühlen, Nährmittel-Stärkebetriebe, Brotbetriebe, Zuckerraffinerien, Obst- u. Gemüse verarbeitende Betriebe, Süßwarenbetriebe, Ölmühlen, Margarinebetriebe, Fleisch-oder Fischverarbeitende Betriebe, Brauereien, Mälzereien u.a.

4) einschl. Warengenossenschaften, Betriebe der Lager-u. Vorratshaltung landw. Produkte, Groß- u. Einzelhandel, Filialunternehmen, Konsumgenossenschaften usw.

5) Zahlen für die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften in Bayern hochgeschätzt.

Quelle: Agrarkreditsondererhebung des Deutschen Raiffeisenverbandes.

c) Beschaffung der Kreditmittel durch die Institute und Organisationen (Arten und Bedingungen)

Bei der Erläuterung des Schemas der Organisation des Agrar - kredits sind bereits die wichtigsten Quellen kurz genannt worden, auf die sich die verschiedenen Institutsgruppen und Einzel - institute bei der Vergabe ihrer Kredite stützen. Wie die Er - läuterungen erkennen ließen, erhalten oder beschaffen die In - stitute ihre längerfristigen Mittel, die mit Rücksicht auf das Ziel dieser Untersuchung hier allein interessieren, vornehmlich auf 4 verschiedene Arten, und zwar: durch die Annahme von Spar - einlagen, den Verkauf von Sparbriefen oder Sparschuldverschreibungen, den Verkauf von Schuldverschreibungen und die Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt. Darüberhinaus nehmen sie meist auch Darlehen bei anderen (zentralen) Kreditinstituten auf. Da sich jede der 4 Arten des Mittelaufkommens bei den verschiedenen Instituten, die sich ihrer jeweils bedienen, in den Grundzügen weitgehend gleich, werden die nachstehenden Darlegungen, um Wiederholungen zu ver - meiden, nicht nach Instituten sondern nach diesen 4 Arten des Mittelaufkommens unterteilt. Soweit einzelne Institutsgruppen oder Institute erwähnenswerte Besonderheiten aufzuweisen haben, werden diese in den betreffenden Abschnitten vermerkt. Im Anschluß an die Darlegungen über die 4 Arten des Mittelaufkommens werden dann noch 2 weitere Arten, die beiden Sondervermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank und bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, erörtert. Über die Quellen, die den einzelnen Instituten und Institutsgruppen für die Beschaffung ihrer längerfristigen Fremdmittel offenstehen, unterrichtet das nachstehende Schema (Übersicht 20).

Übersicht 20

Quellen der einzelnen Institute und Institutsgruppen für die Beschaffung längerfristiger Fremdfinanzierungsmittel

	Annahme von Spareinlagen	Ausgabe von Sparbriefen	Ausgabe von Schuldverschreibungen	Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt	Aufnahme von Darlehen bei zentralen Kreditinstituten	Zweckvermögen
Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank			X	X	X	X
Deutsche Genossenschaftskasse			X	X	X	
Landwirtschaftliche Rentenbank			X	X	X	X
Deutsche Girozentrale			X	X	X	
-Deutsche Kommunalbank-FIGELAG	X				X	
Landschaften/Ritterschaften			X		X	
Land-und Pachtbank	X				X	
Genossenschaftliche Zentralkassen	(gering)	X			X	
öffentlich-rechtliche Landeskreditanstalten			X		X	
Girozentralen/Landesbanken	X (gering)		X	X	X	
private Hypothekenbanken			X		X	
private Kreditbanken	X	X			X	
Raiffeisen-Kreditgenossenschaften	X				X	
Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften	X				X	
Sparkassen	X	X			X	

1' - Annahme von Spareinlagen

a' - Begriff und Arten der Spareinlagen: Als Spareinlagen dürften nach dem Gesetz über das Kreditwesen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Vermögensanlage dienen, die also nicht zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt oder von vornherein befristet sind. Für die Spareinlagen muß als Urkunde ein Sparbuch ausgestellt werden.

Das Kreditwesen-Gesetz unterscheidet zwischen Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist, die 3 Monate beträgt, und Spareinlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen, die mindestens 6 Monate betragen müssen. Werden Spareinlagen vor Ablauf der Kündigungsfristen zurückgezahlt, was die Ausnahme sein soll, sind für den zurückgezahlten Betrag von Sparer Sollzinsen zu entrichten, die den Spareinlagezins mindestens um ein Viertel übersteigen. Nur bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist ist eine vorzeitige Rückzahlung ohne Erhebung von Sollzinsen gestattet, jedoch nur bis zu DM 1.000.- pro Monat (vom Jahresbeginn 1972 an bis zu 2.000.-DM pro Monat).

b' - Zinssätze: Bis zum 31.März 1967 wurden in der Bundesrepublik bestimmte Zinssätze der Kreditinstitute von Staats wegen reglementiert. Dazu gehörten insbesondere die Zinssätze für Wechselkredite und Kontokorrentkredite (Sollzinsen) und die Zinssätze für Sicht-Termin- und Spareinlagen (Habenzinsen). In allen Fällen handelte es sich nicht um feste Zinssätze sondern um Höchst-Zinssätze, die nicht überschritten werden durften. Sie wurden von Zeit zu Zeit je nach Lage und Erfordernis, insbesondere im Hinblick auf die Konjunktorentwicklung und auf die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, geändert. Mit Wirkung vom 1.April 1967 wurde diese seit 35 Jahren bestehende Zinsreglementierung aufgehoben. Seitdem haben die Kreditinstitute in der Zinsgestaltung völlige Freiheit; sie wird nur noch vom Wettbewerb beeinflusst.

Infolgedessen sind die Zinssätze, auch für Spareinlagen, von Institut zu Institut oft recht unterschiedlich, nicht allein zwischen den verschiedenen Kreditorganisationen, sondern auch innerhalb der einzelnen Organisationen selbst. Die Verbände der Kreditorganisationen geben zwar ihren Mitgliedsinstituten Zinsempfehlungen; die Institute brauchen diese aber nicht zu befolgen.

Die für Spareinlagen gezahlten Zinssätze liegen regelmäßig um so höher, je länger die Kündigungsfristen sind. Wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt haben, zeigen die Übersichten 21 - 23. Sie beruhen auf den Ergebnissen vierteljährlicher Zinserhebungen der Deutschen Bundesbank bei rd. 500 Kreditinstituten bzw. Filialen von Kreditinstituten. Bei den Erhebungen wird nach den am häufigsten vorkommenden Zinssätzen gefragt. Da eine Gewichtung der Zinssätze mit den Spareinlagen-Volumina nicht möglich ist, könnten die Übersichten nur einen groben Anhalt über die Struktur und die Entwicklung der Spareinlagenzinsen bieten; sie vermitteln dagegen kein zureichendes Bild über die jeweilige Durchschnittsverzinsung. Die am häufigsten vorkommenden Zinssätze wurden durch Rahmung besonders kenntlich gemacht.

Wie aus den Übersichten hervorgeht, wurden von Juni 1968 bis Mai 1969 für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist weitaus am häufigsten Sätze zwischen $3 \frac{1}{4}$ und $3 \frac{3}{4}$ %, im allgemeinen also 3,5 % gezahlt. In der gleichen Zeit lagen die am häufigsten gezahlten Sätze für Spareinlagen mit vereinbarter Laufzeit von 12 Monaten zwischen $4 \frac{1}{4}$ und $4 \frac{3}{4}$ %, während die häufigsten Sätze für Spareinlagen mit vereinbarter Laufzeit von 4 Jahren und darüber zwischen $5 \frac{1}{4}$ und $5 \frac{3}{4}$ % betragen, bei hier allerdings erheblich breiterer Streuung als bei den anderen Spareinlagenarten.

Übersicht 21

Zinssätze für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist in der Zeit von

Juni 1968 - August 1971

Zinssätze in % per anno	Prozentuale Verteilung der gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit													
	1968			1969			1970			1971				
	Juni	Sept.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.
7,75 bis unter 8,25														
7,25 bis unter 7,75														
6,75 bis unter 7,25														
6,25 bis unter 6,75														
5,75 bis unter 6,25										0,5	0,5	0,5	0,2	0,2
5,25 bis unter 5,75										3,3	4,2	4,2	3,0	0,5
4,75 bis unter 5,25										94,8	94,8	94,1	93,9	12,4
4,25 bis unter 4,75				0,2		0,4	0,7			3,0	1,4	0,5	2,6	87,8
3,75 bis unter 4,25	6,3	6,0	5,5	0,2	0,5	2,8	2,8			95,6	0,9	1,2	0,2	
3,25 bis unter 3,75	93,7	94,0	94,3	94,0	94,4	2,6	0,5							

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 1968, S.42* und Juli 1970, S.44*
Januar 1971, S.46*, Juni 1971, S.46*, Sept. 1971, S.46 *

Übersicht 22 :

Zinssätze für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten
in der Zeit von Juni 1968 - August 1971

Zinssätze in %	Prozentuale Verteilung der gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit														
	1968			1969			1970			1971					
	Juni	Sept.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.
per anno															
7,75 bis unter 8,25															
7,25 bis unter 7,75															
6,75 bis unter 7,25															
6,25 bis unter 6,75															
5,75 bis unter 6,25															
5,25 bis unter 5,75	0,5	0,2	0,3	0,7	0,7	4,1	5,5	1,9	0,3	-	-	6,5	5,4		
4,75 bis unter 5,25	13,1	12,8	11,1	10,7	10,7	91,9	93,0	0,5							
4,25 bis unter 4,75	86,4	87,0	88,6	88,4	83,3	3,1	1,0								
3,75 bis unter 4,25				0,2		0,2									
3,25 bis unter 3,75															

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 1969, S.42, Juli 1970, S.44,
Januar 1971, S.46, Juni 1971, S.46, September 1971, S.6

Übersicht 23 : Zinssätze für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 4 Jahren und darüber in der Zeit von Juni 1968 - August 1971

Zinssätze in %	Prozentuale Verteilung der gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit														
	1968			1969			1970			1971					
	Juni	Sept.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.
7,75 bis unter 8,25															
7,25 bis unter 7,75							2,1								
6,75 bis unter 7,25						0,3	0,3								
6,25 bis unter 6,75	2,1	1,3	1,8	0,4			19,4	22,3	0,5	0,5	0,3				
5,75 bis unter 6,25	32,6	34,2	31,1	37,7	39,9	59,5	60,8	0,3							
5,25 bis unter 5,75	56,8	42,8	13,9	44,9	41,5	20,8	16,6								
4,75 bis unter 5,25	8,5	21,0	22,6	16,6	18,2										
4,25 bis unter 4,75		0,7	0,6	0,4	0,4										
3,75 bis unter 4,25															
3,25 bis unter 3,75															

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 1969, S.42, Juli 1970, S.44, Januar 1971, S.46, Juni 1971, S.46, September 1971, S.46

Vom Mai 1969 erfuhren dann die Sätze im Zuge der zunehmenden Restriktionsmaßnahmen der Bundesbahn - u.a. wurde der Diskontsatz schrittweise von 3,0 auf 7,5 % heraufgesetzt - und im Verfolg der anziehenden Kapitalmarkt-Zinssätze einen ständigen Anstieg und erreichten im Mai 1970 ein um etwa 2 - 2 1/4 % höheres Niveau. Auf diesem Niveau verblieben sie bis in die Frühjahrsmonate 1971. Danach gaben sie um etwa $\frac{1}{2}$ % nach.

c'- Spareinlagenentwicklung: Über die Spareinlagenentwicklung in den letzten Jahren unterrichtet Übersicht 24. Danach haben sich die Spareinlagen bei allen Kreditinstituten ohne die von der Bundesbank-Statistik nicht erfassten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften von rd. 120 Mrd.DM Ende 1966 auf rd. 205 Mrd.DM Ende 1970 erhöht. Bis zum Jahre 1968 verzeichneten die Spareinlagen durchweg steigende Nettozugänge. In den beiden folgenden Jahren trat eine Stagnation ein, obwohl die Masseneinkommen weiterhin kräftig zunahmen; sie war aber im Jahre 1971, das einen weit über den Zugängen der Vorjahre liegenden Anstieg brachte, wieder überwunden.

In der Zusammensetzung der Spareinlagen läßt sich während der vergangenen Jahre eine Verschiebung von den Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu den Spareinlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen erkennen. Diese Verschiebung ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Sparer in den letzten Jahren zinsbewußter geworden sind. Dafür dürfte zum Teil die verstärkte Werbung der Kreditinstitute und anderer Gruppen der Kapitalnachfrage

Übersicht 24: Spareinlagenentwicklung bei den Kreditinstituten
1967 - 1970
in Mrd. DM

Jahresende	Spareinlagenbestand	Jahresende	Spareinlagenbestand
1966	127,112	1967	+ 17,560
1967	144,672	1968	+ 20,760
1968 ¹⁾	165,432		
1968 ¹⁾	166,110		
1969	186,017	1969	+ 19,907
1970	205,440	1970	+ 19,423
1971	232,478	1971	+ 27,038

1) Kontinuitätsbruch in der Statistik der Bundesbank wegen
Änderung des Kreises der erfassten Institute und Änderungen
in der Gliederung der Bankengruppen.

Quelle: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, September 1972, S.38

für höher verzinsliche Geldanlagen ursächlich gewesen sein. Darüber hinaus mag aber auch die zunehmende Sorge breiter Sparer-schichten um die Stabilerhaltung des Geldwertes eine Rolle gespielt haben.

Vom gesamten Spareinlagenbestand bei den Kreditinstituten entfielen am Jahresende 1964 rd. zwei Drittel auf Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist und nur rd. ein Drittel auf die höher verzinslichen Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (vgl. Übersicht 25). Demgegenüber machten die Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist Ende 1970 nur 58 % aus, während die Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist 42 % betragen.

Bei den Nettozugängen hat sich das Verhältnis zwischen beiden Kategorien noch stärker verschoben (vgl. Übersicht 26). Hier erreichte der Anteil der Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist 1970 rd. 60 %, nachdem er 1967 noch 47 % betragen hatte,

Um ein Bild davon zu vermitteln, wie sich die Spareinlagen auf die verschiedenen Gruppen von Kreditinstituten verteilen, wurden in Übersicht 27 die Spareinlagenbestände der einzelnen Gruppen für Ende 1969 und Ende 1970 sowie die Spareinlagenzugänge für das Jahr 1970 gegenübergestellt. In dieser Übersicht sind im Unterschied zu den vorangegangenen Übersichten bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften die Spareinlagen nicht nur der bei der Bundesbank meldepflichtigen Institute, sondern aller Institute erfasst, da anderenfalls hier die tatsächlichen Verhältnisse nicht zutreffend wiedergegeben würden. Wie die Übersicht zeigt, entfielen bei den Spareinlagenbeständen mehr als die Hälfte allein auf die Sparkassen. Weitere rd. 13 bis 14 % waren bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften und rd. 9 % bei den Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften angelegt. Die verbleibenden Spargelder verteilten

Übersicht 25: Spareinlagenbestände mit gesetzlicher und vereinbarten Kündigungsfristen

Ende 1964 und Ende 1970

	<u>Ende 1964</u>		<u>Ende 1970</u>	
	<u>in Mrd. DM</u>	<u>in %</u>	<u>in Mrd. DM</u>	<u>in %</u>
Bestand an Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist	63,066	66,9	119,107	58,0
Bestand an Spareinlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen	31,146	33,1	86,333	42,0
Spareinlagenbestand insgesamt	94,212	100,0	205,440	100,0

Übersicht 26: Der Spareinlagenzuwachs bei den Kreditinstituten 1967-1970 und seine Verteilung auf gesetzliche und vereinbarte Kündigungsfristen

Spareinlagen- zuwachs insgesamt	davon		Spareinlagen- zuwachs insgesamt	davon	
	mit gesetzl. Kündigungsfrist	mit vereinb. Kündigungsfrist		mit gesetzl. Kündigungs- frist	n. vereinb. Kündigungs- frist
	<u>in Mrd. DM</u>			<u>in %</u>	
1967 17,560	9,321	8,239	100,0	53,0	47,0
1968 20,760	10,262	10,498	100,0	49,5	50,5
1969 19,907	8,400	11,507	100,0	42,2	57,8
1970 19,423	7,689	11,734	100,0	39,9	60,1

Übersicht 27 : Spareinlagenentwicklung bei den verschiedenen Institutsgruppen 1970

Institutsgruppe	Bestand am Jahresende				Zuwachs 1971		
	1969		1970		1971		
	in Mrd.DM	in %	in Mrd.DM	in %	in Mrd.DM	in %	
Raiffeisen-Kreditgenossenschaften 1)	26,069	13,2	29,709 *	13,7	33,947	+ 4,238	15,0
Schulze-Dehitzsch-Kreditgenossenschaften	17,363	8,8	19,558	9,0	22,795	+ 3,237	11,5
Sparkassen	111,926	56,8	120,871*	55,6	133,930	+13,059	46,2
Regionale Raiff.-Sch.Del. Zentralkassen	0,234	0,1	0,228	0,1	0,249	+ 0,021	0,1
Girozentralen/Landesbanken	0,542	0,3	1,745*	0,8	2,002	+ 0,357	0,9
Private Kreditbanken	32,422	16,5	35,499	16,3	41,138	+ 5,639	20,0
(davon Großbanken)	(18,468)	(9,4)	(20,205)	(9,3)	(23,412)	(+ 3,207)	(11,4)
Übrige Kreditinstitute	8,434	4,3	9,871	4,5	11,646	+ 1,775	6,3
(davon Postscheck- und Postsparkassenämter)	(8,344)	(4,2)	(9,730)	(4,5)	(11,402)	(+ 1,672)	(5,9)
Alle Kreditinstitute 1)	196,990	100,0	217,481*	100,0	245,707	+28,226	100,0

1) einschl. Spareinlagen der von der Statistik der Bundesbank nicht erfassten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften in Höhe von 10,973 Mrd.DM 1969 und 12,126 Mrd.DM 1970.

Quelle: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, März 1971, S. 30 und S. 38

sich auf die anderen Institutsgruppen, darunter vor allem auf die große Gruppe der privaten Kreditbanken. Bei den Zugängen liegen die Relationen ähnlich. Allerdings hatten hier die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften und die Schulze-Delitzsch -Kreditgenossen -schaften einen größeren Anteil als bei den Beständen zu verzeichnen. Sie konnten also gegenüber den anderen Institutsgruppen an Boden gewinnen.

2' - Ausgabe von Sparbriefen:

Dem wachsenden Zinsbewußtsein der Sparer ist es wohl auch vornehmlich zuzuschreiben, dass einige Institutsgruppen, die Spareinlagen annehmen, neuerdings sogenannte Sparbriefe oder Sparschuldverschreibungen ausgeben. Die ersten Papiere dieser Art wurden 1964 von Instituten der Schulze-Delitzsch-Organisation angeboten. Das Hauptmotiv für die Schaffung der neuen Sparform dürfte in dem Bestreben zu suchen sein, Kontensparern, deren Spareinlagen eine bestimmte Größenordnung erreicht haben, eine höher verzinsliche Anlagemöglichkeit zu bieten, damit sie ihre Spareinlagen nicht zugunsten von Schuldverschreibungen anderer Kreditinstitute abbauen, wodurch den Einlageninstituten Mittel für die eigene Kreditgewährung entzogen würden.

Sparbriefe sind Urkunden über Geldbeträge, die für eine bestimmte Zeit festgelegt werden. Sie haben eine unterschiedliche Stückelung. Ihre Laufzeit beträgt im allgemeinen zwischen 4 und 6 oder 8 Jahren.

Sie können nicht an der Börse verkauft und meist auch nicht anderweitig übertragen werden. Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ist, von einzelnen Arten abgesehen, ausgeschlossen; es besteht aber durchweg die Möglichkeit, die Papiere beleihen zu lassen. Verschiedene Papiere werden als abgezinste oder Wachstumszertifikate ausgegeben, bei denen die Zinsen nicht laufend ausgezahlt sondern dem Wert des Papiers zugeschlagen werden.

Die Sparbriefe sind ein Mittelding zwischen Spareinlagen und Schuldverschreibungen, Mit den Spareinlagen haben sie gemeinsam, dass der Sparer kein Kursrisiko eingeht. Mit den Schuldverschreibungen stimmen sie in manchen Ausstattungsmerkmalen überein. Die Verzinsung der Papiere liegt im allgemeinen zwischen der Verzinsung von Spareinlagen mit vereinbarten längeren Laufzeiten und der Verzinsung von Schuldverschreibungen.

Der Betrag der bisher ausgegebenen Sparbriefe ist im Vergleich zum Spareinlagenbestand und zum Umlauf von Schuldverschreibungen noch bescheiden; er dürfte aber in absehbarer Zeit an Bedeutung gewinnen. Ende Mai 1970 hatten die Kreditinstitute insgesamt für rd. 4,514 Mrd.DM Sparbriefe ausgegeben. Über ihre Verteilung auf die verschiedenen Institutsgruppen unterrichtet Übersicht 28.

Übersicht 28: Verteilung der ausgegebenen Sparbriefe
auf die verschiedenen Institutsgruppen
(Ende Mai 1970)

Sparkassen	3,564 Mrd.DM
Girozentralen/Landesbanken	0,002 Mrd.DM
Regionale Raiffeisen- und Schulze-Delitzsch-Zentralkassen ¹⁾	0,718 Mrd.DM
Raiffeisen- und Schulze-Delitzsch- Kreditgenossenschaften	0,007 Mrd.DM
Private Kreditbanken	0,081 Mrd.DM
Teilzahlungs-Kreditinstitute	0,142 Mrd.DM
zusammen	4,514 Mrd.DM

1) Von den genossenschaftlichen Kreditinstituten geben hauptsächlich die regionalen Zentralkassen Sparbriefe aus. Sie werden von den örtlichen Kreditgenossenschaften an die Sparer weiter vermittelt. Den Gegenwert der vermittelten Papiere erhalten die örtlichen Institute von den Zentralkassen als Darlehen.

3' - Ausgabe von Schuldverschreibungen:

a' - Begriff und Arten: Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller dem Gläubiger gegenüber zu einer Leistung verpflichtet, die in der Regel in einem Geldbetrag und einer laufenden, gleichbleibenden Verzinsung besteht. Sie werden nach Stückelung, Zinssatz, Ausgabepreis, Laufzeit, Rückzahlungsmodalitäten, Sicherheitskriterien usw. unterschiedlich ausgestattet.

Im allgemeinen handelt es sich um Inhaberpapiere, bei denen im Unterschied zu Namens- oder Orderpapieren die in dem Papier verbrieften Rechte dem jeweiligen Besitzer zustehen, so dass die Rechte formlos durch die Übergabe des Papiers übertragen werden können. Die Schuldverschreibungen werden regelmäßig in den amtlichen Börsenhandel eingeführt, können also jederzeit an der Börse gekauft und verkauft werden, und sind außerdem bei der Deutschen Bundesbank normalerweise bis zu 75 % ihres Kurswertes beleihbar.

Die beiden wichtigsten Arten von Schuldverschreibungen, die Kreditinstitute ausgeben, sind Pfandbriefe und Kommunalobligationen. Ihre Ausgabe unterliegt Spezialgesetzen, die zum besonderen Schutz der Inhaber dieser Papiere erlassen wurden. Sie ist für die privaten Hypothekenbanken im Hypothekenbankengesetz¹⁾ geregelt; für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten finden sich die wesentlichen Bestimmungen im sogenannten öffentlich-rechtlichen Pfandbriefgesetz²⁾, die in zahlreichen Einzelheiten in den Satzungen der verschiedenen Institute noch ergänzt werden.

Nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften können Pfandbriefe am besten als Schuldverschreibung von privaten Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten bezeichnet werden, deren Erlöse grundsätzlich in Hypothekarkrediten angelegt, d.h. die durch Hypotheken gedeckt sind. Die Hypotheken müssen in der Regel die erste Rangstelle im Grundbuch einnehmen und dürfen $\frac{3}{5}$ des Beleihungswertes des Grundstückes nicht übersteigen. Sie sind in ein bei jedem Institut eingerichtetes Deckungsregister einzutragen, das von einem unabhängigen Treuhänder verwaltet wird.

1) Neueste Fassung vom 5. Februar 1963 (BGBI. I., S. 81)

2) Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten; neueste Fassung vom 8. Mai 1963 (BGBI. I., S. 312)

Nach dem Hypothekensbankgesetz, dem zumeist ähnliche Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten in ihren Satzungen entsprechen, sind die Pfandbriefe für den Käufer unkündbar, während für die Institute eine Kündigungsklausel besteht, auf die nicht für länger als 10 Jahre verzichtet werden darf. Die Einlösung der Papiere erfolgt entweder durch Auslosung oder Kündigung oder im Wege des freihändigen Rückkaufes. Der Rückzahlungskurs darf den Nennwert (pari) nicht übersteigen. Den privaten Hypothekensbanken ist nach der zur Zeit geltenden Fassung des Hypothekensbankgesetzes die Ausgabe von Pfandbriefen nur bis zum 20fachen des haftenden Eigenkapitals (Umlaufgrenze) gestattet. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten haben unterschiedliche Umlaufgrenzen.

Kommunalobligationen sind Schuldverschreibungen der privaten Hypothekensbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, deren Erlöse in Krediten an Gemeinden, Gemeindeverbände und/oder anderen inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder in Krediten angelegt sind, wofür diese die Haftung übernommen haben; es handelt sich also um Papiere, die durch Kommunaldarlehen gedeckt sind. Für die Ausgabe gelten sinngemäß zumeist die gleichen Vorschriften. Das gilt vor allem im Hinblick auf die Deckung und das Deckungsregister, die Kündbarkeit durch den Inhaber und das Institut und das Einlösungsverbot zu Kursen über 100 %. Die Umlaufgrenze ist hier für die Hypothekensbanken zur Zeit auf das 15fache des haftenden Eigenkapitals festgesetzt.

Die Pfandbriefe haben bisher weit überwiegend lange Laufzeiten von über 30, teilweise bis über 40 und 50 Jahren. Bei den Kommunalobligationen herrschen mittlere Laufzeiten zwischen etwa 15 und 25 Jahren vor. Angesichts der steigenden Zinssätze in jüngster Zeit und des damit verbundenen Kursverfalls der umlaufenden niedriger verzinslichen Papiere sowie mit Rücksicht auf die zu -

nehmende Furcht vor einer sich beschleunigenden Geldentwertung ist der Absatz ausgesprochen langlaufender Schuldverschreibungen schwieriger geworden, vor allem beim privaten Publikum. Hierzu mag auch beigetragen haben, dass Pfandbriefe und Kommunalobligationen bislang regelmäßig ohne feste Auslosungspläne emittiert werden, was zur Folge haben kann, dass die Inhaber niedrig verzinslicher Papiere unter Umständen bis zum Ende der Gesamtlaufzeit der Serien auf die Einlösung ihrer Papiere warten müssen, falls der hohe Kapitalzins eine Dauererscheinung werden sollte. Deshalb werden gegenwärtig auch in größerem Umfange Pfandbriefe mittlerer und sogar kurzer Laufzeiten emittiert, und mehr und mehr Institute beginnen dazu überzugehen oder tragen sich zumindest mit der Absicht, ihre Emissionen mit festen Auslosungsplänen auszustatten.

Nach einem Gesetzentwurf zur Änderung des Hypothekendarbankgesetzes, der wahrscheinlich 1972 verabschiedet wird, ist u.a. eine beträchtliche Erhöhung der Umlaufgrenze sowohl bei Pfandbriefen als auch bei Kommunalobligationen vorgesehen, und zwar auf je das 25fache des haftenden Eigenkapitals. Dabei soll außerdem das zugelassene Gesamtumlaufvolumen (das 50fache) gegebenensfalls voll für Kommunalobligationen verwendet werden können, womit man der gewachsenen Bedeutung des Kommunal-Kredits Rechnung tragen will.

Die Pfandbriefe dienen mit Schwergewicht der Finanzierung des Wohnungsbaues, im Agrarsektor der des Baues von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Die Erlöse aus Kommunalobligationen finden im Agrarkredit vorwiegend für überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur Verwendung, die von Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung, Wasser- und Bodenverbänden, Gemeinden, Gemeindeverbänden und dgl. durchgeführt werden.

Diese Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen Umlagen erheben, die öffentliche Lasten sind. Daher handelt es sich hier zwar materiell um Agrarkredite, der Absicherung nach aber zugleich um Kommunalkredite.

Von den überregionalen im Agrarkredit tätigen Instituten gibt die Landwirtschaftliche Rentenbank sogenannte Landwirtschaftsbriefe aus, Papiere vorwiegend mittlerer Laufzeiten, für welche die gleichen Deckungsvorschriften wie für Pfandbriefe und Kommunalobligationen gelten. Daneben werden Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von weniger als 5 Jahren (Kassenobligationen) emittiert; für sie können auch Darlehensforderungen mit anderen bankmäßigen Sicherheiten, als sie für Pfandbriefe und Kommunalobligationen erforderlich sind, als Deckung verwendet werden. Die Kassenobligationen werden nur an Banken verkauft, an der Börse werden sie im geregelten Preisverkehr gehandelt. Die Umlaufgrenze für alle Schuldverschreibungen des Instituts beträgt nach dem Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank des 6fache des Eigenkapitals.

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank emittiert Pfandbriefe und Kommunalobligationen, ferner sogenannte Rentenbriefe, deren Erlöse der Finanzierung der ländlichen Siedlung vorbehalten sind, sowie sonstige Schuldverschreibungen, bei denen auch allgemeine bankmäßige Sicherheiten als Deckung zulässig sind. Die Laufzeiten sind teilweise mittelfristig, teilweise ausgesprochen langfristig. Die Schuldverschreibungen des Instituts werden - wie erwähnt - vom Bund garantiert. Eine Umlaufgrenze besteht nicht.

Die Deutsche Genossenschaftskasse darf Schuldverschreibungen bis zum 5fachen ihres Kapitals emittieren; sie müssen durch Darlehen gedeckt sein, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen.

Die Höchstlaufzeit der Papiere beträgt nach dem Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse 10 Jahre.

Die Schuldverschreibungen der Deutschen Girozentrale - Deutsche Kommunalbank - sind vornehmlich Kommunalobligationen - sie werden als deutsche Kommunalanleihen bezeichnet - mit mittleren bis ausgesprochen langen Laufzeiten. Daneben werden kurzfristige Kommunal-schatzanweisungen emittiert, für die allgemein bankübliche Sicherheiten als Deckung ausreichen, Es besteht keine Umlaufgrenze.

b' - Absatzentwicklung: Zum Jahresende 1970 waren in der Bundesrepublik insgesamt Schuldverschreibungen inländischer Emittenten im Betrage von rd. 158 Mrd. DM Nominalwert im Umlauf, das waren rd. 72 % des gleichzeitig bei den Kreditinstituten vorhandenen Spareinlagenvolumens (218 Mrd. DM). Wie sich dieser Betrag auf die verschiedenen Wertpapierarten verteilt, darüber unterrichtet die nachstehende Übersicht.

Übersicht 29: Umlauf von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten am 31. Dezember 1970

	<u>Mrd. DM Nominalwert</u>	<u>in %</u>
Pfandbriefe (einschl. Schiffspfandbriefe)	48,368	30,6
Kommunalobligationen	50,788	32,2
Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten 1)	10,701	6,8
Sonstige Bankschuldverschreibungen 2)	7,948	5,0
	<hr/>	<hr/>
Schuldverschreibungen von Kreditinstituten	zusammen 117,804	74,6
Industrieobligationen	7,743	4,9
Anleihen der öffentlichen Hand	32,458	20,5
	<hr/>	<hr/>
	zusammen 158,005	100

1) Deutsche Genossenschaftskasse, Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Landwirtschaftliche Rentenbank, Industriekreditbank AG, Kreditanstalt f. Wiederaufbau, Lastenausgleichsbank

2) hauptsächlich Schuldverschreibungen v. Girozentralen/Landesbanken, deren Verkaufserlös vorwiegend zur Kreditgewährung an die gewerbliche Wirtschaft bestimmt ist.

Quelle: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, September 1971, S. 50

Die Übersicht zeigt, dass das Schwergewicht der Schuldverschreibungen mit zusammen rd. 75 % eindeutig bei den Schuldverschreibungen von Kreditinstituten liegt. Nur weitere rd. 20 % entfallen auf Anleihen der öffentlichen Hand und rd. 5 % auf Industrieobligationen.

Unter den Papieren der Kreditinstitute nehmen ihrerseits die Pfandbriefe und die Kommunalobligationen die bedeutendsten Plätze ein. Erst mit großem Abstand folgen die Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten, zu denen die Papiere der Deutschen Genossenschaftskasse, der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank und der Landwirtschaftlichen Rentenbank gehören. Eine weitere Gruppe bilden schließlich die sonstigen Bankschuldverschreibungen, bei denen es sich hauptsächlich um Schuldverschreibungen von Girozentralen, Landesbanken, handelt, deren Verkaufserlöse vorwiegend zur Kreditgewährung an die gewerbliche Wirtschaft bestimmt sind.

Auch an den Absatzzahlen sind die Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, namentlich wieder die Pfandbriefe und Kommunalobligationen, maßgeblich beteiligt. In den letzten Jahren 1965-1970 wurden in der Bundesrepublik insgesamt 106,3 Mrd. DM brutto und 79,2 Mrd. DM netto an Schuldverschreibungen inländischer Emittenten verkauft. Hinzu kam ein Bruttoabsatz von 17,6 Mrd. DM Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten; Angaben über den Nettoabsatz sind hier nicht verfügbar. Wie sich die Absatzzahlen auf die einzelnen Jahre verteilen, darüber unterrichten die Übersichten 30 und 31.

Am Bruttoabsatz der Schuldverschreibungen inländischer Emittenten während der letzten 7 Jahre waren die Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Ausnahme des Jahres 1967, in dem ihr Anteil nur rd. 62 % erreichte, mit Anteilen zwischen rd. 72 und 82 % vertreten, darunter die Pfandbriefe und Kommunalobligationen allein mit Anteilen zwischen 47 und 65 % (vgl. Übersicht 30).

Übersicht 30:

BRUTTOABSATZ VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN INLÄNDISCHER EMITTENTEN 1965 - 1971¹⁾

in Mrd. DM							
	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
Pfandbriefe	4,331	2,835	3,782	4,539	3,776	2,818	5,235
Kommunalobligationen	3,691	3,180	6,250	9,265	8,221	8,766	9,195
Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	1,243	0,972	1,358	1,700	1,422	1,889	1,893
Sonstige Bankschuldverschreibungen	1,393	0,576	0,927	1,849	2,034	2,339	4,399
Schuldverschreibungen von Kreditinstituten zusammen	10,658	7,563	12,317	17,353	15,453	15,812	20,722
Industrieobligationen	0,586	0,232	1,117	0,300	0,457	0,656	1,902
Anleihen der öffentlichen Hand	3,589	1,604	6,413	4,942	2,992	4,348	8,143
zusammen	14,833	9,599	19,847	22,595	18,902	20,816	30,768

in %							
Pfandbriefe	29,2	30,2	19,1	20,1	20,0	13,5	17,0
Kommunalobligationen	24,9	33,8	31,5	41,0	43,5	42,1	29,9
Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	8,4	10,3	6,8	7,5	7,5	9,1	6,2
Sonstige Bankschuldverschreibungen	9,4	6,1	4,7	8,2	10,8	11,2	14,3
Schuldverschreibungen von Kreditinstituten zusammen	71,9	80,4	62,1	76,8	81,8	75,9	67,4
Industrieobligationen	3,9	2,5	5,6	1,3	2,4	3,2	6,2
Anleihen der öffentlichen Hand	24,2	17,1	32,3	21,9	15,8	20,9	26,4
zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) zuzüglich Bruttoabsatz von Schuldverschreibungen aus Emittenten¹⁾ (Mrd. DM)

1,4 1,4 0,9 5,2 6,2 2,5 3,0

Quelle: Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 2, Juni 1970, S.2a u.3. und Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Juni 1971, S.49, Sept.1972, S.51

Dabei ist bemerkenswert, dass der Anteil der Pfandbriefe im Trend zurückgegangen ist, während der Anteil der Kommunalobligationen erheblich zugenommen hat.

Beim Netto-Absatz liegen die Anteile der Schuldverschreibungen von Kreditinstituten durchweg noch erheblich höher (vgl. die Übersicht 31). Sie erreichen hier teilweise zwischen 92 und 97 %, was nicht zuletzt mit den längeren Laufzeiten der Pfandbriefe und eines Teils der Kommunalobligationen zusammenhängen dürfte, die vergleichsweise zu niedrigeren Tilgungsraten führen, wodurch sich zwischen Brutto- und Netto-Absatz ein geringerer Unterschiedsbetrag als bei den anderen Schuldverschreibungen ergibt.

Die Schuldverschreibungen wurden in früheren Jahren überwiegend bei Kapitalsammelstellen (Versicherungen aller Art, Sozialversicherungsträger usw.), bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und im privaten Publikum untergebracht; die Banken spielten als Käufer eine relativ bescheidene Rolle. Das hat sich inzwischen grundlegend geändert. In den letzten Jahren wurden die Papiere mit Schwergewicht in die Portefeuilles der Kreditinstitute übernommen, und die Anteile der Nicht-Banken gingen entsprechend zurück (vgl. Übersicht 32). Allerdings zeigen die Ergebnisse für das Jahr 1970 wieder einen sehr hohen Anteil von Käufen der Nichtbanken, was vornehmlich auf das gestiegene Zinsniveau zurückzuführen sein dürfte.

Die Ursachen für diesen Wandel können hier nicht erörtert werden. Es sei jedoch hervorgehoben, dass der hohe Anteil der Kreditinstitute am Erwerb der Papiere zu einer engen Abhängigkeit des Kapitalmarktes vom Geldmarkt geführt hat, dessen instabilere Entwicklung sich dadurch auf den Kapitalmarkt überträgt. Die Schwankungen im Absatz der Schuldverschreibungen und die Ausschläge in der Zinsentwicklung wären in den vergangenen Jahren sicher weniger groß gewesen, wenn keine so enge Verflechtung zwischen beiden Märkten bestanden hätte.

Übersicht 31

NETTOABSATZ VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN INLÄNDISCHER EMITTENTEN 1965 - 1971

in Mrd. DM							
	1965	1966	1967	1968	1969	1970 ¹⁾	1971
Pfandbriefe	4,093	2,510	3,319	4,174	3,458	2,227	4,572
Kommunalobligationen	3,083	2,306	5,383	8,428	7,542	7,943	7,335
Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	0,637	0,160	0,427	0,671	0,787	1,014	820
Sonstige Bankschuldverschreibungen	1,183	0,127	0,207	0,893	1,246	1,585	2.613
Schuldverschreibungen von Kreditinstituten zusammen	8,996	5,103	9,336	14,166	13,033	12,769	15.340
Industrieobligationen	0,363	0,001	0,892	- 0,069	- 0,164	0,220	1,464
Anleihen der öffentlichen Hand	3,109	0,420	5,093	3,701	0,609	2,071	4,464
zusammen	12,468	5,524	15,321	17,797	13,479	15,059	21,267

in %

Pfandbriefe	32,8	45,4	21,7	23,5	25,7	14,8	21,5
Kommunalobligationen	24,7	41,8	35,1	47,3	56,0	52,8	34,5
Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	5,1	2,9	2,8	3,8	5,8	6,7	3,9
Sonstige Bankschuldverschreibungen	9,5	2,3	1,4	5,0	9,2	10,5	12,3
Schuldverschreibungen von Kreditinstituten zusammen	72,1	92,4	61,0	79,6	96,7	84,8	72,1
Industrieobligationen	2,9	0,0	5,8	- 0,4	- 1,2	1,4	6,9
Anleihen der öffentlichen Hand	25,0	7,6	33,2	20,8	4,5	13,8	21,0
zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 2, Juni 1970, S.2a u.3. und Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juni 1971, S.49; September 1972, S.51

Übersicht 32: Nettoabsatz¹⁾ von Schuldverschreibungen an Kreditinstitute²⁾
und inländische Nichtbanken³⁾ 1966 - 1971

	Absatz insge- samt	davon an		Absatz insge- samt	davon an	
		Kredit- institute	Nicht- banken		Kredit- institute	Nicht- banken
		in Mrd.DM			in %	
1966	5,69	1,61	4,08	100	28,3	71,7
1967	16,27	12,85	3,42	100	79,0	21,0
1968	21,92	14,23	7,69	100	65,0	35,0
1969	18,70	9,48	9,22	100	50,7	49,3
1970	14,54	2,33	12,21	100	16,0	84,0
1971	17,78	5,81	11,97	100	32,7	67,3

1) Kurswert

2) einschl. Deutsche Bundesbank

3) Private Versicherungsunternehmen, Bausparkassen, Sozialversicherungen,
private Haushalte, Gebietskörperschaften, Wirtschaftsunternehmen.

Quellen: Geschäftsberichte der Deutschen Bundesbank
für 1969, S.68 und für 1970, S.68, 1971, S.74

c' - Zinsentwicklung: Über die Zinsentwicklung geben am zuverlässigsten die monatlichen Zahlen aus den Statistiken der Deutschen Bundesbank über die Durchschnittsrendite Aufschluß (sog. Umlaufrendite) (vgl. Übersicht 33). Die Werte stellen jeweils das gewogene arithmetische Mittel der Renditen aller tarifbesteuerten Papiere dar, die den Hauptteil der umlaufenden Schuldverschreibungen ausmachen; der kleine Teil einkommensteuerbegünstigter Papiere, die vor allem in den ersten Jahren nach der Währungsreform emittiert wurden, ist nicht erfasst. Die Durchschnittsrenditen für die einzelnen Schuldverschreibungsarten weichen von der Gesamtdurchschnittsrendite meistens etwas ab; die Abweichungen sind jedoch im allgemeinen nicht größer als 0,2 oder 0,3 Prozent-Punkte, in Einzelfällen erreichen sie 0,4 Prozent-Punkte.

Wie die Übersicht erkennen läßt, erhöhte sich das Zinsniveau am Rentenmarkt, das seit 1969 mit geringen Ausschlägen bei etwa 6 % gelegen hatte, von 1965 bis Mitte 1966 auf etwas mehr als 8 %. Nach einer Ermäßigung auf 7 % und vorübergehend, um die Jahreswende 1968/1969, sogar auf 6 1/2 %, erfuhr es einen neuen und noch kräftigeren Anstieg bis zur Jahresmitte 1970 auf über 8 1/2 %.

4' - Aufnahme von Darlehen:

Die Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt gegen Schuldschein, also ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen, ist in den vergangenen 10 bis 15 Jahren zu einer bevorzugten Form der Beschaffung von Kapitalmarktmitteln für Industrieunternehmen geworden. Sie hat hier teilweise die Emission von Schuldverschreibungen ersetzt, woraus sie die relativ geringe Inanspruchnahme des Rentenmarktes durch Industrieobligationen mit erklärt. Auch die öffentliche Hand tritt als Schuldner solcher Darlehen auf. Im Agrarkredit spielen sie vor allem bei den überregionalen Instituten, insbesondere der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank und der Deutschen Genossenschaftskasse eine Rolle.

Übersicht 33

RENDITEN DER IM UMLAUF BEFINDLICHEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN INLÄNDISCHER EMITTENTEN 1965 - 1970

in %

	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
Januar	6,3	7,3	7,4	6,9	6,5	7,5	7,9
Februar	6,4	7,3	7,3	7,0	6,5	7,6	7,9
März	6,4	7,4	7,2	7,0	6,6	7,9	8,0
April	6,5	7,6	6,9	6,9	6,7	8,0	8,0
Mai	6,7	7,7	6,9	6,7	6,8	8,2	8,1
Juni	6,8	7,9	6,9	6,7	6,9	8,6	8,3
Juli	6,9	8,1	6,9	6,7	7,1	8,6	8,5
August	7,0	8,1	6,9	6,6	7,1	8,4	8,5
September	7,1	8,1	6,9	6,5	7,2	8,4	8,4
Oktober	7,2	8,0	6,9	6,5	7,3	8,5	8,3
November	7,3	7,9	7,0	6,6	7,3	8,6	8,2
Dezember	7,4	7,6	7,0	6,5	7,4	8,3	8,1

Quellen: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Januar 1966, S. 109
 Januar 1968, S.105, Mai 1969, S.47, August 1970, S.49,
 September 1971, S.51, September 1972 S.53

Gläubiger dieser Darlehen sind in erster Linie die Individualversicherungen und die Sozialversicherungsträger. Die Darlehen werden zumeist über die Banken vermittelt. Es handelt sich in der Regel um Großdarlehen nicht unter 1 Million DM mit mittleren Laufzeiten von über 4 bis zu etwa 15 Jahren, wovon die ersten Jahre im allgemeinen tilgungsfrei bleiben.

Die Schuldscheindarlehen haben gegenüber den Schuldverschreibungen verschiedene Vorteile. Die Handhabung ist elastischer, da keine staatliche Emissionsgenehmigung eingeholt werden muß, keine Publizitätspflicht besteht und die Konditionen individuell nach den Bedürfnissen der Vertragspartner gestaltet werden können. Der Schuldner spart außerdem die Kosten für den Druck der Papiere, die Einführungskosten an der Börse einschließlich der dazugehörigen Bekanntmachungskosten in den Pflichtblättern, die Wertpapiersteuer und auch die Kosten für eventuell erforderlich werdende Kurspflege. Der Gläubiger erhält in der Regel eine noch etwas höhere Verzinsung, als sie ihm Schuldverschreibungen bringen, und außerdem hat er kein Kursrisiko.

Obwohl die Schuldscheindarlehen der vorstehend skizzierten Art als längerfristige Finanzierungsquelle in der Bundesrepublik erhebliche Bedeutung haben, können über ihren Umfang und ihre Zinsentwicklung keine näheren Angaben gemacht werden, da sie statistisch nicht erfaßt werden.

5' - Zweckvermögen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank:

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank verfügt über ein Zweckvermögen, das als Sondervermögen des Bundes von der Bank im eigenen Namen verwaltet und verwendet wird. Es besteht vornehmlich aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen langfristigen Darlehensforderungen, aus denen ihm die Rückflüsse kraft Gesetzes wieder zufließen, und wird namentlich durch Bundeshaushaltsmittel weiter angereichert,

die ihm nach dem Bundesvertriebenengesetz¹⁾ und dem Siedlungsförderungsgesetz²⁾ zur Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen bzw. zur Ansiedlung von einheimischen (aus dem Gebiet der Bundesrepublik stammenden) Siedlungsbewerbern zur Verfügung gestellt werden.

Das Sondervermögen, das in der Bilanzsumme der Bank enthalten ist, entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

	<u>Mrd.DM</u>		<u>Mrd.DM</u>
Stand Ende 1965 :	2,920		
Stand Ende 1966 :	3,192	Zuwachs 1966 :	+ 0,272
Stand Ende 1967 :	3,531	Zuwachs 1967 :	+ 0,296
Stand Ende 1968 :	3,827	Zuwachs 1968 :	+ 0,296
Stand Ende 1969 :	4,033	Zuwachs 1969 :	+ 0,206

Für die Verwaltung des Zweckvermögens hat der Bundeslandwirtschaftsminister spezielle Richtlinien erlassen. Nach den z.Zt. geltenden Richtlinien³⁾ dient das Zweckvermögen der Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, der Siedlung sowie einer Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.

-
- 1) "Gesetz über die Angelegenheit der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)" in der Fassung vom 23.Oktober 1961 (BGBl I, S.1883) mit Änderungen vom 21.Dezember 1967 (BGBl I, S.1281) und vom 18.Juli 1968 (BGBl I, S.817).
 - 2) "Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung" vom 15.Mai 1953 (BGBl I, S.224) mit Änderungen vom 23.Dezember 1966 (BGBl I, S.700).
 - 3) Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Verwaltung der Mittel des Zweckvermögens bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (veröffentlicht im Ministerialblatt dieses Ministeriums vom 11.November 1969, in Kraft getreten am 1.Januar 1970).

Die Förderung erfolgt vornehmlich durch Gewährung zinsgünstiger Darlehen, in beschränktem Umfang auch durch Vergabe von Beihilfen. Darüberhinaus ist der Bank die Ermächtigung gegeben, in besonderen Fällen erforderlichenfalls zusätzliche Erleichterungen zu gewähren, wie Ansprüche zu stunden oder niederzuschlagen.

Zur Verstärkung der im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel für die Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen und die Ansiedlung von einheimischen Siedlungsbewerbern wurde die Bank erstmalig im Jahre 1968 beauftragt, durch die Auflage langfristiger Anleihen größere Beträge am Kapitalmarkt zu beschaffen und die Kosten der Kapitalbeschaffung sowie den laufenden Kapitaldienst den Rückflüssen des Zweckvermögens zu entnehmen. Bis Ende 1969 wurden zu - sammen 500 Mill.DM solcher Kapitalmarktmittel beschafft.

6' - Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Das Zweckvermögen dieses Instituts ist wesentlich kleiner. Es wird ebenfalls als ein Sondervermögen für den Bund verwaltet und wurde anfänglich aus den Darlehen gebildet, die die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt treuhänderisch für das Reich vergeben und verwaltet hatte, und zwar vorwiegend aufgrund der in den dreissiger Jahren vom Reich durchgeführten landwirtschaftlichen Entschuldungsmaßnahmen. Einmalig erhielt das Zweckvermögen eine Zuweisung aus Haushaltsmitteln des Bundes (30 Mill.DM). Abgesehen von den Tilgungsrückflüssen - die Zinseinkünfte werden neuerdings an den Zentralen Fonds zur Absatz - förderung der deutschen Land-, Forst und Ernährungswirtschaft abge - führt - fließen dem Zweckvermögen nur noch Beträge aus den Rein -

gewinnen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu, und zwar mindestens die Hälfte des jährlich zur Verteilung kommenden Reingewinnes der Bank, das waren in den letzten Jahren im Durchschnitt etwa 2 Mill. DM pro Jahr.

Der Bestand des Zweckvermögens, das in der Bilanzsumme der Bank enthalten ist, entwickelte sich seit 1965 wie folgt:

	<u>Mill.DM</u>	
Stand Ende 1965:	67,497	
Stand Ende 1966:	71,191	Zuwachs 1966 : + 3,694
Stand Ende 1967:	74,957	Zuwachs 1967 : + 3,746
Stand Ende 1968:	78,842	Zuwachs 1968 : + 3,885
Stand Ende 1969:	83,516	Zuwachs 1969 : + 4,674

Nach dem Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25.März 1952 (BGBl.I, S.203)¹⁾ dienen die Mittel des Zweckvermögens, die ausschließlich darlehensweise vergeben werden, der Verbesserung der Agrarstruktur und der Sicherung land-und forstwirtschaftlicher Betriebe.

1) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25.7.1968 (BGBl.I, S.859).

- d) - Bedingungen für die Gewährung des Agrarkredits:
Die Bedingungen für die Gewährung von Agrarkrediten sind nicht nur zwischen den Institutsgruppen sondern auch von Institut zu Institut innerhalb der Gruppen recht verschieden, da die Kreditpartner in der Vertragsgestaltung sehr viel Freiheit haben. Um den Umfang der Darlegungen in vertretbaren Grenzen zu halten, können nur einige wenige, wesentlich erscheinende Sachverhalte wiedergegeben werden, womit der Vielfalt der Wirklichkeit bei weitem nicht Genüge getan wird. Die Darlegungen erstrecken sich vor allem auf die Laufzeiten, die Rückzahlungsmodalitäten und die für die Kredite geforderten Sicherheiten. Bedingungen, soweit sie auf Bestimmungen der landwirtschaftlichen Kreditförderungsmaßnahmen des Staates zurückgehen (z.B. die Aufnahme der Buchführung, Vorlage von Jahresabschlüssen, Erstellung von Betriebsentwicklungsplänen, die Beibringung von Gutachten und dergl.) werden hier nicht erörtert.

1' - Kurzfristiger Kredit:

Die beiden wichtigsten Formen des kurzfristigen Kredits sind auch für die Landwirtschaft der Wechselkredit, und zwar hauptsächlich der Diskontkredit, sowie der Kontokorrent-Kredit.

Da Wechselkredite für die Landwirte wegen der einmaligen Ernte im Jahr meist eine längere Laufzeit als 3 Monate haben müßten, die Wechsel mit Rücksicht auf die Rediskontvorschriften der Bundesbank gewöhnlich aber innerhalb von 3 Monaten fällig gestellt werden, sind sie für landwirtschaftliche Betriebe nur bei einigen bestimmten Arten von Geschäften von größerer Bedeutung. Das trifft namentlich für Düngemittel- und Saatgutgeschäfte zu, weil hier die Bundesbank den Wechsel-Rediskont stillschweigend, aber jederzeit widerrufbar, bis zu 9 Monaten ausdehnt.

Wechsel werden normalerweise in der Bundesrepublik von den Instituten nur angekauft, wenn sie zwei Unterschriften von Verpflichteten tragen, die als zahlungsfähig bekannt sind. Die Bundesbank verlangt für den Re-diskont drei gute Unterschriften.

Zusätzliche Sicherheiten werden in der Regel nicht gefordert, da die Strenge des Wechselgesetzes und das rasche Verfahren des Wechselprozesses eine Vollstreckung in kürzester Frist möglich machen. Eine zusätzliche Sicherheit wird allerdings häufig bei den Düngemittel- und Saatgut-Wechseln gestellt, und zwar in Form eines gesetzlich besonders geregelten Früchtepfandrechtes.¹⁾ Das Gesetz verschafft dem Gläubiger solcher Kredite ein Pfandrecht an der nächsten Ernte, auch wenn diese noch auf dem Halme steht. Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten (z.B. Hypothek, Grundschuld) im Range vor.

Beim Kontokorrent-Kredit wird in der Regel eine jederzeitige fristlose Kündbarkeit vereinbart, er kann also praktisch täglich fällig gestellt werden. Für die Kredite werden im allgemeinen Sicherheiten gefordert. Als solche dienen Bürgschaften Dritter, Forderungsabtretungen (z.B. von Zuckerrübelgeldansprüchen gegenüber der Zuckerrfabrik oder Milchgeldguthaben gegenüber der Molkerei) und Sicherungsübereignungen von Warenvorräten oder Inventar. Häufig werden auch Grundpfandrechte bestellt, vornehmlich in Form der Grundschuld, da hier im Unterschied zur Hypothek der Kredit bis zum vereinbarten Höchstbetrag ständig schwanken kann.

1) Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgut-Verordnung vom 19. Sept. 1949 (WiGBl, Seite 8, und BGBl I 1951, Seite 476)

2' - Mittelfristiger Kredit:

Laufzeiten: Im Agrarkredit werden, abweichend von der üblichen Fristenabgrenzung, Kredite mit Laufzeiten zwischen einem und zehn Jahren als mittelfristig bezeichnet. Im landwirtschaftlichen Betrieb dienen sie hauptsächlich zur Anschaffung von lebendem und totem Inventar. Darüberhinaus werden aber auch oft kleinere Um- oder Erweiterungsbauten mit solchen Krediten finanziert. Soweit die Kredite im Rahmen der landwirtschaftlichen Kreditverbilligungsaktion des Bundes vergeben wurden, herrschten Laufzeiten bis zu acht Jahren vor, weil die Zinszuschüsse hier nur acht Jahre lang gezahlt wurden. Bei landwirtschaftlichen Infrastrukturvorhaben kommen mittelfristige Kredite nur selten vor.

Rückzahlungsmodalitäten: Die Kredite werden meist als Darlehen mit gleichbleibenden - vierteljährlichen, halbjährlichen oder auch jährlichen - Rückzahlungsraten gewährt. Die Zinsen sind in der Regel zu den gleichen Terminen getrennt berechnet auf die jeweils noch ausstehende Restschuld zu entrichten. Der gesamte Kapitaleinsatz, bestehend aus Tilgung und Verzinsung, nimmt also im Laufe der Jahre ab. Gewöhnlich bleiben das erste oder die beiden ersten Jahre tilgungsfrei aus der Überlegung heraus, dass sich die mit dem Kredit finanzierte Investition nicht sofort auf die Rentabilität des Betriebes auswirkt. Wenn es die individuelle Lage des Kreditnehmers oder seines Betriebes als zweckmäßig erscheinen läßt, werden auch andere Rückzahlungsmodalitäten vereinbart, so z.B. die Rückzahlung des Gesamtkredits am Ende der Laufzeit (Festdarlehen). Solche Fälle bilden aber die Ausnahme ebenso wie das sog. Amortisationsdarlehen (vgl. c) "Langfristiger Kredit").

Kündbarkeit: Im Allgemeinen enthalten die Kreditverträge über solche mittelfristigen Kredite die Vereinbarung einer beiderseitigen Kündigungsmöglichkeit mit 3-monatiger, oft auch kürzerer Frist. Dieses Kündigungsrecht dient nicht zuletzt der Veränderung des Zinssatzes während der Laufzeit, da mittelfristige Kredite vorwiegend aus Einlagen, namentlich Spareinlagen, finanziert werden und sich die Zinssätze für die Einlagen erheblich ändern können. Soweit die Kredite aus Pfandbriefen stammen (von privaten Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und überregionalen Instituten), was die Ausnahme bildet, ist das Kündigungsrecht stark eingeschränkt; seitens der Institute ist hier Unkündbarkeit die Regel.

Sicherheiten: Unter den Sicherheiten ist die sicherungsweise Übereignung der mit dem Kredit erworbenen Gegenstände an den Kreditgeber stark verbreitet. Die Beleihungsgrenze beträgt bei der Übereignung von Vieh überwiegend 50 % des Verkehrswertes. Bei Maschinen bewegen sich die Beleihungsgrenzen im allgemeinen zwischen 50 % und 75 % des Verkehrswertes bzw. des Kaufpreises, wobei sich die Unterschiede vor allem danach richten ob es sich um gebrauchte oder neue Maschinen handelt und ob neben dem Landwirt der Maschinenhändler eine Haftung übernimmt oder nicht.

Neben Sicherungsübereignungen spielen Bürgschaften, namentlich in der Form der selbstschuldnerischen Bürgschaft¹⁾, Forderungsabtretungen und Grundpfandrechte eine größere Rolle.

1) Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft haftet der Bürge wie der Schuldner selbst. Er verzichtet auf die dem Bürgen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch sonst zustehende Einrede der Vorkaufklage, wonach der Bürge im allgemeinen die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, solange dieser nicht eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat.

Wenn die Kreditnehmer über Wertpapierdepots verfügen, werden auch Wertpapiere beliehen, entsprechend den Lombardsätzen der Deutschen Bundesbank, fest ver - zinsliche Papiere regelmäßig bis zu 75 % und Aktien regelmäßig bis zu 50 % des Kurswertes.

3' - Langfristiger Kredit:

Laufzeiten: Unter langfristigen Krediten werden im Agrarbereich Kredite mit Laufzeiten von über 10 Jahren verstanden. Sie erstrecken sich häufig bis zu 30 Jahren, manchmal auch noch länger. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Kreditverbilligungsaktion des Bundes reichten sie oft nur bis zu 20 Jahren, weil hier die Zinszuschüsse nur für diese Frist gezahlt wurden. Die langfristigen Kredite dienen in den landwirtschaftlichen Betrieben hauptsächlich dem Neubau oder der grundlegenden Umgestaltung von Wirtschafts- und Wohngebäuden, dem Erwerb von Grundstücken und der Abfindung weichender Erben. Darüberhinaus sind mehr oder weniger alle landwirtschaftlichen Infrastrukturkredite langfristiger Natur.

Rückzahlungsmodalitäten: Die Kredite werden größtenteils als Amortisationsdarlehen - auch Annuitätendarlehen oder Tilgungsdarlehen genannt - gewährt. Hier haben die Schuldner gleichbleibende, meist viertel- oder halbjährliche,

Kapitaldienstleistungen zu erbringen, die aus Zins und Tilgung zusammen bestehen. Im Laufe der Zeit sinkt innerhalb dieser Leistungen der Zinsanteil, während der Tilgungsanteil entsprechend steigt (sog. Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen). In der Regel bleiben aus derselben Überlegung wie beim mittelfristigen Kredit heraus das erste oder die beiden ersten Jahre tilgungsfrei.

Kündigung: Institute, die ihre langfristigen Kredite vornehmlich aus Spareinlagen finanzieren, vereinbaren wie beim mittelfristigen Kredit grundsätzlich eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit, und zwar im allgemeinen mit Frist von 3 Monaten.

Die privaten Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten einschließlich der Girozentralen/Landesbanken, die ihre Darlehens-tätigkeit vollständig oder vorwiegend auf Emissionserlöse stützen, stellen die Kredite unkündbar zur Verfügung. Das Kündigungsrecht des Schuldners wird hier zumeist nur für die ersten 5 Jahre der Laufzeit ausgeschlos-sen. Von da an hat er die Möglichkeit, das Dar-lehen nach bestimmten Zeitabschnitten zu kündi-gen. Die Landwirtschaftliche Rentenbank gewährt ihre Kredite ebenfalls unkündbar, andererseits hat hier der letzte Schuldner grundsätzlich das Recht zur außerplanmäßigen Tilgung, das im Ex-tremfall praktisch dem Recht einer Kündigung gleichkommt. Wegen der z. Zt. herrschenden außer-gewöhnlichen Kapitalmarktverhältnisse ist die-ses Recht des Schuldners vorübergehend einge-schränkt worden.

Sicherheiten: Langfristige Kredite an landwirt-schaftliche Betriebe werden regelmäßig als Real-kredite vergeben, d. h. es wird nicht ein Kredit der Person des Kreditnehmers gewährt, sondern es wird ein Objekt - das oder die Grundstücke des Kreditnehmers oder einer dritten Person - belie-hen. Es handelt sich demnach um Kredite, die durch eine Hypothek gesichert sind. Nach den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen der Institute dürfen die Grundstücke im allge-meinen nur bis zu 60 % des Beleihungswertes beliehen werden. Außerdem soll die Hypothek - von Ausnahmen abgesehen - die erste Rangstelle im Grundbuch einnehmen. Der Beleihungswert wird nach sehr unterschiedlichen Verfahren ermittelt, was insbesondere damit zusammenhängt, das gegenwärtig der Verkehrswert und der Ertragswert landwirt-schaftlicher Grundstücke meist erheblich ausein-anderfallen.

Nicht zuletzt wegen der mit der Ermittlung des Beleihungswertes verbundenen Problematik gehen seit einiger Zeit mehr und mehr Institute dazu über, vor der Kreditvergabe die Prüfung nicht nur auf die Beleihungsgrenze des Grundstückes sondern auch auf die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit des Betriebes abzustellen.

Bei Krediten für landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen besteht die Sicherheit in der gesetzlich verankerten behördlichen Aufsicht und dem Recht der Kreditnehmer (Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung, Wasser- und Bodenverbände usw.) Umlagen (Beiträge) zu erheben, die öffentliche Lasten sind und für welche die beteiligten Grundstücke der Mitglieder haften. Es handelt sich, wie schon erwähnt, der Absicherung nach um Kommunalkredite.

e) Kosten des Agrarkredits für die Kreditnehmer (Höhe und Zusammensetzung)

Die Kreditpartner sind, wie an anderer Stelle schon erwähnt, in der Vertragsgestaltung weitgehend frei. Infolgedessen weisen auch die Kreditkosten nach Höhe und Zusammensetzung ein recht differenziertes Bild auf, das hier nur in groben, sehr verallgemeinernden Zügen nachgezeichnet werden kann. Die Darlegungen erstrecken sich dabei nicht nur auf den Agrarkredit sondern auf den Kredit schlechthin, da es prinzipielle Unterschiede in der Kostengestaltung zwischen Krediten an die Landwirtschaft und Krediten an andere Wirtschaftsbereiche kaum noch gibt. Der Einfluß staatlicher Kreditförderungsmaßnahmen im Agrarkredit auf die Kreditkosten bleibt ausgeklammert; hierüber wurde unter Abschnitt I/3 berichtet.

1' - Kosten des Agrarkredits nach Kreditarten:

Kurzfristiger Kredit: Mit der Aufhebung der Zinsverordnung Ende März 1967 sind ebenso wie für die Einlagenzinsen auch die bis dahin geltenden amtlichen Zinsbindungen für kurzfristige Kredite - an den Diskontsatz der Bundesbank geknüpfte Höchstzinssätze, die nicht überschritten werden durften -orgefallen. Die Zinsgestaltung der Institute vollzieht sich seitdem in vollkommen freiem Wettbewerb.

Früher, unter dem Einfluß der staatlichen Reglementierung, setzten sich die Kreditkosten regelmässig aus verschiedenen Teilpositionen zusammen. So wurden z.B. beim Kontokorrentkredit neben dem eigentlichen Zins noch eine Kreditprovision, eine Umsatzprovision und gegebenenfalls eine Überziehungsprovision berechnet. Lediglich ein Teil der Raiffeisenkreditgenossenschaften bediente sich namentlich im Verkehr mit den landwirtschaftlichen Kreditnehmern der Nettozinsmethode, um den mit dem Kredit weniger erfahrenen Landwirten eine leichtere Übersicht über die tatsächlichen Kreditkosten zu ermöglichen. In den letzten Jahren sind auch die übrigen

Institutsgruppen, und zwar ganz allgemein, immer mehr zur Berechnung eines solchen Nettozinssatzes übergegangen, in dem alle wesentlichen Kostenelemente bereits enthalten sind. Eine Ausnahme bildet die Überziehungsprovision, die gesondert in Rechnung gestellt wird, wenn die eingeräumte Kontokorrentlinie vom Kreditnehmer überschritten wird. Das gleiche gilt bei allen kurzfristigen Krediten für die Nebenkosten, das sind die Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Kreditgewährung entstehen; sie sind aber im Vergleich zu den übrigen Kreditkosten unbedeutend und können deshalb hier vernachlässigt werden.

Die Zinshöhe richtet sich sowohl beim Wechseldiskontkredit als auch beim Kontokorrentkredit weitgehend nach dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Beim Wechseldiskontkredit liegen die Sätze zu denen die Institute Wechsel ihrer Kunden diskontieren, je nach Marktverfassung etwa $1 \frac{1}{2} \% - 3$ oder $3 \frac{1}{2} \%$ über dem Diskontsatz der Bundesbank, sofern es sich um bundesbankfähige Wechsel handelt. Die Institute differenzieren ihre Sätze vor allem nach der Bonität der Schuldner und nach der Grösse der Abschnitte. Bei nicht rediskontfähigen Wechseln kann der Aufschlag bis zu 4% über den Diskontsatz der Bundesbank betragen. Kleine Wechsel (bis 20.000,-- DM) sind in der Regel um $\frac{1}{2} \%$ teurer als grosse Abschnitte.

Für Kontokorrentkredite werden je nach Marktlage vorwiegend Sätze von $4 \frac{1}{2} \%$ oder 4 bis $4 \frac{1}{2} \%$ über dem Diskontsatz der Bundesbank verlangt, wobei auch hier erste Adressen durchweg etwas niedrigere Sätze zahlen als der Durchschnittskunde. Die Zinsen

werden nur von den in Anspruch genommenen Kreditbeträgen berechnet.

Die vorstehend genannten Sätze können nur ein sehr grobes Bild von den Kosten des kurzfristigen Kredits und damit auch des kurzfristigen Agrarkredits vermitteln. Sie werden den unterschiedlichen Verhältnissen der Wirklichkeit bei weitem nicht gerecht. Es sei noch einmal besonders darauf hingewiesen, dass die Sätze von Institut zu Institut und nach den individuellen Gegebenheiten jedes Kreditfalls erheblich streuen. Wie stark sie streuen, zeigen die Übersichten 34 und 35, in denen Zahlen aus einer vierteljährlich erhobenen Statistik der Bundesbank über die prozentuale Verteilung der von den Instituten gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit wiedergegeben werden. Die Übersichten bieten gleichzeitig einen Überblick über die Zinsentwicklung im kurzfristigen Kredit während der letzten 3 Jahre. Die jeweils am häufigsten vorkommenden Zinssätze wurden wieder durch Rahmung kenntlich gemacht.

Mittel- und langfristiger Kredit: Über die Kreditkosten im mittel- und langfristigen Bereich wird nachstehend am Beispiel langfristiger Realkredit berichtet. Auch hier sind Höhe und Zusammensetzung der Kosten von Institut zu Institut unterschiedlich.

Diejenigen Institute, die ihre Darlehen vornehmlich aus Spareinlagen finanzieren, berechnen zum Teil neben dem Zinssatz einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag, der die mit der Verwaltung der Darlehen und Hypotheken verbundenen Kosten decken soll. Er beträgt regelmäßig zwischen $\frac{1}{2}$ % und

1) Übersicht 34: Zinssätze für Wechseldiskontkredite in der Zeit von Juni 1968 - August 1971

Zinssätze in % p.a.	Prezentuale Verteilung der gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit													
	1968			1969			1970			1971				
	Juni	Sept.	Nov.	Febr.	Mai	Aug.	Nov.	Febr.	Mai	Aug.	Nov.	Febr.	Mai	August
11,75 und darüber														
11,25 bis unter 11,75										0,7				
10,75 bis unter 11,25							0,2			1,2				
10,25 bis unter 10,75							-			4,0	2,1			
9,75 bis unter 10,25							1,9			17,02	6,3	0,2		
9,25 bis unter 9,75							12,1	1,6		28,7	22,4	18,0	0,7	0,5
8,75 bis unter 9,25							16,6	5,9		30,6	3,1	24,6	5,2	1,2
8,25 bis unter 8,75							2,8	24,6		12,4	26,8	26,5	19,0	2,7
7,75 bis unter 8,25							0,2	36,3		5,2	8,5	18,4	23,7	5,5
7,25 bis unter 7,75	0,7	0,7	0,7				12,8	16,6			2,8	3,8	15,6	19,6
6,75 bis unter 7,25	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7		21,0	8,2			0,2		16,1	20,0
6,25 bis unter 6,75	4,4	4,2	3,8	3,5	19,9		15,4	5,2					15,9	18,4
5,75 bis unter 6,25	24,7	22,4	22,4	21,1	11,3		13,8	1,4					1,2	32,0
5,25 bis unter 5,75	20,9	20,3	18,0	19,0	13,8		20,5	0,2						
4,75 bis unter 5,25	10,9	11,6	12,6	10,3	15,9		0,2							
4,25 bis unter 4,75	12,6	12,0	11,9	13,4	19,2									
unter 4,25	24,9	28,1	29,9	31,3	0,7									

1) Bundesbankfähige Abschnitte von 5.000 bis unter 20.000 DM

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 1969, S.42, Nov.1969, S.44, Okt.1970, S.44
Jan.1971, S.46, Juni 1971, S.46, Sept.1971, S.46

Übersicht 35: Zinssätze für Kontokorrentkredite unter 1 Mill.DM in der Zeit von Juni 1968 - August 1971

Zinssätze in % p.a.	Prozentuale Verteilung der gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit													
	1968			1969			1970			1971				
	Juni	Sept.	Nov.	Febr.	Mai	Aug.	Nov.	Febr.	Mai	Aug.	Nov.	Febr.	Mai	Aug.
11,75 und darüber														
11,25 bis unter 11,75														
10,75 bis unter 11,25							1,2							
10,25 bis unter 10,75						0,5	22,2							
9,75 bis unter 10,25				0,2		1,1	16,9							
9,25 bis unter 9,75				0,2		31,5	30,0							
8,75 bis unter 9,25	0,9	0,9	0,9	0,7		28,5	18,0							
8,25 bis unter 8,75	3,9	2,7	2,5	2,5	39,8	32,0	9,7							
7,75 bis unter 8,25	19,0	16,7	13,6	11,1	24,4	5,3	1,6							
7,25 bis unter 7,75	68,0	70,5	72,7	73,8	28,7	0,7	-							
6,75 bis unter 7,25	5,9	5,5	6,2	8,6	4,4	0,2	0,2							
6,25 bis unter 6,75	1,4	2,3	2,1	2,1	0,2	-	-							
5,75 bis unter 6,25	0,9	1,4	1,6	1,2	0,5	0,2	0,2							
5,25 bis unter 5,75			0,2											
4,75 bis unter 5,25			0,2											
4,25 bis unter 4,75														
unter 4,25														

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank Juli 1969, S.42, Nov.1969, S.44, Okt.1970, S.44
Jan.1971, S.46, Juni 1971, S.44, Sept.1971, S.46

1 ‰ und wird dem Zins zugeschlagen. Manche Institute differenzieren dabei den Betrag im umgekehrten Verhältnis zum Umfang des Darlehens, weil kleine Darlehen relativ höhere Verwaltungskosten verursachen als grosse. Zum Teil wird auch auf eine gesonderte Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages verzichtet und das Entgelt für die Verwaltungskosten bereits im Zinssatz mit erfasst.

Die privaten Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kredit - anstalten einschließlich der Girozentralen/Landesbanken gehen bei der Zinsberechnung meist vom Pfandbriefzins aus. Ihm wird der Verwaltungskostenbeitrag zugeschlagen. Dieser bewegt sich ebenfalls im allgemeinen zwischen $\frac{1}{2}$ ‰ und 1 ‰, wobei auch hier häufig für kleine Darlehen ein höherer und für große Darlehen ein niedriger Satz zu zahlen ist. Bei den Pfandbriefinstituten ergibt sich also der Darlehenszins gewöhnlich aus dem Pfand - briefzins plus Verwaltungskostenbeitrag.

Die vorstehend genannten Darlehenskosten erhöhen sich für den Darlehensnehmer regelmäßig dadurch, dass die Darlehen ihm nicht zu 100 ‰, sondern unter pari ausgezahlt werden. Dieser Disagio beträgt bei den Sparkassen im allgemeinen mindestens 2 ‰ (Auszahlung 98 ‰) und soll vornehmlich die Kosten der Kapital - sammlung decken. Bei den Pfandbriefinstituten erwächst meistens ein noch grösseres Disagio. Hier dient es nicht nur zur Abgeltung der Kapitalbeschaffungskosten (Gebühren für die Genehmigung der Pfandbriefe, Druck der Wertpapierstücke, Kosten der Börsen - einföhrung etc.), sondern enthält auch das Disagio mit dem die Institute ihre Pfandbriefe am Kapitalmarkt verkaufen. Je höher dieses Disagio auf der Passivseite der Institute ist, wofür die jeweiligen Verhältnisse am Kapitalmarkt bestimmend sind, um so grösser wird dann auch der Abschlag bei der Auszahlung des Darlehens.

Durch die Auszahlung der Darlehen unter pari ergibt sich für den Darlehensnehmer eine Finanzierungslücke, die bei grösseren Abschlägen zu ernststen Schwierigkeiten führen kann. Daher werden die Darlehen auf Wunsch des Darlehensnehmers - vereinfacht ausgedrückt - auch zu 100 Prozent ausgezahlt und das Disagio auf andere Weise in Rechnung gestellt. Dies geschieht regelmäßig durch Erhebung besonderer Beiträge zu den Kosten der Kapitalbeschaffung in den ersten Jahren der Darlehenslaufzeit, die - wie an anderer Stelle erwähnt - im allgemeinen tilgungsfrei bleiben; in jenen Jahren hat also der Darlehensnehmer zu den Zinsterminen neben dem Zins besondere Beträge zu entrichten, die nicht auf die Tilgung des Hauptdarlehens an gerechnet werden, sondern zur Tilgung und Verzinsung des Zusatzdarlehens dienen.

Neben den Kreditkosten, die sich aus der Nominalverzinsung, dem teilweise gesondert berechneten Verwaltungskostenbeitrag und dem Disagio bei der Auszahlung ergeben, sind noch die Nebenkosten zu nennen. Sie entstehen durch die Besichtigung des Beleihungsobjektes, durch Anfertigung von Schätzungsunterlagen u.a. Sie werden im allgemeinen dem Kreditnehmer in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten oder in Pauschalbeträgen berechnet. Dem Kreditnehmer selbst erwachsen darüberhinaus noch die mit der Absicherung verbundenen Nebenkosten (Eintragungsgebühren für die Hypotheken, Notariatskosten u.ä.); sie fallen aber ebenso wie die bei den Kreditinstituten entstehenden Nebenkosten kaum ins Gewicht.

Übersicht 36:

Zinssätze für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke
in der Zeit von Juni 1968 - August 1971

(Effektivverzinsung)

(Prozentuale Verteilung der gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit)

Zinssätze in % p.a.	1968			1969			1970			1971				
	Juni	Sept.	Nov.	Febr.	Mai	Aug.	Nov.	Febr.	Mai	Aug.	Nov.	Febr.	Mai	Aug.
11,25 u.darüber														
10,75 - 1,25									0,4			0,8	0,4	
10,25 - 10,75									0,8			-	-	
9,75 - 10,25									2,4		2,7	3,5	1,2	0,4
9,25 - 9,75						0,4			2,0		4,3	11,3	0,8	0,8
8,75 - 9,25						0,4	0,4		30,4		42,6	37,5	19,2	6,9
8,25 - 8,75				0,4		0,4	2,5		45,8		38,7	37,1	60,0	53,3
7,75 - 8,25	0,8	0,4		-	1,1	9,4	15,0		16,6		9,7	9,0	17,2	35,5
7,25 - 7,75	23,7	11,8	6,1	5,7	18,0	52,1	54,1		1,6		1,2	1,2	3,1	1,2
6,75 - 7,25	61,3	67,5	68,5	62,5	54,3	34,3	26,2							
6,25 - 6,75	13,8	19,5	25,0	31,0	25,8	2,6	1,4							
5,75 - 6,25	0,4	0,8	0,4	0,4	0,8	0,4	0,4							
5,25 - 5,75														

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank

Juli 1969, S.42*, Nov.1969, S.44*, Okt.1970, S.44* Jan.1971, S.46,*
Juni 1971, S.46, Sept.1971, S.46*

Über die Höhe der Zinssätze im mittel- und langfristigen Kredit während der letzten 3 Jahre unterrichtet die Übersicht 36. Bei den Sätzen handelt es sich um die effektiven Kreditkosten unter Berücksichtigung des Disagios und eines etwaigen Verwaltungs-kostenbeitrags, aber ohne Nebenkosten.

Die Übersicht zeigt ebenfalls eine nennenswerte Streuung der Zinssätze, die bis zu 1 % und mehr erreicht. Man wird davon ausgehen können, dass Hypothekarkredite, die aus Spareinlagen finanziert werden, im allgemeinen eine etwas (schätzungsweise um 1/4 bis 1/2 %) niedrigere Effektivverzinsung haben als Kredite aus Pfandbriefen. Dieser Zinsvorsprung dürfte aber in absehbarer Zeit verloren gehen, wenn unter den Spar-einlagen der Anteil höher verzinslicher Einlagen mit verein-barten Kündigungsfristen weiter zunimmt und auch die höher ver-zinslichen Sparbriefe unter den Finanzierungsmitteln noch mehr Gewicht gewinnen. In der Statistik sind nur Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke erfasst; die ausgewiesenen Zinssätze können jedoch als repräsentativ für die Zinshöhe auch im landwirt-schaftlichen Hypothekar- und Kommunalkredit (ohne Berücksichtigung staatlicher Kreditförderungshilfen wie z.B. von Zinszuschüssen) angesehen werden.

2' - Kosten des Agrarkredits im Vergleich zu den wichtigsten anderen Wirtschaftsbereichen:

Da sich im Agrarkredit prinzipiell keine unterschiedlichen Kosten gegenüber den Krediten in anderen Wirtschaftsbereichen ergeben, wenn man die staatlichen Förderungsmaßnahmen außer acht läßt, erübrigen sich hier irgendwelche Ausführungen.

I/5 - Einfluß kurzfristiger und langfristiger wirtschaftlicher
Entwicklungstendenzen auf den Agrarsektor

Die Darlegungen in den Abschnitten I/3 und I/4 haben erkennen lassen, dass das Angebot an Agrarkrediten in der Bundesrepublik in starkem Maße von der Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt abhängig ist. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Zinsentwicklung, d.h. alle Faktoren, die die Zinsentwicklung am Geld- und Kapitalmarkt beeinflussen, wirken sich auch auf die Zinsentwicklung im Agrarkredit aus. Nachstehend seien die wichtigsten Aspekte dieses Zusammenhangs noch einmal herausgehoben.

Im kurzfristigen Kredit gewähren weder der Bund noch die Bundesländer irgendwelche Förderungshilfen für die Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Kreditnehmer haben hier demnach wie alle anderen Kreditnehmer Marktzinssätze zu entrichten.

Für den mittel- und langfristigen Bereich trifft das gleiche für solche Kredite zu, denen keine staatlichen Förderungshilfen zugute kommen. Eine enge Abhängigkeit der Zinsentwicklung von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt besteht im mittel- und langfristigen Bereich aber auch bei dem größten Teil der staatlich geförderten Agrarkredite. Das liegt daran, dass neben einigen Bundesländern auch der Bund, dessen Förderungsmitteln im Agrarkredit das Hauptgewicht zukommt, unter den verschiedenen Förderungsmethoden der Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Krediten aus Kapitalmarkt - mitteln den Vorzug gibt und dieses Instrument seit einiger Zeit so handhabt, dass die Zinsveränderungen am Kapitalmarkt auf den Zinssatz des landwirtschaftlichen Kreditnehmers durchschlagen (vgl. die Darlegungen auf Seite 50 ff). In früheren Jahren wurde der Zinszuschuß in der allgemeinen landwirtschaftlichen Kreditverbilligungsaktion des Bundes für neue Darlehen in etwa auf die jeweilige Höhe des Kapitalmarktzinses abgestellt, wodurch ein annähernd gleichbleibender Kreditnehmerzinssatz gewährleistet war. Stieg das Zinsniveau am Kapitalmarkt, so wurde der Zinszuschuß entsprechend erweitert;

ermäßigte sich das Zinsniveau am Kapitalmarkt, so wurde der Zinszuschuß entsprechend gekürzt. Demgegenüber ist der Zinszuschuß in den letzten Jahren trotz der Zinsveränderungen am Kapitalmarkt unverändert geblieben, wofür neben der Rücksicht auf die durchweg angespannte Haushaltslage des Bundes auch die Absicht eine Rolle gespielt haben mag, die Landwirtschaft im Zinsniveau nicht vollständig von den Zinsveränderungen am Kapitalmarkt abzuschirmen. Eine weitgehend Unabhängigkeit von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt ist lediglich bei jenen Krediten gegeben, die aus öffentlichen Mitteln stammen.¹⁾ Sie werden im allgemeinen zu sehr niedrigen Zinssätzen vergeben und sind gewöhnlich nur einigen wenigen Verwendungszwecken vorbehalten, bei denen im Einzelfall ein großes Finanzierungsvolumen erforderlich ist und erfahrungsgemäß nur eine geringe Rendite erzielt werden kann, auf deren Durchführung man aber aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht zu verzichten vermag. Beispiele hierfür sind die Kredite aus Bundesmitteln für Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften nach den bis zum 31.12.1970 geltenden Richtlinien und im neuen einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft sowie Kredite für Infrastrukturmaßnahmen aus Bundes- oder Ländermitteln, wie die Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau. Bei Infrastrukturmaßnahmen hat sich allerdings der Staat, jedenfalls der Bund, in den letzten Jahren mehr und mehr auf die Vergabe von Beihilfen statt zinsgünstiger Kredite und auf die Vergabe von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Krediten aus Kapitalmarktmitteln beschränkt.

1) Abgesehen von den sogenannten zentralzinsverbilligten Kapitalmarktkrediten, die seit einigen Jahren nicht mehr gewährt werden (vgl. I/3)

Wie aus den Darlegungen im Abschnitt I/4, insbesondere aus den dort aufgeführten verschiedenen Übersichten über die Entwicklung der Zinssätze für verschiedene Anlage- und Kreditarten, hervorgeht, unterliegen die Zinssätze sowohl im Geldmarktbereich (kurzfristiger Kredit) als auch im Kapitalmarktbereich (mittel- und langfristiger Kredit) in der Bundesrepublik erheblichen Veränderungen. In Anbetracht der engen Abhängigkeit der Zinsentwicklung im Agrarkredit von der allgemeinen Entwicklung der Zinssätze ist daher auch der Agrarkredit diesen Veränderungen ausgesetzt. Die Zinsveränderungen gehen auf die unterschiedlichsten Einflüsse zurück, die im einzelnen von Fall zu Fall je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten von sehr unterschiedlichem Gewicht sein können. Nachstehend seien einige der bedeutendsten Einflußfaktoren noch einmal genannt.

Die kurzfristigen Zinsveränderungen sind in der Regel vornehmlich eine unmittelbare oder mittelbare Folge der Maßnahmen, welche die Notenbank im Interesse der Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes zur Beeinflussung der Konjunktorentwicklung ergreift.

Unmittelbar wirkt die Notenbank mit ihrem Instrumentarium vor allem auf die Sätze für kurzfristige Kredite ein. Dies geschieht namentlich mit der Veränderung des Diskontsatzes und des Lombardsatzes, wodurch im allgemeinen auch eine Veränderung der Bankenzinssätze für den Wechselkredit, den Lombardkredit und den Kontokorrentkredit herbeigeführt wird, ohne daß es dazu einer rechtlichen Bindung dieser Zinssätze an die Notenbankzinssätze bedarf, wie sie vor Aufhebung der Zinsverordnung im Jahre 1967 bestand. Einfluß auf die Sätze für kurzfristige Kredite haben aber auch, und zwar durch Einwirkung auf die Liquiditätslage der Kreditinstitute, die weiteren Instrumente der Notenbank, darunter insbesondere die Mindestreservepolitik und die Offenmarktpolitik.

Die Wirkung der Notenbankmaßnahmen erstreckt sich aber auch auf die Zinssätze der mittel- und langfristigen Kredite. Dies geschieht zunächst durch Beeinflussung der Einlagenzinssätze der Kreditinstitute, vor allem der Zinssätze für Spareinlagen. Hier können unter Umständen schon liquiditätsverändernde Maßnahmen im Bereich der Mindestreservepolitik zu Veränderungen der Zinssätze führen. Ein noch engerer Zusammenhang besteht zwischen Diskontveränderungen der Notenbank und Veränderungen der Spareinlagensätze, wenngleich die Kreditinstitute ihre Zinssätze für Spareinlagen zeitlich und dem Umfange nach keineswegs so automatisch den Diskontsatzveränderungen anpassen wie ihre Sätze für kurzfristige Kredite. Auf mittelbarem Wege werden darüber hinaus von den Notenbanken in der Regel auch die Zinssätze für mittel- und langfristige Kredite der Emissionsinstitute betroffen. Dabei kommt oft der Mindestreservepolitik ein noch größeres Gewicht als der Diskontpolitik zu, wofür die Hauptursache in der engen Verflechtung zwischen Geld- und Kapitalmarkt in der Bundesrepublik zu suchen ist. Wie an anderer Stelle erwähnt, waren in den letzten Jahren - abgesehen von 1970 und auch 1971 - die Kreditinstitute die wichtigste Käufergruppe von festverzinslichen Wertpapieren. Dieser Sachverhalt hatte zur Folge, dass die Möglichkeiten des Absatzes von festverzinslichen Wertpapieren maßgeblich von den Erwerbsmöglichkeiten der Kreditinstitute abhingen. Die Erwerbsmöglichkeiten der Kreditinstitute wurden wieder größtenteils von ihrer Liquiditätslage bestimmt. Da die Notenbank über die Mindestreservepolitik erheblichen Einfluß auf die Liquiditätslage der Kreditinstitute nimmt, beeinflußt sie indirekt - ob sie es will oder nicht - auch in bedeutendem Maße die Nachfrage nach festverzinslichen Wertpapieren und mithin die Zinsgestaltung am Rentenmarkt. Daher führten in den vergangenen Jahren die Bankenliquidität beengende Maßnahmen der Notenbank regelmäßig zu steigenden und die Liquidität erweiternde Maßnahmen zu rückläufigen Zinssätzen für Kredite aus Emissionserlösen.

Neben der Notenbankpolitik zog in den vergangenen Jahren vor allem die Entwicklung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik kürzerfristige Zinsveränderungen nach sich. Diese ergaben sich hier namentlich aus den ständigen, mehr oder weniger großen Devisenüberschüssen, welche die Bundesrepublik aus den Transaktionen im Leistungs- oder Kapitalverkehr mit dem Ausland zu verzeichnen hatte. Die Devisenüberschüsse hatten auf die Zinsentwicklung einen direkten und einen indirekten Einfluß. Direkt beeinflussten sie die Zinsentwicklung durch ihre verflüssigenden Wirkungen auf die Liquidität der Kreditinstitute und der übrigen Wirtschaft. Indirekt beeinflussten sie die Zinsentwicklung, indem sie die Notenbank veranlassten, zur Aufrechterhaltung der Geldwertstabilität Gegenmaßnahmen mit dem Ziel der Liquiditätsverknappung und Kreditverteuerung zu ergreifen.

Als weiterer Einflußfaktor von Bedeutung für kurzfristige Zinsveränderungen seien schließlich die wechselnden Anforderungen des Staates an den Kapitalmarkt genannt. Die Zahlen über den Absatz an festverzinslichen Wertpapieren in Abschnitt I/4 lassen erkennen, dass Bund und Ländern unter den Emittenten am Rentenmarkt ein beachtliches, aber im Zeitverlauf stark unterschiedliches Gewicht zukommt. Das gleiche ist in Bezug auf Schuldscheindarlehen zu vermuten, die bei Kapitalsammelstellen (privaten Versicherungsträgern, Sozialversicherungsträgern, Banken usw.) ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Ausreichende Zahlen hierüber lagen nicht vor. Angesichts der Größenordnungen, mit denen Bund und Länder den Kapitalmarkt beanspruchen, liegt es auf der Hand, dass Veränderungen ihrer Nachfrage den Kapitalmarktzins nicht unwesentlich beeinflussen.

Als bedeutsamer Einflußfaktor für die Zinsentwicklung auf längere Sicht zeichnet sich das größere Zinsbewußtsein des breiten Sparerpublikums gegenüber früheren Jahren ab, werauf ebenfalls bereits im Abschnitt I/4 hingewiesen wurde. Das stärkere Zinsbewußtsein,

das zweifellos mit den zunehmenden Bemühungen der Kreditwirtschaft in letzter Zeit um die Unterrichtung der Bevölkerung über die mannigfaltigen Geldanlagemöglichkeiten zusammenhängt, zum Teil aber auch die wachsende Sorge der Sparer um die steigende Geldentwertungsrate widerspiegeln dürfte, hat zahlreiche Anleger vom relativ niedrig verzinslichen Sparkonto mit gesetzlicher Kündigungsfrist auf höher verzinsliche Anlageformen (z.B. Spareinlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen, Sparbriefe oder Sparschuldverschreibungen, festverzinsliche Wertpapiere) überwechseln lassen. Dieser Trend dürfte sich fortsetzen, schon wegen der weiteren Verbesserung der Kenntnisse in der Bevölkerung über die verschiedenen Sparmöglichkeiten, was ceteris paribus eine gewisse Verteuerung für die mittel- und langfristigen Kredite der Wirtschaft, darunter auch des Agrarkredits, mit sich bringt.

II/1 Vorgesehene oder in Vorbereitung befindliche Änderungen der Gesetzgebung bei der Gewährung und der Organisation des Agrarkredits

Als einzige vorgesehene oder in Vorbereitung befindliche Änderung der Gesetzgebung, die für die künftige Entwicklung des Agrarkredits von Bedeutung sein dürfte, zeichnen sich die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I vom 6.9.1969, Seite 1573 ff) ab, das schon im Abschnitt I/3 kurz erwähnt wurde.

Das Gesetz geht auf das Finanzreformgesetz vom 12. Mai 1969 zurück, das tiefgreifende Veränderungen in den Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, über das öffentliche Finanzwesen brachte. Eine dieser Veränderungen führte zu einem neuen verfassungsrechtlichen Institut, den "Gemeinschaftsaufgaben", worunter die gemeinschaftliche Erfüllung besonders wichtiger Aufgaben durch Bund und Länder zu verstehen ist. Hauptmotiv für die Schaffung dieser Einrichtung war die Absicht, die finanzielle Beteiligung des Bundes an solchen Aufgaben verfassungsrechtlich zu verankern, nachdem der Bund in der Vergangenheit schon finanziell daran mitgewirkt hatte, obwohl er gemäß Grundgesetz dazu nicht verpflichtet gewesen war.

Das Finanzreformgesetz erklärte drei Aufgabenbereiche zu Gemeinschaftsaufgaben, und zwar:

- den Ausbau und den Neubau wissenschaftlicher Hochschulen,
- die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und
- die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Das Gesetz schrieb gleichzeitig den Erlass einer weiteren bundesgesetzlichen Regelung vor, welche die Aufgaben im einzelnen umreißt, allgemeine Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben enthält sowie

Bestimmungen über das Verfahren der Zusammenarbeit von Bund und Ländern und über Einrichtungen für eine gemeinsame Planung vorsieht. Da die drei Gemeinschaftsaufgaben ihrer Art nach zu verschieden sind, wurde die Durchführungsgesetzgebung nicht in einem einzigen, sondern in drei Gesetzen geregelt.

Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zählen folgende Maßnahmen - bereiche zu Gemeinschaftsaufgaben:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
- b) wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- d) Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

Dem Gesetz liegt demnach ein weiter Begriff der Verbesserung der Agrarstruktur zugrunde. Er bezieht mehr oder weniger alle Maßnahmen ein, die bisher vom Bund sowohl im einzelbetrieblichen als auch im überbetrieblichen Bereich gefördert werden. Teilweise geht er noch darüber hinaus.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes verlangt die Einrichtung eines Planungsausschusses,

dem der Bundeslandwirtschaftsminister als Vorsitzender, der Bundesfinanzminister sowie ein Minister eines jeden Bundeslandes angehören. In dem Ausschuß, der mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen beschließt, hat jedes Bundesland eine Stimme; die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Gesamtzahl der Länderstimmen, das Stimmenverhältnis zwischen Bund und Ländern ist also paritätisch geregelt.

Die Hauptaufgabe des Planungsausschusses besteht in der Konzipierung eines verbindlichen Rahmenplanes, in dem die einzelnen Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen, für jedes Bundesland gesondert darzustellen sind. Der Plan ist für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (5 Jahre) aufzustellen und nach Haushaltsjahren zu gliedern. Nach Ablauf eines Planungsjahres wird er unter Berücksichtigung notwendig werdender Änderungen und Ergänzungen ein weiteres Jahr fortgeschrieben (gleitende Planung). Die für die Durchführung des Rahmenplanes jeweils für das nächste Jahr erforderlichen Förderungsbeträge müssen von der Bundesregierung und den jeweils betroffenen Landesregierungen in die Etatentwürfe eingesetzt werden.

Die Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe können mit Beihilfen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften gefördert werden. Der Bund hat sich an den Aufwendungen mit 60 %, beim Küstenschutz mit 70 %, zu beteiligen.

Die Durchführung des Rahmenplanes - und deshalb wird auf das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes hier so ausführlich eingegangen - liegt ausschließlich in den Händen der Bundesländer. Das heißt, die Detailplanung, die Vergabe der Mittel an die Begünstigten, die technische Ausführung, die Schlußabrechnung sowie die Kontrollen der Begünstigten sind Angelegenheiten nur der Länder; der Bund hat hierauf keinen Einfluß. Dem entspricht es, dass der Bund die auf ihn entfallenden Förderungsbeträge künftig nicht direkt zu den einzelnen Vorhaben beisteuern kann, sondern sie den Ländern

zu erstatten hat, wobei schon während der Durchführung der Maßnahmen, nicht erst nach der Schlußabrechnung, Zahlungen (Vorauszahlungen) an die Länder zu leisten sind.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und nach ihm muß spätestens - so schreibt es das Finanzreformgesetz vor - vom Beginn des Jahres 1973 verfahren werden. Ursprünglich bestand im Kreise der Bundesländer die Absicht, nach dem Gesetz schon vom Beginn des Jahres 1972 an zu verfahren; von diesem Termin ist man jedoch auf Wunsch der Agrarminister der Bundesländer wieder abgekommen. Dafür dürfte nicht nur die relativ kurze Planungs- und Vorbereitungszeit von Einfluß gewesen sein, sondern auch die inzwischen gewonnene Erkenntnis, dass durch die schematische Festlegung der finanziellen Beteiligung des Bundes auf 60 % an den Ländern entstehenden Aufwendungen die stärker agrarisch strukturierten Bundesländer gegenüber den stärker industrialisierten Bundesländern in das Hintertreffen geraten können. Sie sind tendenziell finanzschwächer als diese und können daher nicht die gleichen Förderungsbeträge als Eigenanteil wie die stärker industrialisierten Länder aufbringen. Andererseits haben gerade sie einen besonders großen Finanzierungsbedarf für Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, namentlich im Bereich der Wasserwirtschaft (Schleswig-Holstein, Niedersachsen).

Es ist noch nicht zu übersehen, wie sich das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes auf das am 1. Januar 1971 in Kraft getretene einzelbetriebliche Förderungs- und soziale Ergänzungsprogramm auswirken wird. Da jedem Bundesland vom 1. Januar 1973 an die Detailplanung, die technische Ausführung, die Vergabe der Mittel an die Begünstigten und die Kontrolle der Begünstigten obliegt, ist es durchaus wahrscheinlich, dass hier manche Länder in der Art der finanziellen Förderung und in der Methodik der Vergabe der Mittel eigene Wege gehen werden.

II/2 Entwicklung des Kapitalmarktes bis 1980 oder 1985

In Anbetracht der sehr kurzen Zeit, die von der Untersuchungsleitung für die Abfassung dieses Abschnittes nur eingeräumt werden konnte, ist es nicht möglich, die Entwicklung des Kapitalmarktes der Bundesrepublik für die kommenden Jahre im Hinblick auf die Möglichkeit der Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft zu analysieren, wie es die weitgefaste Überschrift eigentlich erwarten läßt. Vielmehr können nur einige allgemein gehaltene Überlegungen zu dem Thema beigesteuert werden. Es handelt sich zum Teil um Schlußfolgerungen aus den Darlegungen in den Abschnitten I/1 bis I/5, zum Teil aber auch um Plausibilitätserwägungen, die in den Ausführungen der vorangegangenen Abschnitte keine Stütze finden. Solchen zukunftsbezogenen Überlegungen haften zwangsläufig stark subjektive Züge an und sie sind in besonderem Maße dem Risiko des Irrtums ausgesetzt.

a) Überlegungen zum Umfang der mittel- und langfristigen Kreditnachfrage der Landwirtschaft:

Es ist nicht möglich, eine einigermaßen realistische Vorstellung über die Größenordnung der künftigen mittel- und langfristigen Kreditnachfrage der Landwirtschaft zu gewinnen. Es läßt sich noch nicht einmal die Frage beantworten, ob die Landwirtschaft künftig wesentlich mehr oder wesentlich weniger mittel- und langfristigen Kredit als bisher nachfragen wird, oder ob sich ihre Nachfrage im Rahmen der Vorjahre halten könnte. Dafür sind zu viele Einflüsse im Spiel, über die im vornhinein keine eindeutigen Aussagen gemacht werden können. Manche von ihnen wirken sich nachfrageverringemd, andere nachfrageverstärkend aus, wobei nicht abzuschätzen ist, welche Einflüsse überwiegen.

So spricht für eine künftig schwächere Kreditnachfrage der Landwirtschaft, dass die Zahl der Betriebe weiterhin, und wahrscheinlich

noch rascher als bisher, abnehmen wird. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass ein bedeutender Teil der Produktionskapazität der ausscheidenden Betriebe unmittelbar oder mittelbar von den verbleibenden Betrieben übernommen wird, wodurch dem Nachfrageausfall auf Seiten der ausscheidenden Betriebe begegnet wird. Ob ihr Nachfrageausfall aber nur teilweise oder vollständig oder sogar mehr als ausgeglichen wird, lässt sich nicht abschätzen; denn dies hängt wiederum von den verschiedensten Umständen ab. Hierbei ist insbesondere daran zu denken, dass ein größerer oder auch ein kleinerer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche der ausscheidenden Betriebe von den verbleibenden Betrieben im Wege des Kaufes übernommen werden kann. Dementsprechend wird ein kleinerer oder auch ein größerer Teil gepachtet, um nicht unnötig Kapital im Boden zu binden.

Eine stärkere Kreditnachfrage gegenüber der Vergangenheit dürfte sicher von dem fortschreitenden Prozess der Substituierung von Arbeit durch Kapital ausgehen, der sich künftig wohl noch beschleunigen wird. Umgekehrt mag sich nachfrageverringern auswirken, dass in Zukunft manche Fehlinvestition der Vergangenheit vermieden wird. Die nationale und supranationale Investitions- und Kreditförderungs politik macht ihre Hilfen zunehmend von einer befriedigenden Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betriebe abhängig. Die Landwirte verfügen über wachsende ökonomisch/kaufmännische Kenntnisse und erzielen auch in der Verbesserung des Rechnungswesens Fortschritte. Die Veränderungen in der Förderungs politik und das vorsichtigere Investitionsverhalten der Landwirte könnten z.B. zu einer weit stärkeren gemeinschaftlichen Maschinennutzung (Maschinengemeinschaften, Maschinengenossenschaften, Maschinenringe, Maschinen-Lohnunternehmen) führen; dadurch würde die Kreditnachfrage für Maschineninvestitionen nicht den Umfang erreichen, den der fortschreitende Substitutionsprozess von Arbeit durch Kapital eigentlich anzeigt. Die gleiche Wirkung hätte das Bestreben der Landwirte, aus Kostengründen bei den Wirtschafts-

gebäuden möglichst zu improvisieren oder, wo das nicht möglich ist, verstärkt auf eine leichtere, kostengünstigere Bauweise (Baukastensystem) überzugehen, was sich auch im Interesse der elastischeren Anpassung an die sich immer rascher wandelnden Marktverhältnisse empfiehlt.

In Bezug auf die Investitionen für Wirtschaftsgebäude läßt sich allerdings auch ein Argument zugunsten einer kräftigen Zunahme der Kreditnachfrage gegenüber der Vergangenheit anführen. Es ergibt sich aus der Überlegung, dass der Bestand an Wirtschaftsgebäuden in den meisten Betrieben der Bundesrepublik noch stark überaltert ist und den Anforderungen einer modernen Produktionstechnik nicht mehr genügt. Hier liegt also ein beträchtlicher Nachholbedarf vor, der dem die Kreditnachfrage mindernden Einfluß der Improvisation und des Übergangs auf leichtere Bauweise entgegensteht.

Nachfrageverringern dürfte sich - um ein letztes Beispiel anzuführen - bei den landwirtschaftlichen Betrieben auch die fortschreitende Ausgliederung von Arbeits- und Produktionsgängen in die Betriebe der Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken. In dem Maße, in dem solche Tätigkeiten von den Betrieben dieser Stufen übernommen werden, müßten sich auch insoweit die Kreditbedürfnisse zu ihnen verlagern.

Die Reihe der Erwägungen des Für und Wider eines größeren oder kleineren oder gleichbleibenden Kreditbedarfs ließe sich unschwer fortsetzen, ohne dass dadurch mehr Licht in das Dunkel gebracht werden könnte. Letztlich ergibt sich die Kreditnachfrage aus den individuellen Entschlüssen der zahlreichen Betriebsleiter und der anderen landwirtschaftlichen Träger von Investitionsvorhaben. Diese Entschlüsse werden ihrerseits von dem Zusammenwirken vielfältiger Einflüsse bestimmt, so u.a. auch von den jeweils verfügbaren Eigenmitteln, den (optimistischen oder pessimistischen) Erwartungen der Investoren über die künftigen Preis-/Kostenverhältnisse, von der Höhe der Förderungsbeihilfen und den Bedingungen, unter denen diese gewährt werden, Einflüsse, die entweder generell überhaupt nicht oder jedenfalls zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden können.

b) Überlegungen zur Befriedigung der mittel- und langfristigen Kreditnachfrage der Landwirtschaft:

1. Überlegungen im Hinblick auf das mengenmäßige Kreditangebot

Will man ein Urteil darüber gewinnen, ob die Kreditinstitute in der Lage sein werden, die künftige mittel- und langfristige Kreditnachfrage der Landwirtschaft zu befriedigen - hierauf läuft wohl die Themenstellung des Abschnittes II/2 in erster Linie hinaus -, dann ist eine Kenntnis vom voraussichtlichen Gesamtkreditbedarf der Landwirtschaft auch von untergeordneter Bedeutung. Dies gilt jedenfalls bei den Kredit- und Kapitalmarktverhältnissen, wie sie in der Bundesrepublik anzutreffen sind.

Die Erläuterungen im Abschnitt I/4 zu dem Schema der Organisation des Agrarkredits haben gezeigt, dass in der Bundesrepublik für die Landwirtschaft die verschiedensten Institutsgruppen und Einzelinstitute tätig sind. Davon widmen sich nur einige wenige ausschließlich dem Agrarkredit; alle übrigen legen ihre Kredite mehr oder weniger an sämtliche Wirtschaftsbereiche aus, wobei das außerlandwirtschaftliche Kreditgeschäft in der Regel weit überwiegt. Ebenso erhalten oder beschaffen sich diese Institute ihre Finanzierungsmittel mehr oder weniger von sämtlichen Wirtschaftsbe- reichen und Bevölkerungsgruppen.

Das trifft auch für die Raiffeisen-Kreditorganisation zu. Bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften stammen gegenwärtig mehr als 75 % der Spareinlagen aus nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerungsgruppen, darunter mehr als die Hälfte von Arbeitnehmern. Zu den hierdurch gegebenen Möglichkeiten der Lenkung von Ersparnissen aus nicht- landwirtschaftlichen Kreisen in den Agrarkredit kommen die Möglich- keiten des Verbundes der lokalen Institute mit ihren regionalen Zentralkassen und der Deutschen Genossenschaftskasse sowie zugleich - über die Deutsche Genossenschaftskasse - mit dem Gesamtbereich der Schulze-Delitzsch-Kreditorganisation. Der Verbund zwischen diesen beiden Kreditorganisationen hat schon in der Vergangenheit zu einem lebhaften Geld- und Kreditausgleich zwischen der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaft geführt; dieser dürfte sich mit Rücksicht

auf den in Gang gekommenen Verschmelzungsprozess beider Organisationen sowohl auf der lokalen als auf der regionalen Ebene noch erheblich intensivieren.

Selbst bei den beiden bedeutendsten auf den Agrarkredit spezialisierten Instituten, der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, vollzieht sich ein Mitteltransfer von den übrigen Wirtschaftsbereichen und Bevölkerungsgruppen zur Landwirtschaft; denn mit dem Verkauf ihrer Schuldverschreibungen und der Aufnahme von Schuldscheindarlehen am Kapitalmarkt nehmen sie Mittel von überall her auf und stellen sie dem Agrarbereich zur Verfügung.

Aufgrund dieser Gegebenheiten ist es für die Kreditversorgung der Landwirtschaft ohne Belang, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung sinkt und mithin auch ihr Anteil am Sparaufkommen bei den Kreditinstituten zurückgeht, ein Problem, das offenbar in einigen anderen EWG-Ländern Anlass zur Sorge gibt, in denen die Kreditgewährung an die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Spartätigkeit stärker auf spezialisierte Agrarkreditinstitute konzentriert sind. Die universelle Ausrichtung der meisten im Agrarkredit tätigen Institute auf mehr oder weniger sämtliche Wirtschaftszweige und Bevölkerungsgruppen sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite und die Art der Mittelbeschaffung bei den beiden genannten spezialisierten Agrarkreditinstituten haben schon in den vergangenen Jahren einen Mitteltransfer von der übrigen Wirtschaft zur Landwirtschaft erlaubt und werden es auch in Zukunft erlauben. Voraussichtlich dürften sich auf längere Sicht diese Möglichkeiten noch erweitern, in dem Maße nämlich, in dem auch die Großbanken, die bisher dem Agrarkredit noch ferner stehen, zunehmendes Interesse am Landwirt als Kreditnehmer erhalten. Je mehr das Rechnungswesen in der Landwirtschaft Einzug hält, je mehr sich die Unterschiede in der Führung eines gewerblichen und eines landwirtschaftlichen Unternehmens verwischen und je mehr der Finanzierungs- und Kreditbedarf des Landwirts mit steigender Betriebsgröße wächst, um so mehr wird der Landwirt ein willkommener Kreditpartner auch für die Großbank werden.

Aus dieser Perspektive sind also Schwierigkeiten hinsichtlich der künftigen mittel- und langfristigen Kreditversorgung der Landwirtschaft kaum zu erwarten. Eine andere Frage ist es jedoch, inwieweit die Landwirte von dem Kreditangebot auch tatsächlich Gebrauch machen können.

Geht man davon aus, dass für den Kredit- und Kapitalmarkt der Bundesrepublik auch in Zukunft die marktwirtschaftliche Ordnung mit freier Zinsbildung erhalten bleibt, dann kommt wie bisher dem Zins die ausschlaggebende Funktion bei der Kreditlenkung zu. Das bedeutet, dass die landwirtschaftlichen Kreditbewerber mit den Kreditbewerbern aus den anderen Wirtschaftsbereichen um das Kreditangebot erfolgreich nur konkurrieren können, wenn sie den jeweils vom Markt geforderten Zins entrichten. Manche Landwirte werden dazu sicher aus eigenen Kräften in der Lage sein. Bei den schwierigen Einkommens- und Ertragsverhältnissen in der Landwirtschaft und den großen Finanzierungsbeträgen, welche die Umstellung und die weitere Vergrößerung der entwicklungsfähigen Betriebe vielfach erfordert, wird jedoch ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Kreditbewerber ohne eine nationale oder supranationale Finanzierungshilfe vom Kreditangebot ausgeschlossen bleiben. Dies gilt im besonderen Maße auch in Bezug auf zahlreiche überbetriebliche Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur (Infrastruktur), die in der Regel keine zureichende Rendite abwerfen. Mit anderen Worten: die Möglichkeiten der Landwirtschaft, von dem Kreditangebot der Institute auch tatsächlich Gebrauch machen zu können, hängen entscheidend davon ab, in welcher Höhe im Einzelfall die öffentliche Hand Finanzierungshilfen zu den Investitionskosten beisteuert. Die künftige mittel- und langfristige Kreditversorgung des Agrarbereichs ist damit - überspitzt ausgedrückt - eher eine Funktion der für die Landwirtschaft verfügbaren öffentlichen Finanzierungshilfen als der für die Wirtschaft insgesamt verfügbaren Kapitalmarktmittel.

In den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturpolitik ist vorgesehen, die öffentlichen Finanzierungshilfen für die Landwirtschaft in erster Linie in Form von Zinszuschüssen zu gewähren. Stellt man die vorstehende Betrachtung über die tatsächlichen

Möglichkeiten der Kreditinanspruchnahme der Landwirtschaft auf diese Art der Finanzierungshilfen ab, so ergibt sich, dass ceteris paribus um so mehr mittel- und langfristige Kredite der Institute in den Agrarbereich fließen werden, je niedriger der Kapitalmarktzins liegt und je größer die Zinszuschüsse sind. Umgekehrt werden die landwirtschaftlichen Kreditnehmer um so weniger Kredite vom Markt erhalten, je höher dort der Zins liegt und je geringer die Zinszuschüsse sind.

Der Hinweis auf die unterschiedliche Höhe des Kapitalmarktzins verdient dabei nicht nur theoretisches Interesse. Wie aus den verschiedenen Übersichten über die Zinsentwicklung im Kapitalmarktbereich im Abschnitt I/4 sichtbar wurde und auch die Darlegungen im Abschnitt I/5 zeigten, unterlag der Kapitalmarktzins in der Bundesrepublik während der vergangenen Jahre erheblichen Schwankungen. Es sind keine Anzeichen zu erkennen, dass sich dies in der Zukunft ändern sollte. Solche Schwankungen können die Kreditlenkungsfunction der Zinszuschüsse erheblich beeinträchtigen; es sei denn, es könnten in die Jahresbudgets jeweils so große öffentliche Mittel für die Kreditverbilligung eingestellt werden, dass sich jede Steigerung des Kapitalmarktzins sofort durch eine entsprechende Erweiterung des Zinsverbilligungszuschusses ausgleichen ließe. Dies ist jedoch nach allen Erfahrungen mit der Bereitstellung öffentlicher Finanzierungshilfen eine wenig realistische Annahme.

Die Zinsschwankungen am Kapitalmarkt interessieren nicht nur im Zusammenhang mit der Verbilligung neu aufzunehmender Darlehen, sondern müssen auch im Hinblick auf bereits gewährte zinsverbilligte Darlehen gesehen werden. Hierbei ist vor allem an die jederzeitige Kündbarkeit der Kredite von Instituten zu denken, die ihre mittel- und langfristigen Kredite vornehmlich aus Spareinlagen finanzieren. Stärkere Zinsschwankungen können, wie es in der Bundesrepublik bereits geschehen ist, solche Institute aus Rentabilitätsgründen veranlassen, von den Kündigungsklauseln Gebrauch zu machen. Dadurch entstünden den landwirtschaftlichen Kreditnehmern nicht vorhergesehene und in der Regel in den Investitions- und Betriebsentwicklungsplänen nicht berücksichtigte finanzielle Belastungen. Sollen diese vermieden werden, weil u.U. das Förderungsziel gefährdet wird, müßten entsprechende zusätzliche

Förderungsbeträge bereit stehen. Soweit die Darlehen nicht aus Einlagen sondern aus Emissionserlösen stammen, stellten sie die Institute bisher unkündbar zur Verfügung. Neuerdings werden aber auch hier mehr und mehr Kündigungsklauseln zugunsten der Institute in die Kreditverträge eingebaut, weil die erheblichen Zinsveränderungen am Markt weitgehend nur die Ausgabe kurzlaufender Schuldverschreibungen zulassen.

Unabhängig von den kürzerfristigen Zinsschwankungen scheint sich am Kapitalmarkt ein gewisser Zinsanstieg auf längere Sicht abzuzeichnen. Diese Vermutung wurde schon im letzten Absatz des Abschnittes I/5 ausgesprochen und damit begründet, dass sich im breiten Sparerpublikum neuerdings ein wachsendes Zinsbewußtsein mit entsprechenden Folgen für die Auswahl der Geldanlageformen bemerkbar macht. Eine kreditverteuernde Wirkung von Dauer könnte aber auch von dem großen zusätzlichen Finanzierungsbedarf ausgehen, der Bund, Ländern und Gemeinden künftig bei der Durchführung der Nachholinvestitionen u.a. im Bildungswesen, Gesundheitswesen, Straßenbau, öffentlichen Verkehrswesen und im Bereich des Umweltschutzes erwächst. Werden diese Aufgaben durch eine Ausweitung der Nettokreditaufnahme finanziert, die über den Umfang der Ersparnisbildung hinausgeht, so muß ein höherer Zins die Folge sein; denn bei freien Kapitalmarktverhältnissen kann die öffentliche Hand ihre zusätzlichen Kreditansprüche nur befriedigen, wenn sie ihre Mitbewerber über den Zins aus dem Felde schlägt. Dazu ist sie unschwer in der Lage, weil sie ihre Zinsdispositionen frei von Rentabilitäts-erwägungen treffen kann.

Zu einem Zinsanstieg auf längere Sicht könnte tendenziell auch die von der Kommission vorgesehene Politik der Agrarkreditförderung beitragen; denn durch die Gewährung von Zinszuschüssen werden die landwirtschaftlichen Betriebe in die Lage versetzt, mehr Kapitalmarktkredite in Anspruch zu nehmen, als sie es ohne Zinszuschüsse

tun könnten. Dieser Aspekt dürfte allerdings für die Bundesrepublik mehr theoretische als praktische Bedeutung haben. Zunächst ist, wie die einschlägigen Übersichten in den Abschnitten I/1 und IV/4 erkennen lassen, der Anteil des mittel- und langfristigen Kreditvolumens des Agrarbereichs an den gesamten mittel- und langfristigen Krediten der Wirtschaft relativ bescheiden, zumindest soweit es die Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe selbst betrifft. Infolgedessen würde eine zusätzliche Nachfrage der Landwirtschaft, auch wenn es sich um eine nennenswerte prozentuale Steigerung handeln sollte, den Kapitalmarkt als Ganzes kaum belasten, anders als es z.B. beim Wohnungsbau der Fall wäre, der mit einem sehr viel höheren Anteil an den Krediten aus dem Kapitalmarkt beteiligt ist. Darüberhinaus ist zu berücksichtigen, dass in der Bundesrepublik auch bisher schon erhebliche Investitions- und Kredithilfen an die Landwirtschaft gewährt werden, die Kreditnachfrage der Landwirtschaft also bereits überhöht ist. Im übrigen steht nach den Vorschlägen der Kommission zu erwarten, dass die Kreditförderung ebenso wie im einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramm der Bundesregierung von der Erzielung eines bestimmten Mindesteinkommens abhängig gemacht wird, ein "Filter", der zu gewährleisten verspricht, dass sich die Kreditinanspruchnahme der Landwirtschaft trotz Zinszuschüssen in Grenzen halten wird.

2' - Überlegungen im Hinblick auf die Absicherung der Kredite

Neben dem Zinssatz haben selbstverständlich noch andere Faktoren Einfluß auf den Umfang, in dem die Landwirtschaft von dem Kreditangebot der Institute Gebrauch machen kann. Eine große Bedeutung kommt dabei den Möglichkeiten der Absicherung der Kredite zu.

Bei den Krediten für überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur braucht man hinsichtlich ihrer Absicherung auch in Zukunft nicht mit irgendwelchen Schwierigkeiten zu rechnen. Wie an anderer Stelle erwähnt, sind die Träger solcher Maßnahmen und damit Kreditnehmer hauptsächlich Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung, Wasser- und Bodenverbände sowie Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese haben das Recht, von den Mitgliedern Umlagen (Beiträge) zu erheben, die öffentliche Lasten sind und für welche die beteiligten Grundstücke der Mitglieder haften. Die Sicherheit besteht in diesem Umlagerecht und in der gesetzlich verankerten behördlichen Aufsicht. Ihrer Absicherung nach sind solche überbetrieblichen Kredite Kommunalkredite; sie entsprechen also voll den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Sicherungsvorschriften der Institute für den Kommunalkredit.

Demgegenüber ist es nicht ausgeschlossen, dass sich bei der Kreditvergabe an landwirtschaftliche Betriebe künftig häufiger als bisher Absicherungsschwierigkeiten ergeben können.

Die Landwirte in der Bundesrepublik verfügen im allgemeinen über gute Sicherheiten im Wert ihres Bodens, Sie bewirtschaften in der Regel Eigentümerbetriebe, deren Flächen sich vollständig oder zum größten Teil in ihrem Eigentum befinden. Zudem liegen die Verkehrswerte des Bodens in weiten Gebieten wesentlich über den Ertragswerten. Obwohl die Kreditinstitute ihre Darlehensgewährung grundsätzlich nicht an den überhöhten Verkehrswerten ausrichten, sondern vorsichtiger, durch erhebliche Überteuierungsabschläge gekürzte Werte zugrunde legen, hat der Beleihungsraum in der Regel zur Befriedigung des Kreditbedarfs ausgereicht. Ausnahmen von Belang bilden die Kredite für Aussiedlungsbetriebe und bauliche Maßnahmen in Altgehöften, wo entsprechend dann öffentliche Darlehen obligofrei für die Kreditinstitute zur Verfügung gestellt wurden.

Für die Zukunft dürfte eine reibungslose Absicherung von mittel- und langfristigen Krediten bei einer wachsenden Zahl von Betrieben nicht mehr ohne weiteres gegeben sein. Ein großer Teil der Betriebe ist schon mit grundbuchlich gesicherten Krediten in beachtlichem Umfange belastet.- Weiterhin ist daran zu denken, dass zahlreiche Landwirte ihre Betriebe durch Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche vergrößern müssen, die zusätzlichen Flächen aber nicht kaufen werden, sondern nach Möglichkeit zu pachten suchen. Diese Entwicklung ist schon lebhaft im Gange und dürfte sich weiter beschleunigen (vgl. die Schätzungen über die Zunahme der Pachtflächen in der Bundesrepublik im Abschnitt I/2).

Wird die Nutzfläche durch Pachtflächen erweitert, wächst der Beleihungsraum nicht; die Erweiterung der Nutzfläche zieht aber Folgeinvestitionen bei den Wirtschaftsgebäuden und in der technischen Ausrüstung der Betriebe nach sich, wofür dann die Kredite u.U. nicht vollständig grundbuchlich abgesichert werden können. Das führt zumindest bei den Bauinvestitionen zu Schwierigkeiten, weil hier das Instrument der Sicherungsübereignung als Ausweg entfällt.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Preise für den landwirtschaftlichen Boden in der Bundesrepublik keineswegs überall überhöht sind, namentlich in Gegenden mit ungünstigen Voraussetzungen für die Industrieansiedlung oder die Entwicklung des Fremdenverkehrs nicht. In einigen vorwiegend agrarischen Regionen, wie Schleswig-Holstein und Niedersachsen, bewegen sie sich schon seit einigen Jahren rückläufig, in anderen Räumen beginnen sie zu stagnieren. Ein sich beschleunigender Strukturwandel der Landwirtschaft mit zunehmendem Bodenangebot von Landwirten, die in andere Berufe überwechseln, könnte diese Tendenzen verstärken.

Ebenso dürften die zunehmenden Diskussionen über Bodenwert und privates Bodeneigentum preisdämpfend wirken. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auf die wachsende Zahl von Spezialbetrieben der tierischen Veredelungsproduktion aufmerksam zu machen; diese

stützen sich immer weniger auf die Futtergrundlage des eigenen Bodens und erzeugen im Extremfall völlig bodenunabhängig, so dass hier der Boden als Sicherungsgrundlage überhaupt fortfällt.

Lassen diese Überlegungen die künftigen Absicherungsmöglichkeiten schwieriger erscheinen, so sei auf der anderen Seite aber auch ein Argument nicht unerwähnt gelassen, das für eine Milderung des Absicherungsproblems im einzelbetrieblichen Bereiche spricht. Das Argument ergibt sich aus der Überlegung, dass unter den derzeitigen und künftigen Wirtschaftsverhältnissen dem unternehmerischen Können des Betriebsleiters für eine erfolgreiche Betriebsführung eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Die unternehmerischen Fähigkeiten des Betriebsleiters sind am besten aus den Ergebnissen des Rechnungswesens abzulesen. Das Rechnungswesen ist in den meisten Betrieben noch wenig ausgebildet. Wie schon erwähnt, werden aber zur Zeit große Anstrengungen zu seiner Verbesserung unternommen, wozu die - auch in den Vorschlägen der EG-Kommission für die Investitions- und Kreditförderung vorgesehenen - Auflagen zur Inangriffnahme der Buchführung bei der Vergabe staatlicher Förderungshilfen beitragen. In dem Maße, in dem im landwirtschaftlichen Rechnungswesen Fortschritte erzielt werden, müßte der längerfristige Agrarkredit den Zuschnitt seiner bisherigen strengen Objektbezogenheit verlieren und mehr den Charakter eines Unternehmenskredits annehmen, bei dem neben der materiellen Sicherung, die das Beleihungsobjekt dem Kreditgeber bietet, die Person des Kreditnehmers das ihr zustehende Gewicht bei der Bemessung des Kreditspielraumes erhält. Der Kredit müßte sich also in Richtung eines nur noch teilweise dinglich gesicherten Personalkredits entwickeln, der sich im Prinzip nicht mehr vom Investitionskredit im gewerblichen Bereich unterscheidet.

Allerdings wird der Prozeß der Verbesserung des Rechnungswesens kaum so rasche Fortschritte machen, dass hiervon schon in den kommenden 5 bis 10 Jahren nachhaltige Wirkungen auf breiter

Front für den Wandel in den Absicherungsgepflogenheiten zu erwarten sind; denn zunächst dürfte die Buchführung oft erst aufgenommen werden, wenn die staatlichen Investitions- und Kredithilfen beantragt werden. Zuverlässige Vergangenheitszahlen über die Entwicklung des Betriebes stehen daher häufig für die Beurteilung der Kredite auf ihre Sicherheit noch nicht zur Verfügung. Infolgedessen wird von dieser Seite aus erst allmählich mit einer Milderung des Absicherungsproblems zu rechnen sein. Deshalb wird wohl aus den vorher genannten Gründen häufiger als bisher das Bedürfnis nach einer öffentlichen Bürgschaft gegeben sein, die das Kreditrisiko ergänzend abgedeckt, wo die üblichen materiellen oder auch personellen Sicherheiten nicht ausreichen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht seit Jahren ein Bürgschaftsrahmen des Bundes für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite an landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und deren Gemeinschaftseinrichtungen. Der Bürgschaftsrahmen betrug zunächst 20 Mill. DM, Anfang 1969 wurde er auf 30 Mill. DM erhöht. Es handelt sich um eine globale Rückbürgschaft des Bundesschatzministers (jetzt: Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen) für Bürgschaften der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu Lasten des ERP-Sondervermögens.

Nach diesen Richtlinien hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau im eigenen Namen und für eigene Rechnung globale Rückbürgschaften übernommen, und zwar einerseits gegenüber der Deutschen Genossenschaftskasse für den genossenschaftlichen Kreditsektor und andererseits gegenüber der Landwirtschaftlichen Rentenbank für den gesamten übrigen Bankensektor. Auf Grund dieser globalen Rückbürgschaften sind die Deutsche Genossenschaftskasse und die Landwirtschaftliche Rentenbank berechtigt, im eigenen Namen Bürgschaften den kreditgebenden Instituten gegenüber oder Rückbürgschaften den zwischengeschalteten Zentralinstituten gegenüber, die ihrerseits dann im eigenen Namen Bürgschaften den kreditgebenden Banken erteilen, zu übernehmen.

Die Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften bis zu einem Höchstbetrag von 80 % des valutierenden Kreditbetrages nebst Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung übernommen. In Bezug auf die Antragsberechtigten, die Verwendungszwecke, für welche die Kredite verbürgt werden, und die Höchstkreditbeträge, die verbürgt werden, stimmen die Richtlinien weitgehend mit den Richtlinien des Bundeslandwirtschaftsministers für die bisherige Kreditverbilligungsaktion überein.

Der relativ geringe Bürgschaftsrahmen ist noch nicht voll ausgeschöpft. Dies läßt darauf schließen, dass die Landwirte bisher im allgemeinen von sich aus hinreichende Sicherheiten bieten konnten. Nach den weiter oben wiedergegebenen Überlegungen dürften auf längere Sicht solche staatlichen Bürgschaften aber sicher bedeutend stärker in Anspruch genommen werden.

ANLAGE I

Bekanntmachung Nr. 1/69 der Deutschen Bundesbank betreffend
Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der
Kreditinstitute, vom 20. Januar 1969.

Bekanntmachung Nr. 1/69**betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und
die Liquidität der Kreditinstitute****Vom 20. Januar 1969****(Bundesanzeiger Nr. 17 vom 25. Januar 1969)**

(1) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gibt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) — KWG — hiermit die im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute aufgestellten Grundsätze bekannt, nach denen es für den Regelfall beurteilen wird, ob das Eigenkapital eines Kreditinstituts angemessen ist und ob die Liquidität eines Kreditinstituts ausreicht (§ 10 Abs. 1, § 11 KWG).

(2) Überschreitet ein Kreditinstitut die in den Grundsätzen festgelegten Obergrenzen nicht nur geringfügig oder wiederholt, so ist in der Regel die Vermutung begründet, daß das Kreditinstitut nicht über das erforderliche Eigenkapital verfügt (Grundsatz I) oder daß seine Liquidität zu wünschen übrig läßt (Grundsätze II und III). Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals und der Liquidität eines Kreditinstituts können Sonderverhältnisse berücksichtigt werden, die — je nach Sachlage — geringere oder höhere Anforderungen rechtfertigen.

(3) Für öffentlich rechtliche Grundkreditanstalten und Teilzahlungskreditinstitute sowie für Kreditinstitute, die ausschließlich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 KWG betreiben, gilt nur der Grundsatz I.

(4) Die Grundsätze finden keine Anwendung auf Hypothekenbanken, die nicht von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebes nach § 46 Abs. 1 des Hypothekendarlehenbankgesetzes Gebrauch machen, Schiffspfandbriefbanken, Wertpapiersammelbanken und Kapitalanlagegesellschaften.

(5) Die Grundsätze in der Fassung vom 20. Januar 1969 werden erstmals für den Monat Januar 1969 angewandt. Die Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 8. März 1962 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 10. März 1962) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64 vom 25. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 1. September 1964) wird hiermit aufgehoben.

Grundsatz I

(1) Die Kredite und Beteiligungen eines Kreditinstituts abzüglich der Wertberichtigungen sowie abzüglich der passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Gebührenabgrenzung im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft sollen das 18fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Als Kredite sind anzusehen:

1. Wechsel im Bestand und Wechsel, die aus dem Bestand vor Verfall zum Einzug versandt worden sind,
2. Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden (einschließlich der Warenforderungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft),
3. Eventualforderungen aus
 - a) den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf,
 - b) Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln,
 - c) Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und Gewährleistungsverträgen.

(2) Von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Krediten sind die nachstehenden Kredite nur zur Hälfte zu berücksichtigen:

1. Langfristige Kredite, die als Deckung für Schuldverschreibungen dienen oder gegen Grundpfandrechte im Realkreditgeschäft im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 4 KWG oder gegen entsprechende Schiffspfandrechte gewährt werden.
2. Forderungen an Kunden nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, soweit sie von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verbürgt oder von diesen in anderer Weise gesichert sind,
3. Eventualforderungen an Kunden nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c.
4. Kredite nach Absatz 1 Satz 2 an ausländische Kreditinstitute.

(3) Kredite nach Absatz 1 Satz 2 an inländische Kreditinstitute (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Unternehmen im Sinne von § 53 KWG und derjenigen Kreditinstitute, die inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts sind) sind mit 20 % zu berücksichtigen.

(4) Kredite an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Kreditinstitute) und an ein Sondervermögen des Bundes werden bei der Berechnung des Kreditvolumens nicht berücksichtigt.

Grundsatz II

Die Anlagen eines Kreditinstituts abzüglich der Wertberichtigungen in

1. Forderungen an Kreditinstitute und Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger,
2. nicht börsengängigen Wertpapieren,
3. Beteiligungen,
4. Anteilen an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft,

5. Grundstücken und Gebäuden und
6. der Betriebs- und Geschäftsausstattung

sollen die Summe der nachstehenden langfristigen Finanzierungsmittel nicht übersteigen. Als langfristige Finanzierungsmittel sind anzusehen:

1. das Eigenkapital,
2. die Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) gegenüber Kreditinstituten und aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger,
3. 10 % der Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern mit täglicher Fälligkeit sowie vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren,
4. 60 % der Spareinlagen,
5. die umlaufenden und vorverkauften Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren,
6. 60 % der umlaufenden und vorverkauften Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren,
7. 60 % der Pensionsrückstellungen,
8. 20 % der Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten, aber weniger als vier Jahren (nur bei Girozentralen und Zentral-kassen).

Grundsatz III

1. Die Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren (einschließlich der Warenforderungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft).
2. die den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen und von diesen ausgestellten und ihnen abgerechneten Solawechsel im Bestand (ausgenommen Solawechsel der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Einfuhr und Vorratsstellen und Solawechsel, die zur Inanspruchnahme von Krediten der Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH und der Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH begeben werden) sowie die Eventualforderungen aus solchen Wechseln im Umlauf,
3. die börsengängigen Anteile und Investmentanteile,
4. die „sonstigen Aktiva“ (einschließlich des Warenbestandes von Kreditinstituten mit Warengeschäft)

sollen abzüglich der Wertberichtigungen die Summe der nachstehenden Finanzierungsmittel nicht übersteigen. Als Finanzierungsmittel sind anzusehen:

1. 35 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit täglicher Fälligkeit sowie vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren ohne die von der Kundschaft bei Dritten benutzten Kredite,

2. 80 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus von der Kundenschaft bei Dritten benutzten Krediten,
3. 20 % der Spareinlagen,
4. 60 % der sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern mit täglicher Fälligkeit sowie vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren,
5. 80 % der Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten ohne die in Nummer 7 enthaltenen Verpflichtungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft,
6. 20 % der umlaufenden und vorverkauften Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren,
7. 80 % der eigenen Akzente und Solawechsel im Umlauf und der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen und von diesen ausgestellten und ihnen abgerechneten Solawechsel im Umlauf (ausgenommen Solawechsel der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Einfuhr- und Vorratsstellen und Solawechsel, die zur Inanspruchnahme von Krediten der Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH und der Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH begeben werden)

zuzüglich des Finanzierungsüberschusses bzw. abzüglich des Finanzierungsfehlbetrages im Grundsatz II.

Berlin, den 20. Januar 1969

I 3 — 4216 — 1/66

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

K a l k s t e i n

Anmerkung der Deutschen Bundesbank

Dieser Mitteilung liegt als Anlage

eine Zusammenstellung der für die Grundsätze gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 KWG in Frage kommenden Positionen der Monatlichen Bilanzstatistik und des Vordrucks 10 237, der den Kreditinstituten in Kürze zugehen wird, bei.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. G o c h t

R e i s c h a u e r

ANLAGE II

Bundesgesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 6. September 1969

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁷³

Teil I

Z1997A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1969	Nr. 92
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 69	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	1573
4. 9. 69	Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes	1576

Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 61		1578
Verkündungen im Bundesanzeiger		1578
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		1579

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 3. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,

b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;

4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. Februar jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)

sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der

Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in

Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1969

**Der Bundespräsident
Heinemann**

**Der Bundeskanzler
Kiesinger**

**Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl**

**Der Bundesminister der Finanzen
Strauß**

ANLAGE III

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite an
landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und deren Gemein-
schaftseinrichtungen

R i c h t l i n i e n

für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite an landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und deren Gemeinschaftseinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Bundesschatzminister die globale Rückbürgschaft für Bürgschaften der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Kredite von Kreditinstituten an landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe (Eigentümer und Pächter) sowie an deren Gemeinschaftseinrichtungen bis zur Höhe von 30 Mio DM übernommen.

Im Rahmen dieser Rückbürgschaft können nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze Bürgschaften übernommen werden, soweit die Vorhaben der agrarpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung entsprechen.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Betriebe, die landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14.9.1965 (BGBl. I S. 1449) sind und ihren Haupterwerb aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dieses Betriebes ziehen.

Kredite an Gemeinschaftseinrichtungen, die sich ganz oder überwiegend auf landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe erstrecken, können in die Bürgschaftsaktion einbezogen werden, wenn die Gemeinschaftseinrichtung der gemeinschaftlichen Verwendung von Maschinen, technischen und baulichen Anlagen oder ähnlicher Einrichtungen, der Rationalisierung der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Urproduktion und der ländlichen Hauswirtschaft oder der Vorbereitung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ohne Verarbeitung) dient.

2. Gegenstand der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übernehmenden Bürgschaften

Gegenstand der Bürgschaften sind die Geldforderungen, die Kreditinstituten aus Darlehen entstehen, die landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben (Eigentümer und Pächter) gewährt werden

- a) zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit (einschließlich Um- und Neubauten),
- b) zur betriebswirtschaftlich notwendigen oder zweckmäßigen Aufstockung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe bis zu einer Größe, die dem Inhaber bzw. Pächter und seiner Familie eine auskömmliche Existenz sichert,
- c) zur Förderung des geschlossenen Hofüberganges wirtschaftlich gesunder Höfe durch Abfindung weichender Erben zwecks Vermeidung von Landabverkauf oder Teilung des Hofes,
- d) zur Förderung der Aussiedlung von Gehöften im Rahmen der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Aussiedlung, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockung,
- e) zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Pacht
 - ea) Rücknahme eines bisher verpachteten landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes zum Zweck der Selbstbewirtschaftung,
 - eb) Ankauf bisher gepachteter Teilflächen,
 - ec) Ankauf eines bisher gepachteten landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes oder bisher gepachteter Teilflächen durch den Pächter,
 - ed) Pachtung oder Erwerb eines gleichartigen Betriebes durch den Pächter aus Anlaß der Beendigung des bisherigen Pachtverhältnisses ohne Verschulden des Pächters,

f) zur Konsolidierung kurzfristiger Verbindlichkeiten, wenn eine derartige Konsolidierung im Rahmen der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen für erforderlich gehalten und durch Zinsverbilligung gefördert wird.

3. Voraussetzung für die Übernahme von Bürgschaften

- a) Es können nur solche von Kreditinstituten gewährte Darlehen verbürgt werden, bei denen keine ausreichenden banküblichen Sicherheiten vorhanden sind und dadurch eine Darlehensaufnahme unmöglich ist.
- b) Das kreditgebende Institut hat vor der Stellung des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft die wirtschaftliche Lage des Kreditschuldners zu prüfen. Es muß sich um einen kreditwürdigen Landwirt handeln, der die Gewähr dafür bietet, daß die Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Die Prüfung muß geordnete finanzielle und betriebliche Verhältnisse erkennen lassen. Die Kreditgewährung muß nach der bisherigen Wirtschaftsweise, insbesondere unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der vorgesehenen Investition zu erwartenden Entwicklung der Rentabilität, vertretbar erscheinen.
- c) Kredite aus Bundesmitteln dürfen nicht verbürgt werden.
- d) Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

4. Höchstbeträge der Bürgschaft

Die Kredithöhe ist im allgemeinen auf 2/3 der Gesamtinvestitionskosten zu beschränken.

Der Höchstbetrag der zu verbürgenden Kredite beträgt

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | bei Krediten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit | 75.000,-- DM |
| | falls ein Entwicklungsvorschlag über mehrere Jahre zugrunde gelegt wird | 100.000,-- DM |
| b) | bei Krediten zur Betriebsaufstockung | 75.000,-- DM |
| c) | " " " Konsolidierung kurzfristiger Verbindlichkeiten | 100.000,-- DM |
| d) | " " " Förderung der Aussiedlung von Gehöften | 75.000,-- DM |
| | falls ein Entwicklungsvorschlag über mehrere Jahre zugrunde gelegt wird | 100.000,-- DM |
| e) | bei Krediten zur Förderung des geschlossenen Hofüberganges | 60.000,-- DM |
| f) | bei Krediten zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiete der Pacht | 75.000,-- DM |

5. Art der Bürgschaft

Die Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen. Sie decken den Ausfall an Kapital, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung voll, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 80 % des noch valutierenden Kreditbetrages nebst Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung. Eingänge aus Sicherheiten, die der kreditgebenden Bank vor Inanspruchnahme der Bürgschaft im Zuge einer zwangsweisen Verwertung oder in sonstiger Weise zugeflossen sind, werden für die Berechnung des Höchstbetrages dem valutierenden Kreditbetrag hinzugerechnet. Eingänge aus Sicherheiten, die der kreditgebenden Bank nach Inanspruchnahme der Bürgschaft zufließen,

werden vorweg auf den aus der Bürgschaft nicht befriedigten Teil des Ausfalls verrechnet.

Verzugszinsen fallen nicht unter die Bürgschaft.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Leistung des Offenbarungseides oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die von dem Kreditschuldner für das Darlehen bestellt sind oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht bezahlten oder beigetriebenen gesamten Darlehensforderungen als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt worden ist. Die Darlehensrestforderung muß außerdem mindestens 6 Monate lang fällig sein. Die Bürgschaftsnehmerin bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- oder Nebensforderungen in banküblicher Weise zu bemühen, die Forderungen einzuziehen oder beizutreiben und ggfs. die Sicherheiten zu verwerten.

Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter.

6. Laufzeit

Die Höchstlaufzeit der durch Bürgschaft zu sichernden Kredite beträgt im allgemeinen 8 Jahre. Bei der Bemessung der Laufzeit im Einzelfall kann jedoch die betriebsübliche Nutzungsdauer der

mit dem Kredit zu finanzierenden Investitionen als auch die Kapitaldienstfähigkeit des Gesamtbetriebes angemessen berücksichtigt werden.

Bei Krediten, die ausschließlich oder vorwiegend für Baumaßnahmen oder für besitzfestigende Maßnahmen (Ziffer 2 b - e) verwendet werden, kann die Laufzeit bis zu 20 Jahren betragen. Konsolidierungsdarlehen können nur für den Zeitraum verbürgt werden, für den eine Zinsverbilligung gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Zinsverbilligungsaktion von Konsolidierungsdarlehen im Rahmen der jeweils geltenden Zinsverbilligungsrichtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewährt wird, längstens jedoch für 20 Jahre.

7. Bürgschaftsübernahme

a) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Bürgschaftsgeber) wird im eigenen Namen und für eigene Rechnung globale Rückbürgschaften übernehmen, und zwar der

Deutschen Genossenschaftskasse (Bürgschaftsnehmer)

gegenüber für den genossenschaftlichen
Kreditsektor und der

Landwirtschaftlichen Rentenbank (Bürgschaftsnehmer)

gegenüber für den gesamten übrigen
Bankensektor.

Aufgrund dieser globalen Rückbürgschaften sind die beiden Institute berechtigt, im eigenen Namen zu übernehmen:

aa) Bürgschaften den kreditgebenden Instituten gegenüber

oder

ab) Rückbürgschaften den zwischengeschalteten Zentralinstituten gegenüber, die ihrerseits dann im eigenen Namen Bürgschaften den kreditgebenden Banken erteilen.

Insoweit werden die Deutsche Genossenschaftskasse und die Landwirtschaftliche Rentenbank Bürgschaftsgeber und die regionalen Zentralinstitute Bürgschaftsnehmer. Falls die regionalen Zentralinstitute im eigenen Namen Bürgschaften gegenüber den kreditausreichenden Banken übernehmen, werden sie ihrerseits Bürgschaftsgeber und die kreditausreichende Bank Bürgschaftsnehmer.

- b) Die den beiden Spitzeninstituten im Rahmen dieser Bürgschaftsaktion eingeräumten Bürgschaftskontingente stehen nur zur einmaligen Belegung zur Verfügung.

8. Verfahrensgang

Der Antrag auf Übernahme einer Einzelbürgschaft ist von dem Darlehensnehmer bei dem das Darlehen gewährenden Kreditinstitut einzureichen. Das Kreditinstitut (Bürgschaftsnehmer) hat dem Bürgschaftsgeber zu bestätigen, daß die in diesen Richtlinien verankerten Voraussetzungen und Bestimmungen vom Antragsteller erfüllt sind und gibt dem Bürgschaftsgeber bekannt:

- a) Name und Wohnort des Antragstellers
- b) Höhe des zu verbürgenden Kredites unter Angabe der Zins- und Tilgungsbedingungen und Datum des Kreditvertrages
- c) kurze Beschreibung der beabsichtigten Investitionen
- d) vorgesehene Gesamtfinanzierung
- e) vorgesehene Sicherheiten mit Wertangabe.

Bei Bürgschaftsübernahme wird dem Bürgschaftsnehmer die Bürgschaftsurkunde übersandt.

Sofern Rückbürgschaften gem. Ziffer 7 ab) übernommen werden, ist die Belegung derselben mit den vorgenannten Angaben unter Benennung der Bürgschaftsnehmer nachzuweisen.

Der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind von der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Genossenschaftskasse jeweils zum Monatsultimo zusammengefaßte Belegungsnachweise in dreifacher Ausfertigung sowie die von den kreditgebenden Banken abzugebenden Bestätigungen hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien einzureichen. Diese Belegungsnachweise sind länder- und bankenmäßig zu ordnen; sie müssen die unter a) - e) aufgeführten Angaben im einzelnen enthalten.

9. Änderungen der Kreditbedingungen

Änderungen der Kreditbedingungen, die einen Einfluß auf die vom Bürgschaftsgeber übernommenen Bürgschaften haben können, insbesondere Änderungen der Zins- und/oder Tilgungsbedingungen oder der Sicherheiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

10. Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen für verbürgte Kredite

Die kreditgebende Bank ist berechtigt, durch die Sachlage gebotene Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen ohne Befragen des Bürgschaftsgebers bis zur Höchstdauer von 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrage einer fälligen Zins- und/oder einer fälligen Tilgungsrate zu gewähren.

11. Entgelt

Bei Auszahlung des verbürgten Kredites hat der Kreditschuldner ein auf den durch die Bürgschaft gedeckten Kredit (80 % des Gesamtkredites) berechnetes einmaliges Entgelt von 2 % an die kreditgebende Bank zu entrichten.

12. Besondere Verpflichtungen des Bürgschaftsnehmers

Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, über Einzelheiten des verbürgten Kredites und den Stand seiner Abwicklung jederzeit auf Befragen seinem Bürgschaftsgeber Auskunft zu erteilen. Er wird den Bürgschaftsgeber jährlich (per 31.12.) bis zum 15.1. über die Höhe der verbürgten Kreditforderung unterrichten. Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, dem Bürgschaftsgeber unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- a) ein Kreditschuldner mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeträge auf das verbürgte Darlehen länger als 3 Monate in Verzug geraten ist;
- b) der Bürgschaftsnehmer feststellt, daß sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditschuldner verletzt worden sind;
- c) der Bürgschaftsnehmer feststellt, daß die Angaben des Kreditschuldners über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- d) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditschuldners beantragt wird;
- e) dem Bürgschaftsnehmer sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach seiner Ansicht die Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährdet wird.

Die von dem Bürgschaftsnehmer eingeleiteten Maßnahmen sind dem Bürgschaftsgeber anzuzeigen. Bei restloser Abdeckung der verbürgten Darlehensforderung ist der Bürgschaftsnehmer verpflichtet, dem Bürgschaftsgeber davon Kenntnis zu geben und die Bürgschaftsurkunde zurückzureichen.

Diese Mitteilungspflichten gelten auch der Kreditanstalt für Wiederaufbau gegenüber.

13. Abtretung

Die Abtretung der verbürgten Kreditforderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgschaftsgebers.

14. Verwaltung der Kreditforderung nach Bürgschaftsleistung

Die infolge der Bürgschafts-Inanspruchnahme auf den Bürgschaftsgeber im Einzelfalle übergehenden Rechte einschließlich der Rechte aus etwa bestellten Sicherheiten sind von dem Bürgschaftsnehmer für Rechnung des Bürgschaftsgebers treuhänderisch gegen Erstattung der Auslagen auch weiterhin zu verwalten und zu verwerten. Das die Forderungen einziehende Kreditinstitut erhält auf die nach dem Zeitpunkt der Bürgschafts-Inanspruchnahme eingehenden Beträge eine Einzugsgebühr von 5 %.

15. Prüfungsrecht

Der Bürgschaftsnehmer hat mit dem Kreditschuldner zu vereinbaren, daß dem Bundesschatzminister und der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einem von diesem Beauftragten das Recht zusteht, jederzeit die streng zweckgebundene Verwendung des verbürgten Darlehens zu überprüfen sowie Einblick in die Vermögenslage und Ertragsrechnung des Kreditschuldners gem. § 45c RHO zu nehmen, insbesondere eine Prüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob eine Inanspruchnahme des Bürgschaftsgebers in Frage kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Ein gleiches Prüfungsrecht ist dem Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Das Prüfungsrecht dieser Ziffer besteht auch gegenüber dem Bürgschaftsnehmer, jedoch nur hinsichtlich der das verbürgte Darlehen betreffenden Unterlagen.

Der Bürgschaftsnehmer hat den Kreditschuldner zu verpflichten, die Kosten einer Prüfung - soweit dieser die Umstände einer solchen zu vertreten hat - zu tragen.

Diese Richtlinien sind zum wesentlichen Bestandteil der im Rahmen der Bürgschaftsaktion auszufertigenden Bürgschaftsurkunden zu machen.

Bad Godesberg, den 1. Februar 1969

Der Bundesschatzminister

Hausmitteilungen über LANDWIRTSCHAFT

	Datum	Sprachen
Nr. 1 Die Aufforstung von Grenzböden	Juni 1964	F ⁽¹⁾ D ⁽¹⁾
Nr. 2 Kurzfristige Auswirkungen einer Getreidepreisangleichung in der EWG auf die Entwicklung der Schweinefleisch-, Eier- und Geflügelfleischproduktion	Juli 1964	F ⁽¹⁾ D ⁽¹⁾
Nr. 3 Der Markt für frische Fische in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden sowie Faktoren, die bei der Preisbildung für frische Heringe eine Rolle spielen	März 1965	F ⁽¹⁾ D ⁽¹⁾
Nr. 4 Organisation der Erzeugung und des Vertriebs von Fleischhühnern in den EWG-Staaten	Mai 1965	F ⁽¹⁾ D ⁽¹⁾
Nr. 5 Probleme der Stabilisierung des Buttermarkts durch staatliche Maßnahmen in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Juli 1965	F D
Nr. 6 Stichprobenverfahren in der belgischen Statistik der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte	August 1965	F ⁽¹⁾ D ⁽²⁾
Nr. 7 Vergleich der gegenwärtigen Entwicklungstendenzen der Produktion und des Verbrauchs mit den Vorausschätzungen der Studie »Vorausschau 1970« 1. Milcherzeugnisse – 2. Rindfleisch – 3. Getreide	Juni 1966	F ⁽¹⁾ D
Nr. 8 Maßnahmen und Problematik bei der Beseitigung der Besitzersplitterung in den Mitgliedstaaten der EWG	November 1965	F ⁽¹⁾ D
Nr. 9 Die Beschränkung des landwirtschaftlichen Angebots durch Verwaltungsmaßnahmen	Januar 1966	F D
Nr. 10 Der Markt für Eiprodukte in der EWG	April 1966	F ⁽¹⁾ D ⁽¹⁾
Nr. 11 Einfluß der Entwicklung der vertikalen und horizontalen Integration auf die Strukturen der Agrarproduktion – Monographische Beiträge	April 1966	F ⁽¹⁾ D
Nr. 12 Methodische Probleme bei der Durchführung von Produktivitäts- und Einkommensvergleichen landwirtschaftlicher Betriebe in den Mitgliedstaaten der EWG	August 1966	F ⁽¹⁾ D
Nr. 13 Produktivitäts- und Einkommensverhältnisse landwirtschaftlicher Familienbetriebe in den Mitgliedstaaten der EWG	August 1966	F D
Nr. 14 Lage und Tendenzen der Weltmärkte der wichtigsten Agrarerzeugnisse – Rinder – Rindfleisch	August 1966	F D
Nr. 15 Lage und Tendenzen der Weltmärkte der wichtigsten Agrarerzeugnisse – Zucker	Februar 1967	F D ⁽¹⁾
Nr. 16 Feststellung der Angabefehler bei Viehzählungen mit Hilfe von Stichproben	März 1967	F ⁽¹⁾ D ⁽³⁾

⁽¹⁾ Vergriffen.

⁽²⁾ Die deutsche Fassung ist in der Reihe »Statistische Informationen« des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften unter der Nr. 4/1963 veröffentlicht worden.

⁽³⁾ Die deutsche Fassung ist in der Reihe »Statistische Informationen« des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften unter der Nr. 2/1966 veröffentlicht worden.

		Datum	Sprachen
Nr. 17	Die Schlachthöfe in der EWG I. Analyse der Lage	Juni 1967	F D
Nr. 18	Die Schlachthöfe in der EWG II. Beitrag zur Analyse der wichtigsten Betriebsvoraussetzungen	Oktober 1967	F D
Nr. 19	Lage und Tendenzen der Weltmärkte der wichtigsten Agrarerzeugnisse – Milcherzeugnisse	Oktober 1967	F D ⁽¹⁾
Nr. 20	Entwicklungstendenzen der Struktur landwirtschaftlicher Betriebe – Gründe und Motive für Betriebsaufgabe oder Betriebsumstellung	Dezember 1967	F D
Nr. 21	Zugang zum landwirtschaftlichen Betrieb	Dezember 1967	F D
Nr. 22	Die Zitruswirtschaft in den Ländern des Mittelmeerraums – Produktion – Handel – Absatzmärkte	Dezember 1967	F D
Nr. 23	Produktion tierischer Erzeugnisse in Großbeständen innerhalb der EWG Teil I: Schweine-, Kälber- und Jungrindermast: Anzahl und Erscheinungsformen	Februar 1968	F D
Nr. 24	Lage und Tendenzen der Weltmärkte der wichtigsten Agrarerzeugnisse – Getreide	März 1968	F D
Nr. 25	Möglichkeiten einer Marktberichterstattung über nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	April 1968	F D
Nr. 26	Objektive Daten der Schlachttierkörperzusammensetzung von Schweinen zur Ermittlung von Wertkoeffizienten	Mai 1968	F D
Nr. 27	Steuervorschriften für landwirtschaftliche Betriebe und Besteuerung des Betriebsinhabers in den EWG-Ländern	Juni 1968	F D
Nr. 28	Getreidelager in der EWG – Teil I	September 1968	F D
Nr. 29	Getreidelager in der EWG – Teil II	September 1968	F D
Nr. 30	Auswirkungen des Preisverhältnisses zwischen Saaten- und Olivenöl auf deren Verbrauch	September 1968	F D
Nr. 31	Ansätze für eine internationale Agrarpolitik	Oktober 1968	F D
Nr. 32	Umfang und Stand der Beschäftigung in der Seefischerei	Oktober 1968	F D
Nr. 33	Begriffe und Methoden zum Vergleich zwischen dem Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung und dem vergleichbarer Berufsgruppen	Oktober 1968	F D
Nr. 34	Struktur und Entwicklung der Milchverarbeitungsindustrie innerhalb der EWG	November 1968	F D
Nr. 35	Möglichkeiten zur Einführung eines Gradationssystems für Weizen und Gerste, die in der EWG erzeugt werden	Dezember 1968	F D

⁽¹⁾ Vergriffen.

	Datum	Sprachen
Nr. 36 Die Verwendung von Zucker in der Tierernährung unter Berücksichtigung der tierphysiologischen, technologischen und wirtschaftlichen Aspekte	Dezember 1968	F D
Nr. 37 Produktion tierischer Erzeugnisse in Großbeständen innerhalb der EWG – Teil II: Schweine-, Kälber- und Jungrindermast: Wettbewerbsstellung	Februar 1969	F D
Nr. 38 Untersuchung über Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung bestimmter Flurbereinigungs- Verwaltungsmaßnahmen	März 1969	F D
Nr. 39 Regionale Entwicklung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung I. Zusammenfassender Bericht	März 1969	F D
Nr. 40 Regionale Entwicklung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung II. BR Deutschland	März 1969	F D
Nr. 41 Regionale Entwicklung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung III. Benelux	April 1969	F D
Nr. 42 Regionale Entwicklung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung IV. Frankreich	Mai 1969	F
Nr. 43 Regionale Entwicklung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung V. Italien	Mai 1969	F D
Nr. 44 Entwicklung der Produktivität der Landwirtschaft in der EWG	Juni 1969	F D
Nr. 45 (Sozial-Wirtschaftliche Lage und Entwicklungsaussichten einer benachteiligten, von Strukturmängeln gekennzeichneten Agrarregion)	Juni 1969	F I ⁽²⁾
Nr. 46 Der Weinverbrauch und seine Bestimmungsgründe I. BR Deutschland	Juni 1969	F D
Nr. 47 Die Preisbildung für frische Heringe in der EWG	August 1969	F D
Nr. 48 Landwirtschaftliche Vorausschätzungen – Methoden, Techniken und Modelle	September 1969	F D
Nr. 49 Die Konserven- und Verarbeitungsindustrie für Obst und Gemüse in der EWG	Oktober 1969	F D
Nr. 50 Die Faserflachswirtschaft in der EWG	November 1969	F D
Nr. 51 Bedingungen des Handels und der Preisbildung bei Konsumwein auf der ersten Vermarktungsstufe in den EWG-Mitgliedstaaten – Synthese – BR Deutschland – Luxemburg	Dezember 1969	F D
Nr. 52 Bedingungen des Handels und der Preisbildung bei Konsumwein auf der ersten Vermarktungsstufe in den EWG-Mitgliedstaaten – Frankreich – Italien	Dezember 1969	F D ⁽¹⁾
Nr. 53 Wirtschaftliche Auswirkungen bestimmter Strukturinvestitionen auf die Landwirtschaft – Flurbereinigung – Bewässerung	Dezember 1969	F

⁽¹⁾ In Vorbereitung.

⁽²⁾ Diese Studie liegt nicht in deutscher Sprache vor.

		Datum	Sprachen
Nr. 54	Die Einrichtungen für die Vermarktung von Frischobst und -gemüse in der EWG – Zusammenfassender Bericht – Belgien und Luxemburg – Niederlande – Frankreich	Januar 1970	F
Nr. 55	Die Einrichtungen für die Vermarktung von Frischobst und -gemüse in der EWG – BR Deutschland – Italien	Januar 1970	F
Nr. 56	Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern I. Österreich	März 1970	F D
Nr. 57	Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern II. Dänemark	April 1970	F D
Nr. 58	Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern III. Norwegen	April 1970	F D
Nr. 59	Feststellung der Erzeugerpreise von Tafelweinen I. Frankreich – BR Deutschland	Mai 1970	F D
Nr. 60	Ausrichtung der Rindfleischerzeugung in der Gemeinschaft – Faktoren, die die Entscheidung der Landwirte, Rindfleisch zu erzeugen beeinflussen	Juni 1970	F D ⁽¹⁾
Nr. 61	Entwicklung und Vorausschätzung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung	September 1970	F D
Nr. 62	Lehren für die Landwirtschaft aus der Erfahrung mit »Revolving funds«	Oktober 1970	F D
Nr. 63	Landwirtschaftliche Vorausschätzungen II. Möglichkeiten der Anwendung bestimmter Modelle, Methoden und Techniken in der Gemeinschaft	Oktober 1970	F D
Nr. 64	Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern IV. Schweden	November 1970	F D
Nr. 65	Bedarf an qualifizierten Fachkräften für landwirtschaftliche und mit der Landwirtschaft verbundene Tätigkeiten	Dezember 1970	F D
Nr. 66	Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern V. Vereinigtes Königreich	Dezember 1970	F D
Nr. 67	Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern VI. Schweiz	Dezember 1970	F D
Nr. 68	Formen der Zusammenarbeit im Fischereisektor I. Synthese – BR Deutschland – Italien	Dezember 1970	F D
Nr. 69	Formen der Zusammenarbeit im Fischereisektor II. Frankreich – Belgien – Niederlande	Dezember 1970	F D
Nr. 70	Vergleich der Agrarstützung in den Vereinigten Staaten und in der Gemeinschaft	Januar 1971	F D
Nr. 71	Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern VII. Portugal	Februar 1971	F D

⁽¹⁾ In Vorbereitung.

	Datum	Sprachen
Nr. 72	Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Entwicklung der Systeme der extensiven landwirtschaftlichen Produktion in EWG-Bereich	April 1971 F D
Nr. 73	Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern VIII. Irland	Mai 1971 F ⁽¹⁾ D
Nr. 74	Untersuchung über einige Zusatzstoffe, die zur Kennzeichnung von MilCHFett verwendet werden können – Teil I	Mai 1971 F D ⁽¹⁾
Nr. 75	Feststellung der Erzeugerpreise von Tafelweinen	Mai 1971 F D ⁽¹⁾
Nr. 76	Verbraucherbefragung über die in der EWG verbrauchten Reisqualitäten	Juni 1971 F I D
Nr. 77	Landwirtschaftliche Nutzflächen, die für eine Strukturreform mobilisiert werden können	August 1971 F D
Nr. 78	Probleme der Olivenölmühlen – Beitrag zur Rationalisierungsfrage	Oktober 1971 F I ⁽²⁾
Nr. 79	Wirtschaftliche Leitung von Sardinenfangschiffen I. Synthese	Dezember 1971 F I ⁽²⁾
Nr. 80	Wirtschaftliche Leitung von Sardinenfangschiffen II. Ergebnisse der Untersuchungen in den einzelnen Fanggebieten	Dezember 1971 F I ⁽²⁾
Nr. 81	Bodenmarkt und landwirtschaftliche Pachtverträge – Auswirkungen von Maßnahmen zur Reform der Agrarstruktur I. Italien	Januar 1972 F D
Nr. 82	Bodenmarkt und landwirtschaftliche Pachtverträge – Auswirkungen von Maßnahmen zur Reform der Agrarstruktur II. BR Deutschland, Frankreich	Januar 1972 F D
Nr. 83	Steuervorschriften für die überbetriebliche Zusammenarbeit oder Fusion landwirtschaftlicher Betriebe I. Belgien, Frankreich, Luxemburg	Februar 1972 F
Nr. 84	Steuervorschriften für die überbetriebliche Zusammenarbeit oder Fusion landwirtschaftlicher Betriebe II. BR Deutschland	Februar 1972 D
Nr. 85	Steuervorschriften für die überbetriebliche Zusammenarbeit oder Fusion landwirtschaftlicher Betriebe III. Niederlande	Februar 1972 N
Nr. 86	Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern IX. Finnland	April 1972 F D
Nr. 87	Untersuchung über die Auswirkungen des Gewichts der Knolle auf die Blütenbildung bei der Dahlie	Mai 1972 F D
Nr. 88	Bodenmarkt und landwirtschaftliche Pachtverträge – Auswirkungen von Maßnahmen zur Reform der Agrarstruktur III. Niederlande	Juni 1972 F D

⁽¹⁾ In Vorbereitung.

⁽²⁾ Diese Studie liegt nicht in deutscher Sprache vor.

		Datum	Sprachen
Nr. 89	Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen Westeuropäischen Ländern X. Zusammenfassender Überblick	September 1972	F ⁽¹⁾ D
Nr. 90	Die Schafhaltung	September 1972	F D ⁽¹⁾
Nr. 91	Methoden zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Tabak	Oktober 1972	F D ⁽¹⁾
Nr. 92	Untersuchungen über die Kennzeichnungsmittel die dem Magermilchpulver zugemischt werden können	Oktober 1972	F D ⁽¹⁾
Nr. 93	Neue Formen der Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Produktionsbereich I. Italien	November 1972	F ⁽¹⁾ D ⁽¹⁾ I
Nr. 94	Neue Formen der Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Produktionsbereich II. Benelux	Dezember 1972	F ⁽¹⁾ D ⁽¹⁾ N
Nr. 95	Neue Formen der Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Produktionsbereich III. BR Deutschland	Dezember 1972	F ⁽¹⁾ D
Nr. 96	Untersuchung über einige Zusatzstoffe die zur Kennzeichnung von Milch- fett verwendet werden können – Teil II	Januar 1973	F D ⁽¹⁾
Nr. 97	Modelle zur Analyse von Ackerbau-Rindviehhaltungsbetrieben I. Merkmale und Anwendungsmöglichkeiten	Januar 1973	F D ⁽¹⁾
Nr. 98	Steuervorschriften für die überbetriebliche Zusammenarbeit oder Fusion landwirtschaftlicher Betriebe IV. Italien	Januar 1973	F I
Nr. 99	Die Schafhaltung II. Frankreich, Belgien	Februar 1973	F D ⁽¹⁾
Nr. 100	Berglandwirtschaft im Alpenraum der Europäischen Gemeinschaften I. Grundlagen und Anregungen für eine Entwicklungspolitik	Februar 1973	F D I ⁽¹⁾
Nr. 101	Herstellungskosten für landwirtschaftliche Betriebsgebäude Milchvieh- ställe, Kälbermastställe, Junggrindermastställe	März 1973	F ⁽¹⁾ D
Nr. 102	Kredite an die Landwirtschaft I. Belgien, Frankreich, Luxemburg	März 1973	F D ⁽¹⁾
Nr. 103	Die Schafhaltung III. B.R. Deutschland, Niederland	April 1973	F D ⁽¹⁾
Nr. 104	Kredite an die Landwirtschaft II. B.R. Deutschland	April 1973	F ⁽¹⁾ D

⁽¹⁾ In Vorbereitung.

